



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

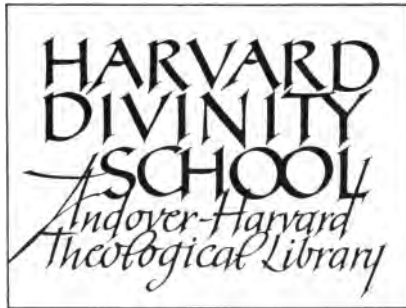
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

BR
359
.W57
K3
1907



1





—

Ablafs und Reliquienverehrung
in der Schlofskirche zu Wittenberg

unter

2907
162

Friedrich dem Weisen.

Von

Paul Kalkoff.



Gotha 1907.

Friedrich Andreas Perthes
Aktiengesellschaft.

BR
359
.W57
K3
1907

Herrn

Konsistorialrat, Professor D. Kawerau

als einem der Begründer und jetzigem Vorsitzenden des

Vereins für Reformationgeschichte

zu dessen fünfundzwanzigjährigem Jubiläum

in alter Verehrung

zugeeignet.

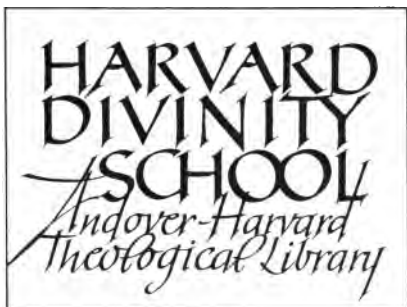
of the \mathbb{Z}_2 -action on \mathbb{R}^n is the set of fixed points of the action, which is the set of points $x \in \mathbb{R}^n$ such that $x = -x$. This set is the origin $\{0\}$ in \mathbb{R}^n . The quotient space $\mathbb{R}^n / \mathbb{Z}_2$ is the set of orbits of the action, which are the sets $\{x, -x\}$ for $x \in \mathbb{R}^n$. The quotient map $\pi: \mathbb{R}^n \rightarrow \mathbb{R}^n / \mathbb{Z}_2$ is the map that sends each point $x \in \mathbb{R}^n$ to its orbit $\{x, -x\}$. The quotient space $\mathbb{R}^n / \mathbb{Z}_2$ is homeomorphic to the set of non-negative real numbers $\mathbb{R}_{\geq 0}$ in \mathbb{R}^n . The quotient map π is a homeomorphism from $\mathbb{R}^n / \mathbb{Z}_2$ to $\mathbb{R}_{\geq 0}$.

□ *Q.E.D.*

□ *Q.E.D.*

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Friedrichs des Weisen Verhältnis zu Luther und seiner Lehre	1
Kap. I: Die Erwerbung von Ablässen unter Alexander VI. und Julius II.	6
Kap. II: Friedrichs politische Sendung an Julius II. im Jahre 1512 und Bewerbung um weitere Ablässe	12
Kap. III: Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X.	25
Kap. IV: Friedrichs Verzicht auf den Ablass unter dem Einflusse Luthers (1519 und 1520)	37
Kap. V: Die Reliquienausstellung	50
Kap. VI: Die letzten Erwerbungen von Reliquien bis zum Frühjahr 1520	66
Kap. VII: Das Ende der Reliquienausstellung. Schlufsbetrachtung: Fried- rich als überzeugter Anhänger Luthers	84
Urkundliche Beilagen:	
1. Bulle Julius' II. über den Allerheiligen-Ablass vom 8. April 1510	94
2. Bulle Julius' II. über die Verehrung der heiligen Maria und heiligen Anna vom 8. April 1510	95
3. Gutachten des Dr. Reifsenbusch über die Ausnutzung des Aller- heiligen-Ablasses [1512]	97
4. Instruktion des Kurfürsten für seine Gesandtschaft an Julius II. [1512]	98
5. Spalatin an den Prokurator Dr. Busch in Rom [1515]	101
6. Die Suppliken der Ablassbullen vom 31. März 1516: a. der Bulle „Illius, qui pro“; b. der Bulle „De salute“	101
7. Information für Dr. Busch mit dessen Antwort [1516]	104
8. Die bebstliche begnadung auf das gnadenreich fest Aller Gottes Heiligen [Oktober 1519]	106
9. Verkündung des grossen aplas der weisung des hochwirdigen heiligthumbs [18. März 1520]	107
10. Friedrich an Dr. Busch über die Einführung der römischen Re- liquien [20. Juli 1517]	108
11. Die Gesellschaft der heiligen Ursula	109
12. Der Arm des heiligen Friedrich	110
13. Zur Abschaffung des Reliquienfestes [1522 und 1523]	115







vom Kurfürsten als ein reichsständischem Brauche nach fast selbstverständliches Rechtsmittel auferlegt worden war ¹⁾.

Ähnliche Folgerungen müssen nun auch für das Verhalten Friedrichs in der Frage der Abstellung gewisser hinfällig gewordener Einrichtungen der alten Kirche gezogen werden. Klar zutage liegt ja sein ruhig duldsames Verhalten, mit dem er bei dem entschlossenen Vorgehen Karlstadts und der Wittenberger Augustiner fallen liefs, was sich mit der geläuterten evangelischen Auffassung nicht mehr vertrug ²⁾: es ist dies nur verständlich, wenn man anerkennt, dafs er längst durch Spalatin's Vermittlung und die von Luther seit Jahren erbetenen Aufschlüsse in dessen Lehre sich hatte einweihen lassen, wofern es dem vielbeschäftigten Staatsmanne nicht möglich gewesen war, aus der Lektüre der volkstümlicheren Schriften Luthers sich von der biblischen Begründung seiner Forderungen zu überzeugen. Luther durfte also in der Tat schon zeitig eine „wunderbare Neigung des Kurfürsten zu seiner Theologie“ voraussetzen ³⁾, und wenn auch der nach Spalatin's Zeugnis „sehr in die Zeremonien vertiefte“ alte Herr bei Luthers Angriffen auf Ablässe, Heiligendienst und Reliquienverehrung zunächst gewifs Unbehagen empfand, so hat er doch keinen Unwillen darüber geäußert und die Veränderung sogar noch etwas zeitiger gern zulassen wollen ⁴⁾, als es bisher den Anschein hatte ⁵⁾. Nur dafs man natürlich nicht erwarten darf, dafs er auch sogleich selbst hätte Hand anlegen und das in seiner sakramentalen Wertlosigkeit Erkannte demonstrativ beseitigen sollen. Auch hat man dabei vielfach Äußerungen der althergebrachten Pietät, ja sogar des Sprachgebrauchs, wie das

1) Vgl. auch die gewifs nicht ohne Vorwissen des Kurfürsten erfolgte Abweisung des kaiserlichen Beichtvaters Glapion und des burgundischen Diplomaten Armstorff, die noch am 16. April auf Luther einzuwirken suchten, um die Verhandlung vor den Reichsständen noch in letzter Stunde zu hintertreiben. Kalkoff, Aleander gegen Luther, Halle 1907.

2) Doch hatte seine Duldsamkeit in religiösen Dingen ihre durchaus verständlichen Grenzen: den „Zwickauer Schwärmer“ Storch würde er mit dem Tode bestraft haben, wie Kawerau a. a. O. betont.

3) Zu Kolde a. a. O., S. 16.

4) Spalatin, Leben Friedrichs d. Weisen, S. 29 f.

5) A. Wolters, Abgott zu Halle, Bonn 1877, S. 28: so zähe war die Feier zu Ehren der Reliquien, dafs sie am Orte der Reformation selbst deren ersten Anprall überstand, dafs der Kurfürst noch nach Jahren nicht darauf *verzichten mochte*.

Abschiednehmen von den „lieben Heiligen“ des heimatlichen Gotteshauses ¹⁾, als Beweise für eine religiöse Ansicht genommen; die sehr wohl schon aufgegeben sein konnte. Auch hat man nicht in Rechnung gezogen, daß, ehe Luther die Gewissen schärfte, für das religiöse Empfinden des Volkes wie der leitenden Kreise die von Rom ebenso wie von Kaiser und Ständen stark ausgenutzte Verbindung fiskalischer Zwecke mit sakralen Einrichtungen kaum etwas Anstößiges hatte: so konnte der Kurfürst noch vor Eröffnung der Reichstagsverhandlungen von 1518 zwar den Kreuzzugsablaß, den er doch erst unter Luthers Einfluß als stark mißbräuchlich erkannt haben kann, zu Falle bringen; dann aber liefs er die Erhebung der Türkensteuer in einer für uns fremdartigen Weise mit der Feier des heiligen Abendmahls verquicken ²⁾. Und ganz ähnlich ist er auch unter dem Einflusse seiner Räte mit den an seine Reliquien in der Stiftskirche zu Wittenberg geknüpften Ablässen verfahren, deren Erwerbung sich nach den im Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar beruhenden Akten genau verfolgen läßt ³⁾.

1) Kolde S. 28. K. E. Förstemann, Neues Urkundenbuch S. 2.

2) Friedrich war der erste und auch der einzige von den Fürsten, der dem Beschlusse des von ihm geleiteten Reichstags gemäß die Besteuerung der Abendmahlsgänger durch seinen Landtag (in Jena, 14. Dezember 1518) annehmen liefs. C. A. H. Burkhardt, Ernestin. Landtagsakten I, 232 f. (Thür. G.-Qu. V, Jena 1902).

3) Reg. O. 96. Für die Übersendung dieses und anderer Faszikel bin ich dem Großherzogl. Staatsministerium sowie Herrn Geheimrat Dr. Burkhardt dankbar verpflichtet, zu herzlichem Danke aber meinem verehrten Freunde, Herrn Lic. Dr. O. Clemen, für gütige Übernahme der Korrektur.

Erstes Kapitel.

Die Erwerbung von Ablässen unter Alexander VI. und Julius II.

Die beiden wichtigsten Ablafsprivilegien der Stiftskirche, jene zwei von Miltitz im Herbst 1518 nach Deutschland gebrachten, aber erst 1519 dem Kurfürsten ausgehändigten Bullen, erwiesen sich schon auf Grund der genauen Inhaltsangaben, die Miltitz dem Nürnberger Chr. Scheurl im Dezember 1518 machte, als identisch mit zwei vom 31. März 1516 datierten Kopieen in den Registerbänden des Vatikanischen Archivs ¹⁾; da jedoch hier die Ausfertigungen vom Jahre 1518 eingetragen wurden mit dem wie üblich beibehaltenen Datum der ehemals vom Kurfürsten eingereichten Suppliken, so war dabei ein wichtiger Umstand, der Anlaß zur Ausfertigung, nicht zu erkennen. Doch bilden die endgültigen Fassungen, von denen die der Bulle „De salute“ oder des Gnadenbriefs für die Oktave des Allerheiligenfestes schon von Joh. Meisner ²⁾ wiedergegeben, die über den Reliquienablaß bei Ausstellung des Heiltums („Illius, qui pro“) von mir abgedruckt wurde, die zweckmäßige Grundlage der Untersuchung, da die früheren Urkunden wortgetreu in ihnen eingerückt wurden.

Als Friedrich in den Jahren 1490 bis 1499 den Neubau der früheren „Kapelle“ Allerheiligen vollendet hatte, besaß die stattliche Stiftskirche als kostbarstes Heiligtum, wie auch in dem Breve des Legaten Raimund gerühmt wurde ³⁾ und das Heiligtumsbuch von 1509 zweimal ausführlich erwähnt ⁴⁾, das silberne, übergoldete Bild eines Königs mit Krone und Lilienstab, der eine kleine Mon-

1) Kalkoff, Forschungen S. 62—64. 184—188.

2) Descriptio ecclesiae colleg. Omnium Sanctorum Wittebergensis. Wittenberg 1668, p. 84—87.

3) Forschungen S. 185. Vgl. Kap. V.

4) Meisner p. 90. 116. Köstlin a. a. O., S. 6f.

stranz mit einem Dorn aus der Krone Christi ¹⁾ in der Hand hielt; Rudolf I., auf dessen Stiftungsurkunde von 1353 das Gotteshaus beruhte, hatte es angeblich von König Philipp VI. von Frankreich erhalten. Daneben wurde besonders wert gehalten „ein ganzer Leichnam von einem der unschuldigen Kindlein und Märtyrer“, der nach der Beschreibung von 1509 in einem silbernen Sarge mit Kristall und vergoldeten Blumen geborgen war ²⁾.

Den Grundstock des Gnadenschatzes bildete ein Ablafs Papst Bonifatius' IX. aus dem Jahre 1400 von sieben Jahren und ebensoviel Quadragenen, den Johann XXIII. im Jahre 1414 auf zehn Jahre erhöht hatte ³⁾, vor allem aber der 1398 von Bonifatius IX. gespendete Portiunkula-Ablafs, wie man ihn in der Kirche S. Maria de Angelis bei Assisi alljährlich am 1. und 2. August erlangen konnte ⁴⁾. Auch das Heiligtumsbuch rühmt in der Einleitung, daß die Kirche mit jenem Ablafs, der Vergebung von Pein und Schuld versehen sei, wie man ihn „zu Assias, da S. Franziskus leiblich rastet“, am 1. August erlangen könne und wie er nur an wenigen Orten sonst noch zu finden sei ⁵⁾. In dem *Dialogus illustratus urbis Albiorenae* ⁶⁾ wird noch genauer berichtet, daß dieser Ablafs (*remissio a pena et culpa omnium peccatorum contritorum*), den S. Franziskus für Assisi, wo er das erste Kloster gründete, unmittelbar von Gott selbst erlangte, außerdem aber nur noch im Vadstenakloster in Schweden bei den Gebeinen der heiligen Birgitta zu haben sei, der Kirche von Wittenberg „*ex singularissima gratia*“ zugeeignet sei, indem man ihn am Allerheiligenfeste mit Gebet und Almosen verdiene ⁷⁾.

1) Ursprünglich war die Reliquie im Hochaltar der Schlofskapelle untergebracht; schon 1347 hatte der Patriarch von Aquileja vierzig Tage Ablafs dazu gewährt. Meisner p. 17.

2) Forschungen S. 185. Meisner p. 150. 3) Meisner p. 83.

4) Über Bedeutung und Geschichte dieses Ablasses vgl. Forschungen S. 63, Anm. 1, P. A. Kirsch, Der Portiunkula-Ablafs, eine kritisch-histor. Studie, Tübingen 1906, N. Paulus, Literar. Beilage der Kölnischen Volkszeitung 1906, Nr. 30. 5) Meisner p. 93.

6) Andr. Meinardus, Lipsiae 1508. Über den Verfasser, der 1508 bis 1524 Stadtschreiber von W. war und seine Beschreibung vornehmlich für Schulzwecke verfaßt hat, vgl. G. Bauch, Zur Cranachforschung, Repert. f. Kunstwissensch. XVII, 421 ff.

7) Joh. Haufsleiter, Die Universität W. vor dem Eintritt Luthers, Leipzig 1903, S. 26: „*vere contriti et confessi aut bonam intentionem habentes a primis vesperis usque ad secundas inclusive possint mereri indulgentias*“ etc.

Abgesehen nun von dem grofsartigen Neubau und der reichen Ausstattung der Kirche mit sakramentalen und künstlerischen Schätzen begann ja eine neue Periode ihrer Geschichte mit der Gründung der Universität im Jahre 1502. Neuerdings hat H. Barge in seiner vortrefflichen Biographie Andreas Bodensteins von Karlstadt ¹⁾ die bisherige Auffassung von der engen Verbindung der Stiftskirche mit der Hochschule etwas einschränken zu müssen geglaubt, da das Stift doch erst fünf Jahre später umgestaltet worden sei und Friedrich ihm durchaus den strengen Charakter einer kirchlichen Institution habe bewahrt wissen wollen. Aber die „völlige Neugestaltung des Gesamtstifts“ läfst sich ebensogut als der Schlufsakt in der Gründungsgeschichte der Universität auffassen, die eben selbst jenem Zeitalter als eine kirchliche Einrichtung galt, und so liefs denn auch der Kurfürst 1509 in der Übersicht über die Geschichte der Kirche ²⁾ erklären, dafs er „die neuerbaute Stiftskirche in die Universität und die Universität in die Stiftskirche ganz und gar habe vereinigen, einleiben und incorporiren lassen“. Und so erfolgte auch die Vermehrung des kirchlichen Gnadenschatzes zum Teil bei Gelegenheit der Erteilung der grundlegenden Privilegien für die Universität durch Papst Julius II. wie durch den auf seiner grofsen Rundreise durch Deutschland begriffenen Legaten Raimund Peraudi (Perrault, † 1505), Bischof von Gurk, den Verkündiger des Jubiläumsablasses.

Dieser war nach längerem Aufenthalt in Erfurt über Meissen und Leipzig Ende Dezember 1502 nach Wittenberg gegangen, wo er die Schlofskirche einweihte, um bald darauf in Magdeburg, wo er sich vier Wochen aufhielt, am 1. und 2. Februar 1503 die von Friedrich erbetenen Urkunden auszustellen ³⁾. Er verlieh zum Zweck

1) Leipzig 1905, I, S. 35 ff.

2) Einleitung des Heiligtumsbuches. Meisner p. 91. Abgedr. auch bei G. Stier, Schlofskirche zu W., 1860, S. 54 ff.

3) Die Privilegien für die Universität bei Meisner p. 42–46, doch mit falscher Auflösung des Jahresdatums „Mill. quingent. secundo“ mit 1502, was nicht nur durch das päpstliche Regierungsjahr, sondern auch durch das Itinera des Legaten widerlegt wird (vgl. J. Schneider, Die kirchl. u. pol. Wirksamkeit des Leg. R. P., Halle 1882, S. 79 ff. E. Gothein, Polit. u. relig. Volksbewegungen vor der Ref., Breslau 1878, S. 119 Anm.). — Heiligtumsbuch Meisner p. 92 über die von dem „Generallegaten“ persönlich vollzogene Weihe. Am 8. November erliefs er von Erfurt aus die Verordnung, dafs die *Ablafspredigt* nur bis Weihnachten stattfinden dürfe, doch suchte er gleichzeitig in Rom die Verlängerung nach (N. Paulus im Hist. Jahrb. XXI, 676f.).

der Unterhaltung der neugegründeten Kollegiatkirche auf dem Schlosse zu Wittenberg in ihren Baulichkeiten wie in ihrer gottesdienstlichen Ausstattung durch die Gaben der Gläubigen für den Besuch der Kirche an den Festen Allerheiligen, S. Johannis des Täufers, S. Veits, S. Kilians und am Tage der Kirchweihe ¹⁾ hundert Tage Ablafs. Wenn sie der Ausstellung der Reliquien an den dazu festgesetzten Tagen, der Antiphone „Salve regina“ zu Ehren der Jungfrau Maria am Mittwoch und Samstag beiwohnten, das Sakrament auf dem Hochaltar verehrten, vor dem Königsbild mit dem heiligen Dorn für das Seelenheil der Herzöge Friedrich und Johann wie ihrer Vorfahren und den Sieg der streitenden Kirche beteten oder vor der Reliquienkammer einmal das Vater- unser und den englischen Gruß sprächen, auch für das Heil der Begründer der Kirche beteten und besonders zur Vollendung des Kirchenbaues beisteuerten oder in ihren Testamenten einen Beitrag dazu leisteten, sollten sie für jeden Tag und jede Partikel der Reliquien für jede Wiederholung dieser Handlungen ebenfalls hundert Tage und eine Quadragen Ablafs erhalten ²⁾.

Schon in dieser Verleihung von Ablafs, die in ihren den Verhältnissen der Schloßkirche genau angepaßten Vorschriften durchweg auf die von Friedrich vorgelegte Supplik zurückzuführen ist, tritt also der fiskalische Zweck stark und zwar besonders in der Heranziehung der Erblasser hervor, und auch der Pflege der dynastischen Autorität wurde die sakramentale Einrichtung dienstbar gemacht.

1) Der also nicht, wie gewöhnlich (z. B. Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, S. 142. 152 f.) angenommen wird, mit dem Allerheiligenteste zusammenfiel, an dem Peraudi nicht in W. war.

2) Vollständig bis auf kleine Abweichungen wortgetreu wiedergegeben in Leos X. Bulle „Illius, qui pro“, Forschungen S. 184—186. Aufser dem Titel des Legaten ist gekürzt die Bezeichnung der Kirche „in arce seu castro Wittenburg“ als „eccl. collegiata noviter constructa“; zu „summum (1516: maius) altare“ heißt es: „quod una cum praefata ecclesia, dum nuper in opido praedicto praesentes et personaliter essemus in praefatorum Omnium Sanctorum honorem consecravimus“; „pro militantis ecclesiae statu (1516: prosperitate)“; „et praesertim“ (fehlt 1516 vor) „novarum structurarum“. Der Legat verleiht die Gnaden „auf Bitten Friedrichs und in Vollmacht der Apostel Petrus und Paulus“ (fehlt 1516); am Schluß die Formel über Ausfertigung und Besiegelung (1516 hier: „prout in literis“ etc.) und das „Datum Magdeburgae, anno incarn. dom. mill. quingentesimo secundo Kalendis Februarii, pontificatus ... Alexandri ... Sexti anno undecimo“. Ernest. G.-A. a. a. O., f. 1—3.

Zu den hier besonders hervorgehobenen Reliquien hatte der Kurfürst „viel löbliches und würdiges Heiligtum, das schon vorhe in der Kirche gewesen war, dargebracht“; eine planmäßige Sammler tätigkeit aber begann, als der Kurfürst auf dem Reichstage von Konstanz, wo er am 12. Juni 1507 eintraf ¹⁾, ein päpstliches Brevi erwirkte, durch das alle Bischöfe und Prälatten des Reiches auf gefordert wurden, ihm Teile von ihren Reliquien zu verabfolgen. Er liefs im Heiligtumsbuche ganz unbefangen verkünden, dafs diese Mafsregel getroffen wurde, um nichts zu unterlassen, was zu zeitlichem und geistlichem Gedeihen der Stiftung beitragen könne; obwohl hier sonst die Verpflichtung zu Almosen bei der Ablassgewinnung nicht ausdrücklich hervorgehoben wurde. Im übrigen aber fußt diese mit den Holzschnitten Lukas Cranachs geschmückte Beschreibung aller im Jahre 1509 vorhandenen Reliquien ²⁾ auf dem Privileg Peraudis, indem jedem bei der jährlichen Ausstellung am Montag nach Misericordias Domini Anwesenden von jedem Stück, deren schon über etliche tausend seien, hundert Tage Ablass für andächtigen Besuch verheifsien wurden ³⁾. Für die Erlangung des an die einzelnen Altäre geknüpften Ablasses wurde überdies an das „innige Gebet“ der Gläubigen erinnert.

Zugleich wurden Schritte getan, um den kostbarsten Schatz der Kirche, jenen von Bonifatius IX. verliehenen Ablass des Allerheiligenfestes, auch einer bedeutend zunehmenden Anzahl von Besuchern unter den vom Papste vorgeschriebenen Bedingungen zugänglich zu machen. Auch hier war vorausgesetzt, dafs die Andächtigen zur Unterhaltung der „Kapelle“ ihr Opfer darbringen sollten, um in den vorgeschriebenen Stunden ⁴⁾ des Portiunkula-

1) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., II, 310.

2) „Die Zeigung des ... Heilighumbs der Stifft Kirchen Aller Heiligen zu W.“ Meisner, p. 90—117 ohne die Abbildungen der Reliquienbehältnisse. Schlechte Wiedergabe durch W. Franzius, Hist. Erzählung der Beiden Heiligh. zu W. und zu Hall, Wittenberg 1618, vortreffliche durch G. Hirth, München 1883. Beschreibung bei Köstlin a. a. O., S. 9. 17 ff. Barge 39 f.

3) Meisner p. 93. Am Schlusse wurden 5005 Partikel berechnet und von jedem der acht Gänge, in die sie eingeteilt waren, ebenfalls „hundert Tage und eine Carene Ablass“ versprochen, wie in der Urkunde von 1503.

4) Von der Vesper des Vortages, der Vigilie, bis zu der des Hauptfesttages.

lassen sich zu versichern; außerdem aber waren die beiden dem 1. und 2. Tage vor dem Propste und acht von ihm jährlich zu erwählenden Priestern ¹⁾ zu beichten und Absolution nebst entsprechender heilsamer Penitenz, außer in den dem heiligen Stuhle vorbehaltenen Fällen, wie nachher das heilige Abendmahl zu empfangen. Der Kurfürst ließ nun jene Bulle im Jahre 1510 von Julius II. bestätigen und das Beichtprivileg für Spendung des außerordentlichen Ablasses auf eine beliebig große Anzahl geeigneter Priester ausdehnen ²⁾).

Ferner hatte Friedrich schon 1506 neben dem großen Chore noch kleinen zur besonderen Verehrung der Mutter Gottes gestiftet ³⁾, und so erwirkte er nun unter demselben Datum vom

April 1510 vom Papste einen besonderen Ablass zur Verherrlichung der dem Kultus der Eucharistie und der heiligen Maria und Anna gewidmeten Messen und Prozessionen ⁴⁾. Einmal waren für die Feier der acht Marienfeste und die von vier allwöchentlichen Messen, einer am Dienstag zu Ehren der heiligen Anna, einer am Donnerstag zu Ehren des Fronleichnams, am Freitag zum Gedächtnis der Passion Christi, am Samstag zu Ehren der Jungfrau Maria bestimmte Einkünfte angewiesen worden; sodann sollte in den Vigilien, bei der Messe und Vesper, jener Feste ein kostbares Marienbild, in dem zahlreiche Reliquien „aus den Kleidern der Gottesmutter“ aufbewahrt wurden ⁵⁾, in Prozession von den Laien tragenden Gläubigen zum Hauptaltar und wieder zurück geleitet werden; dasselbe sollte vor und nach den für die Diensttage und Donnerstage gestifteten Messen mit dem „silbern überguldeten Bilde S. Annen“ mit deren Reliquien ⁶⁾ geschehen, worauf Samstags eine Verteilung von Almosen an die Armen stattfand. Die feierliche Zeigung der Reliquien am Montag nach Misericordias do-

1) In der Bulle von 1510: tam secularibus quam religiosis; 1516: quam vulgaribus. Meisner p. 85.

2) Beilage 1. Bei Meisner p. 85 der sinnststellende Lesefehler: „in quocunque anno“ statt „numero“.

3) Barge S. 36.

4) Ein Verzeichnis der 9098 jährlich in der Stiftskirche gehaltenen Messen in Spalatin teilte Förstemann in den Provinzialblättern f. d. Prov. Sachsen, Halle 1838, S. 415 mit.

5) Beschrieben im Heiligtumsbuch, Meisner p. 111: Partikel vom Hemde, vom Rock, vom Gürtel und dem mit Christi Blut besprengten Schleier, aber u. a. m. von ihrer Milch und ihren Haaren. Vgl. auch Kap. V. 6) Ebd. p. 111.

mini ¹⁾ aber wurde besonders ausgezeichnet, indem für die Teilnahme an jenen Messen und Prozessionen bei vorhergehender reuiger Beichte nur je dreihundert Tage, für den Besuch Reliquienfestes aber sieben Jahre und ebensoviel Quadranten Nachlaß von den auferlegten Bußen gewährt wurden: scheinend in Erneuerung des von Bonifatius IX. schon 1400 gewährten Privilegs, das man in Wittenberg bei Abfassung der Supplik vielleicht nicht zur Hand hatte.

Zweites Kapitel.

Friedrichs politische Sendung an Julius II. im Jahre 1512 und Bewerbung um weitere Ablässe.

Bei den ganz gewaltigen Aufwendungen des Kurfürsten für Ausschmückung der Kirche und der Reliquien, für prunkvolle Ausstattung des Gottesdienstes und Vermehrung der Kultushandlungen ²⁾ ist es nur zu verständlich, daß er bald wieder auch an die Mehrung des Gnadenschatzes bedacht war, um dessen Anziehungskraft zu steigern und so reichere Mittel für jene Zwecke zu gewinnen. Nach den spöttischen Bemerkungen des Juristen Scheurl über die in den beiden Bullen Leos X. enthaltenen nutzbaren Befugnisse, die Ehedispense, die Behandlung unrechtmäßigen Erwerbs „und derartiges Zeug“, besonders über den „Sack voll Ablässe bei Verlängerung des Jubiläums“ ³⁾ mußte man annehmen, daß sich dabei um Zutaten der Kurialen von 1518 handelte, mit denen sie den Kurfürsten wie durch Übersendung der goldenen Rose zu Preisgebung Luthers willfähriger zu machen hofften. Indessen ist der Antrag auf eine beträchtliche Steigerung des Reliquienablasses und die Erstreckung des Allerheiligenablasses auf eine längere Fri-

1) Haufsleiter S. 22, Anm. bemerkt richtig, daß diese Feier bisher und so noch nach Scheurls Rede vom 16. Nov. 1508 an diesem Sonntage selbst stattfand; erst die Einleitung zum Heiligtumsbuch (Meisner p. 93) verlegt sie auf den Montag.

2) Vgl. Barge I, S. 37.

3) Forschungen S. 63. ZKG. XXV, 281, Anm. 1.

und eine ganze Reihe finanziell auszunutzender Fälle vom Kurfürsten ausgegangen, und die ersten Schritte wurden schon getan gelegentlich einer Gesandtschaft Friedrichs an Julius II., deren Hauptzweck streng geheim gehalten wurde und auch bisher nicht bekannt war.

Zum Anlaß seiner Sendung nahm Friedrich die Ankündigung des V. Laterankonzils, die Julius II. schon im Herbst 1511 durch seinen Nuntius, den damaligen Auditor der Rota, Lorenzo Campegio, zunächst an den Kaiser und dann seit Eröffnung des Reichstags von Trier im April 1512 auch an die Reichsstände hatte gelangen lassen ¹⁾. Auf die an einzelne Stände und so auch besonders an Friedrich gerichtete Einladung zu dem schismatischen Konzil von Pisa ²⁾ dürfte er schwerlich eine Antwort erteilt haben; aber auch dem rechtmäßigen Konzil hat er, soweit unsere Nachrichten reichen, im Unterschied von seinem Vetter Georg und Joachim I. von Brandenburg keine weitere Beachtung geschenkt, so wenig wie die Reichsstände sich auf eine Beschickung des Konzils eingelassen haben, während ja Maximilian in seinem den Beitritt zur heiligen Liga entscheidenden Vertrag mit dem Papste vom 19. November 1512 die früher von ihm begünstigte französische Synode preisgab und das römische Konzil anerkannte ³⁾. Die verbindlichen Erklärungen, die Friedrich im Eingang seiner Instruktion über diesen Punkt dem Papste machen liefs, dienten eben nur dazu, einen angenehmen Eindruck hervorzurufen und die Eröffnung der Verhandlungen zu erleichtern.

Nach „untertäniger und gehorsamer Erbietung“ liefs er also dem Papste anzeigen, wie der Nuntius ⁴⁾ Lorenzo Campegio ihn im

1) A. Pieper, Ständige Nuntiatoren, Freiburg 1894, S. 47. 51.

2) Th. Kolde, Zum V. Laterankonzil, ZKG. III, 599 ff.

3) St. Ehses (Röm. Dok. z. Ehescheidung Heinrichs VIII., Paderborn 1893, p. XVIII sq.) überschätzt indessen den Anteil Campegios, der den leitenden Minister Maximilians, den Bischof Lang, nach Rom begleitete.

4) Die Instruktion wurde ausgearbeitet, nachdem der betreffende Rat auf dem dann als Umschlag benutzten Bogen (Reg. O. p. 94, JJ. 3, f. 2) alle Punkte nach den mündlichen Weisungen des Kurfürsten notiert hatte, z. B.: „Putteressen“ usw.; und in betreff des Hauptpunktes: „in geheim zu hören irn geschickten; gewinder leuf; grofse, tapfere Schickung; die leuf leid, das cristlich blut also verdilgen sollen; dreulich handlung, anzeigen, das der sach dienlich“ usw. Dann hat Friedrich den Entwurf mit eingehenden Randbemerkungen zu den von ihm unterstrichenen Sätzen oder Worten versehen, wie zu dem

Namen des Papstes ersucht habe, er möge das heilige Konzilium, das von ihm zu halten vorgenommen sei, in eigener Person besuchen oder bei Verhinderung es durch die Seinen beschicken, wobei ihm mitgeteilt wurde, daß der Nuntius mit der gleichen Werbung auch bei den anderen Kurfürsten ¹⁾ des Reiches beauftragt sei. Friedrich erklärte nun darauf, daß er zu allem, was Ehre, Nutzen und Wohl der Kirche fördern könne, als deren gehorsamer Sohn bereit sei, und weil diese Sache auch an die anderen Kurfürsten auf dem noch versammelten Reichstage gelangen sollte, wolle er dort allen Fleiß anwenden, damit dem Papste von den Reichsständen eine ihm wohlgefällige Antwort zuteil werde. Da nun der Tag bisher in Trier abgehalten und beim Ausreiten des an den Papst abgehenden Gesandten noch nicht beendet gewesen sei, Friedrich denselben auch seiner Gesundheit wegen ²⁾ nicht habe in eigener Person besuchen können, sondern seine Räte dazu geschickt habe ³⁾, so habe er ihnen befohlen, die Sache bei Kaiser und Ständen so zu fördern, wie er selbst es getan haben würde, was Campeggio gewiß bestätigen werde. Wiewohl nun seine Gesandten meldeten, daß der Nuntius seinen Auftrag vor die Stände gebracht habe, so sei ihm doch noch keine Antwort erteilt worden, weil, wie Friedrich vermutet, der Kaiser (Mitte Mai) eilends von Trier aufgebrochen und nach Brabant gezogen, auch sonst mit vielen Obliegenheiten beladen gewesen sei. Indem er so die Hauptschuld an dem Versagen des Reiches auf den Kaiser schiebt, zu dem er damals in sehr gespannten Beziehungen stand, beteuert Friedrich, daß er gleichwohl hoffe, der Nuntius werde mit einer befriedigenden Antwort abgefertigt werden, wozu seine Vertreter ihrem Befehle gemäß treulich helfen würden. Er sei auch willens gewesen,

ursprünglich hier gewählten Wort: „Nota: geschickten, ab er nit sal vor das wort legat genant werden, der zu Kais. Mt. und den Kurfürsten etc. gesandt“. Beilage 4.

1) Randbemerkung Friedrichs: „Nota: an die stend, ab nit besser an die kurfursten allein zu setzen und nit die stend, dan in disen mag nit geiret werden, dan wir uns wol und gewifs des zu erinnern wissen, das ein befelch und werbung geladen an die curfursten etc.“.

2) Bei Friedrich eine sehr beliebte Ausrede, die nicht immer ernst zu nehmen ist und gewiß nicht im vorliegenden Falle.

3) Den Nebenabschied vom 26. August unterzeichneten im Namen Friedrichs seine Gesandten, Ritter Wolf von Weinsbach und der Dechant von S. Augustin in Gotha. (*Senckenberg*), Neue Samml. d. Reichsabsch. II (Frankfurt 1749), S. 1

für sich allein dem Papste Bescheid zu geben, und so sollte Dr. Reifsenbusch dem Papste noch besonders bei der zu erbittenden geheimen Audienz versichern, daß sein Herr vor einiger Zeit noch bereit gewesen sei, eine ansehnliche Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, daß er aber durch die gefährliche politische Lage daran verhindert worden sei; jetzt aber werde der Papst selbst ermessen, daß es dem Kurfürsten nicht gebühre, nachdem die Sache auch den anderen Ständen vorgelegt worden sei, hinter deren Rücken eine Verpflichtung einzugehen. Doch waren die den Papst und die Kirche betreffenden Absätze des Reichstagsabschieds vom 16. August, in denen die Stände gegen eine Unterdrückung des heiligen Stuhles und die Gefahr eines Schismas Rat und Beistand je nach Lage der Dinge leisten zu wollen erklärten, schon in dem Trierer Entwurf vom 13. Mai ¹⁾ vorhanden; die Stände wurden also von Friedrich nicht weiter zugunsten des Papstes beeinflusst, wozu er als Führer der ständischen Opposition wenigstens so weit imstande gewesen wäre, daß sich in der Fassung der beiden Artikel davon eine Spur müßte nachweisen lassen.

Danach hatte nun freilich Julius II. auf das Erscheinen einer für das Ansehen des Konzils erwünschten deutschen Gesandtschaft kaum mehr zu rechnen, indessen schloß es doch wenigstens die Anerkennung der am 3. Mai in Rom eröffneten Synode ²⁾ ein. Ganz unbrauchbar waren dagegen für den Papst die Eröffnungen in dem umfangreichsten und, wie die Schlußbemerkung Friedrichs über die endgültige Ausarbeitung zeigt, absichtlich für Fremde, denen das Schriftstück in die Hände fallen konnte, unverständlich gehaltenen Teile der Instruktion ³⁾.

Zunächst hatte ja der Kaiser in seinem Antrag an die Reichsstände vom 16. April 1512 ⁴⁾, auf seinen inzwischen schon in die Brüche gegangenen Bund mit dem Papste, mit Frankreich und Spanien anspielend (Liga von Cambrai), die Kriegshilfe des Reichs gegen Venedig und zur Wiedergewinnung alles Reichsgutes in Italien gefordert. Doch betrieb der Papst damals schon zur Aus-

1) Neue Samml. II, S. 137, § 1 u. 4. Joh. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, Freiburg 1866, II, nr. 1080, Note.

2) L. Pastor, G. der Päpste III (3. Aufl.), S. 708 ff.

3) Nur dieser Teil mußte daher, da sein Wortlaut zugleich die genaue Datierung ermöglicht, in Beilage 4 vollständig wiedergegeben werden.

4) Janssen a. a. O., nr. 1072.

gestaltung der heiligen Liga die Versöhnung des Kaisers mit Venedig, so dafs am 3. Juni ein zehnmonatlicher Waffenstillstand zwischen ihnen abgeschlossen wurde ¹⁾. Nachdem Maximilian inzwischen Mitte Mai ²⁾ besonders des geldrischen Krieges wegen nach den Niederlanden abgereist war, liefs er am 19. Juni den Reichsständen eine umfassende Darlegung der europäischen Lage zugehen, in der er seine politische Schwenkung, die Lösung seines Bündnisses mit Frankreich und den von der neuen Konföderation geplanten Angriffskrieg gegen diese Macht enthüllte und Vorschläge zur Sicherung des Ertrags der Reichssteuer machte. Die Stände wüfsten doch, wie der Papst schon lange mit Kriegsnot beladen und deshalb viel christlichen bluts vergossen und wie der Papst auch jetzt noch mit schwerem Kriege, grosfer Gefahr für seine Person und Zerrüttung des heiligen Stuhles bedroht sei, so dafs daraus seine Unterdrückung und ein Schisma in der heiligen Kirche erfolgen könne. Spanien und England hätten deshalb schon, wie Campeggio dem Reichstage vorgetragen habe, den Krieg gegen Frankreich unternommen, um den Papst zu schützen. Dieser und seine Verbündeten hätten nun einesteils den Vertrag von Cambrai gekündigt, andernteils den Kaiser auf Grund der alten Bündnisse und Verträge um seinen Beitritt ersucht, worauf dieser jedoch ohne Rat und Vorwissen der Stände keine endgültige Antwort geben wolle, da er wissen müsse, welche Hilfe vom Reiche er zum Beistand für Papst und Kirche zu erwarten habe ³⁾.

Die Lage des Papstes, die nach dem Siege der Franzosen bei Ravenna am 11. April bedrohlich war, besserte sich ja nun im Laufe des Sommers durch das siegreiche Eindringen der Schweizer in die Lombardei, so dafs später ein Anknüpfen an diese bewegliche Darstellung seiner Nöte nicht mehr am Platze gewesen wäre; überdies mufs die Instruktion Friedrichs entworfen worden sein, ehe man von der Mitte Juli vollzogenen Rückkehr des Kaisers ⁴⁾ zu dem inzwischen nach Köln verlegten Reichstage ⁵⁾ etwas wufste, so dafs also die Abfertigung des Dr. Reifsenbusch, der soeben im Winter

1) Pastor a. a. O., S. 713. Ulmann, Maximilian I., II, 444 f.

2) Janssen nr. 1075 f. Ulmann S. 563 ff. Ranke, Werke 33, 274. 2f

3) Janssen nr. 1080, S. 853—855.

4) Nach Stälin in Forsch. z. deutschen Gesch. I, 374 war Maximilian vom 12. Juli bis 3. November in Köln.

5) Ulmann a. a. O., S. 563.

von 1511 auf 1512 das Rektorat der Universität bekleidet hatte ¹⁾, Anfang Juli erfolgt sein muß.

Der Kurfürst wurde nun zu diesem wunderlichen Versuch einer Einwirkung auf die europäischen Bündnisse Maximilians einmal bewogen durch seine Stellung an der Spitze der ständischen Opposition, die mit den schweren Anforderungen des Kaisers an die Steuerkraft ihrer Untertanen durchaus nicht einverstanden war. So kam er auf den Gedanken, der unsteten Politik des Kaisers, die, von den italienischen Abenteuern ganz abgesehen, das Reich soeben in einen Krieg mit Frankreich hineinzuziehen drohte ²⁾, einen Riegel vorzuschieben, indem er mit dem von ihm eigenhändig hinzugefügten Hinweis auf das große Ärgernis des Schismas, das schon zu einer argen Bloßstellung der christlichen Religion geführt habe, und auf die der Kurie doch wohlbekannte Unzuverlässigkeit Maximilians ³⁾,

1) Er hatte von 1508 an in Bologna seine juristischen Studien vervollständigt und dort am 29. Juli 1510 das Doktorat beider Rechte erworben. — Der Domdechant von Naumburg, Günther von Büнау, Dr. decret., war schon 1474 als canon. Magdeburg. et Nuemburg. und cubicularius des Papstes Sixtus IV. in Rom (Liber confrat. B. Mariae Teuton. de Urbe, Rom 1875, p. 25). Später war er auch protonotarius apost. und fungierte 1489 und 1502 als Ablaskommissar des Kardinals Peraudi, 1504—1505 als Vertreter Herzog Georgs in Rom; er war 1512 vielleicht schon in Rom, denn der Wittenberger Professor Chr. Scheurl erhielt von ihm zum Druck die Rede, mit der am 5. Oktober 1511 in S. Maria del Popolo die heilige Liga feierlich verkündet worden war (G. Bauch in Neuen Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. XIX, 439. Pastor, Päpste III, 683). Jedenfalls war er über die politische Lage und die kurialen Verhältnisse gut orientiert. Aber mit den Verhandlungen beim Papste wird ausdrücklich R. allein beauftragt. Im August 1513 war B. wieder zurückgekehrt (Bauch a. a. O.) und erhielt von Scheurl politische Nachrichten über Rom und Italien. Wegen seines Alters wurde dem Dechanten 1515 ein Verwandter G. v. B. jun. als Koadjutor bestellt, um die Pfründe in der Familie zu erhalten. Hergenröther, Reg. Leonis X., nr. 14988 u. 13931 (Privileg über die freie Wahl des Dechanten durch das Kapitel). Vgl. über ihn auch F. Gefs, Akten u. Briefe z. Kirchenpolitik Herzog Georgs v. S., Leipzig 1905, öfter.

2) Am 14. Juni schreibt Friedrich aus Weimar an Herzog Georg: „ich besorge, die bruderschaft sei aus, aber in allweg ist zu besorgen, das wir frommen Almani müssen ditz bad ausgießen“. Fr. A. Langenn, Herzogin Sidonie. Mitteil. d. K. Sächs. Altertums-Ver., Dresden 1852, I, 93.

3) Im 23. Abschnitt der Schrift an den christl. Adel klagt Luther hingegen die Päpste an wegen der Vermessenheit, mit der sie Bündnisse der weltlichen Mächte zerrissen haben: „was christlichs bluts ist vergossen über dem eid und bund, den der babst Julius zwischen dem kaiser M. und dem kunig L. von Fr. machte und wieder zerriß!“

dem Papste nahe legte, das Bündnis mit dem Kaiser nur mit Zustimmung der Reichsstände und mit ihrer Genehmigung abzuschließen: nur so könne es Bestand haben und zugleich werde es dadurch so gekräftigt werden, daß man damit fernem Blutvergießen, also besonders dem Ausbruch des Krieges mit Frankreich vorbeugen werde.

Der gewaltige Julius II. wird zu diesem bei der Schwerfälligkeit und Vielköpfigkeit des Reichstags ganz aussichtslosen Vorschlag grimmig gelächelt haben, zumal ihm gerade jetzt nicht daran gelegen sein konnte, den Kaiser, mit dem er im besten Zuge war abzuschließen, an die Kette einer reichsständischen Bevormundung seiner auswärtigen Politik zu legen. Doch hat man an der Kurie die Artigkeit gehabt, den Antrag, mit dem der Professor erst nach genauer Erforschung der Stimmung des Papstes gegen Friedrich herausrücken sollte, so weit ernst zu nehmen, daß man sich Abschrift der Instruktion erbat. Denn die empfehlende Bemerkung über die besondere Vertrauensstellung des Gesandten bei seinem Herrn, der ihn habe erziehen lassen, mit der Friedrich nur die Dürftigkeit seiner Vertretung und das Ausbleiben einer „tapfern Botschaft“, wie er sie der Würde des heiligen Stuhles schuldete, bemänteln wollte, gab zu dem Gerücht Anlaß, der Wittenberger Jurist sei ein natürlicher Sohn des Kurfürsten: als dieser im Jahre 1515 auf ihn die mit der Kanzlerschaft der Universität verbundene Pfründe eines Präzeptors der Antonier von Lichtenburg übertragen ließ, war dies für die Kurialen ein weiterer Beweis für diese Auffassung, die noch Aleander auf dem Reichstage von Worms bestätigt zu finden glaubte ¹⁾.

Die Reichsstände erklärten inzwischen auf den neuen Antrag Maximilians vom 19. Juli in Köln am folgenden Tage, daß sie bereit seien, zwischen dem König von Frankreich und dem Papste durch Sendung einer trefflichen Botschaft an beide zu vermitteln,

1) ZKG. XXV, 442 ff. bes. 444, Anm. 2. Er trat im April 1525 auf die von Luther kurz vorher an ihn gerichtete Ermahnung hin in den Ehestand mit der Tochter einer armen Schneiderswitwe in seiner Vaterstadt Torgan und blieb auch ferner Verwalter der nunmehr herzoglichen Güter des Klosters und Rat der Kurfürsten. Aus dem seiner Witwe hinterlassenen Vermögen stiftete deren zweiter Gatte, der Jenaer Professor Schneidewin, ein Stipendium. *G. Knod, Deutsche Studenten in Bologna*, nr. 3003. 3359. *Enders, Luthers Briefwechsel*, V, nr. 903.

damit „Vergießung christlichen Bluts verhütet werde“; wenn das nichts fruchte und vielmehr eine Unterdrückung des Papstes und Entstehung eines Schismas zu befürchten sei, wollten sie weiter mit dem Kaiser beraten, wie der Papst vor solcher Gefahr behütet werden könne, d. h. sie wiederholten dieselbe nichtssagende Erklärung, mit der sie sich schon im Mai beholfen hatten und die nun unverändert in den Reichstagsabschied überging¹⁾. Aber sofort machte Maximilian den Reichstag darauf aufmerksam, daß jene Vermittlung bei den siegreichen Erfolgen des Papstes gegen Frankreich unangebracht sei: damit war auch hier jene offenbar auch in Friedrichs Instruktion für seine Reichstagsgesandten vorgesehene ständische Einmischung beseitigt.

Die Opposition des Kurfürsten gegen den Kaiser fand schliesslich darin noch scharfen Ausdruck, daß Friedrich jeden Beitrag zu der Reichssteuer, die „halb zu des Papstes Sachen“, halb für den geldrischen Krieg verwandt werden sollte²⁾, verweigerte; wie er seine Räte am 18. August anwies, sollten sie ihre Abstimmung damit begründen, daß ihr Herr in der Fehde gegen Erfurt einen unmittelbaren Schaden von 200 000 Gulden gehabt habe³⁾. Und damit berühren wir den seine gesamte damalige Haltung beherrschenden Gesichtspunkt, der auch den eigentlichen Zweck seiner Sendung an den Papst erklärt. Die Stadt Erfurt hatte nach einer furchtbaren demokratischen Umwälzung im Jahre 1510 die Schutzhohheit Sachsens beseitigt und den Erzbischof von Mainz in feierlicher Huldigung als Landesherrn anerkannt. Seitdem suchte Friedrich in schwächlich hinterhaltiger Politik die Stadt auf jede Weise zu schädigen, ohne sich doch zu offenem Kriege entschließen zu können. Seit dem November 1510 bestürmte er den Kaiser bei jedem Anlafs um die Verhängung der Acht über die wohlgerüstete Stadt und hatte auch durch persönliches Erscheinen bei Maximilian in Schlettstadt (März 1511) ein derartiges Versprechen erwirkt⁴⁾. Ein Jahr später hatte der Kaiser, um Friedrich dem

1) Janssen S. 862f. 862. 868. 870. Kolde in ZKG. III, 599f. Vgl. oben S. 16. 2) Janssen S. 859.

3) C. A. H. Burkhardt, Das tolle Jahr zu Erfurt und seine Folgen. Arch. f. d. sächs. G., hrsg. v. K. v. Weber, XII, Leipzig 1873, S. 397ff. Ulmann, II, 578f.

4) Burkhardt S. 384f. Vgl. unten Friedrichs Schreiben an den Bischof von Basel, Schlettstadt, 28. März 1511.

Besuch des Reichstags und der Bewilligung der Kriegshilfe günstig zu stimmen, den Achtsbrief erteilt, dann aber wieder suspendiert und in Trier auf gütliche Verständigung zwischen Erzbischof Uriel von Gemmingen und Friedrich hingewirkt, die dieser jedoch rundweg ablehnte ¹⁾. Nun war man ihm von Mainzischer Seite mit einem schnöden Mißbrauch des Bannes zu Zwecken der politischen Rache zugekommen, eine weitere Rechtfertigung der Klagen, die bei Beginn der Reformation über die ungehörige Verwendung geistlicher Befugnisse im Dienste weltlicher Interessen erhoben wurden. Die ausgetretenen Bürger von der sächsischen Partei waren im Jahre 1511 nicht nur mit allen erdenklichen vermögensrechtlichen Nachteilen heimgesucht worden, wobei die erzbischöflichen Beamten mit dem demokratischen Stadtregiment wetteiferten, sondern die geistlichen Richter, Exekutoren und Offiziale hatten gegen die nach Gotha Geflüchteten auch Zitationen und Exkommunikationen ergehen lassen, und der Stadtpfarrer von Gotha hatte auf ihren Befehl von der Kanzel den Bann gegen die Schützlinge des Kurfürsten verkündet. Dieser ließ nun am 29. Dezember 1511 dem Pfarrer bei Verlust seines Schutzes und der Zinswohnung verbieten, Prozesse wider die frommen Leute aus Erfurt oder sonst jemand in Gotha anzunehmen. Der Stadtrat aber hatte nicht dagegen einzuschreiten gewagt, da er fürchten mußte, das Interdikt herauszufordern ²⁾. Es lag also für Friedrich nahe genug, Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Als Vorwand sollte die Tatsache benutzt werden, daß die tief verschuldete Stadt auch bei vielen Spitälern und geistlichen Stiftungen mit den Zinsen im Rückstande war, während sich wenige Jahre später, als Erfurt sich wieder unter sächsischen Schutz stellte (1516), gerade Friedrich sich bemühte, ihr durch Vermittlung bei ihren Gläubigern und Vereinbarung einer Zinsreduktion wieder aufzuhelfen. Eine starke Zumutung für den Papst aber war ja jene Forderung besonders deswegen, weil das Interdikt gegen die rechtlich zum mindesten ebensogut wie die Sachsens begründeten territorialen Ansprüche eines geistlichen Fürsten verwandt werden sollte.

So ist es denn erklärlich, daß die Gesandten von vornherein keine Aussicht hatten, in den Hauptpunkten etwas zu erreichen;

1) Burkhardt S. 397.

2) Förstemann in den Provinzialbl. II, 1839, S. 2. 6.

es blieben aber noch eine Reihe von Anliegen auf dem Gebiete des Pfründenwesens und der geistlichen Gnaden übrig, in denen durch fleißiges Sollzitimieren hier und da etwas durchzusetzen war. So sollten sie wegen der Präbenden zu Merseburg ¹⁾ und Naumburg (der Propstei daselbst) nach Maßgabe der früheren Bullen weiter verhandeln, wie der Dechant (Bünau) wisse, der früher schon damit beauftragt gewesen sei und genaue Kenntnis der Sachlage besitze. Der Kurfürst befahl dem vortragenden Rate auch, ihn über die zwei Stifter von (Langen-)Salza und Bibra zu befragen, ob es nötig sei, etwas Weiteres in Rom auszuwirken, damit sie noch nach Weimar verlegt werden könnten; schon Herzog Wilhelm III. hatte Mitte des 15. Jahrhunderts geplant, das heruntergekommene Kloster der Augustiner-Chorherren von Bibra nach Weimar zu übertragen, was trotz einer 1482 erteilten päpstlichen Genehmigung nicht zustande gekommen war; ähnlich stand es mit dem Kollegiatstift S. Petri und Pauli in Langensalza, das 1472 von Dorla dorthin verlegt worden war. Ob der Propstei zu Erfurt wegen etwas ausgerichtet werden könne, wollte man noch weiter erwägen.

Zur würdigeren Ausgestaltung des Gottesdienstes in der Stiftskirche hatte der Kurfürst verordnet, daß alle Freitage vor dem Kruzifix oben im Chor fünf Lichter sieben Stunden lang vormittags, zur Vesper und Komplet gebrannt würden ²⁾; er wünschte, diese der andächtigen Verehrung des Gekreuzigten geweihte Einrichtung durch den Papst sanktioniert und mit einem Ablass ausgestattet zu sehen, wie in einem der folgenden Artikel weiter ausgeführt wird: wer diese Zeit über sein Gebet zu Ehren des bitteren Leidens Christi spreche, solle einen Ablass erlangen, und je reichlicher dieser ausfalle, um so lieber werde es dem Kurfürsten sein. Diese Auffassung des Rates wird nun durch eine Randbemerkung Friedrichs erläutert, die für seine damalige schlichte und tief-

1) Verfügungen Leos X. über Merseburger Pfründen aus d. J. 1513—1514 bei Hergenröther nr. 2303. 6095. 6104. 6108 (Resignierung der Propstei in einem darüber geführten Prozeß). 12624. Zu Naumburg noch nr. 1515. 12624. 15968.

2) Auch in dem Verzeichnis Spalatin über die in der Stiftskirche jährlich verbrauchten Lichter (35, 570) wird erwähnt, daß vor dem Kreuz auf der Emporkirche jährlich 260 Lichter nötig waren. Förstemann a. a. O., 1838, S. 416. Im ganzen wurden jährlich 66 Zentner Wachs für 1112 Gulden verwendet.

empfundene Religiosität im Rahmen der altkirchlichen Anschauung charakteristisch ist. Er teilte vor allem deren Symbolik, die dem siebenstündigen Brennen der Lichter und den sieben Paternostern auf die Dauer des Kreuzesleidens hindeuten wollte, und den Glauben an die Verdienstlichkeit des frommen Werkes, durch häufige Wiederholung nur gewinnen kann: darum wollte er den Gebetseifer durch wiederholte Gewährung des Ablasses angefeuert wissen und in fürstlicher Liberalität den Gläubigen das kleinliche Rechnen mit den niedriger bemessenen geistlichen Zugeständnissen ersparen: man sollte in seinem Stift durch die Kreuzesandacht eine tröstliche runde Summe von Gnaden, je ein Jahr oder nach Gelegenheit auch hundert Jahre Ablass verdienen können ¹⁾. In diesem ganz persönlich gefärbten Wunsche des frommen Herrn liegt also der Keim für jene außergewöhnlich hohe Bewilligung von Ablässen, mit der später Leo X. im Kampfe um Luthers Auslieferung ihn zu gewinnen suchte.

Es ist dabei erfreulich zu sehen, daß der Antrag, diesen vermehrten Ablass in weiterem Umfange für die Einkünfte der Kirchenfabrik heranzuziehen, nicht auf eigener Erfindung des Kurfürsten beruht. Der Vorschlag, auch die Lossprechung von schweren Kirchenstrafen wie Exkommunikation, Interdikt, Enthebung von geistlichen Ämtern und Funktionen u. dgl., ferner die Umwandlung der kleineren Gelübde und die Erlaubnis zum Behalten unrechtmäßigen Gewinns gegen eine Abgabe an die Kirche durch die Beichtiger ausnutzen zu lassen, ist von dem Juristen Reisenbusch ausgegangen, der in Verbindung mit Spalatin die „Artikel“ aufgezeichnet hatte, die später auch den an Leo X. gerichteten Suppliken zugrunde gelegt wurden. Allenfalls ist es nach der Form seines Gutachtens auch denkbar, wenn etwa die Beratungen vor seiner Abreise (etwa in Weimar) nicht zum Abschluß gekommen waren, daß ihm erst nach seiner Ankunft in Rom die Weisung erteilt wurde, auf Grund der ihm „von Wittenberg aus zugeschickten Kopieen der Ablassbullen“ zu prüfen, wie die gewünschte Vermehrung der Ablässe am zweckmäßigsten zu betreiben sei ²⁾. Es waren außer den Privilegien Peraudis vom 1. Februar

1) Beilage 4.

2) Unter den Notizen auf dem Umschlage des Instruktionsentwurfs, bei dem das Schreiben des Dr. R. (Beilage 3) sich befindet, heißt es u. a.: „Schlüssel zum gewelb zu Wimar, das die bullen vidimirt werden“.

1503 und Julius' II. vom 8. April 1510 ¹⁾ nur jene zwei älteren päpstlichen Bullen, in denen Bonifatius IX. im Jahre 1398 den Portiunkula-Ablafs für die Kapelle Allerheiligen im herzoglichen Hofe zu Wittenberg und 1400 einen Ablafs von sieben Jahren für die Marienkapelle auf dem Boldensberge verliehen hatte ²⁾. Dieses Gotteshaus lag bei dem schon 1401 dem Kapitel von Allerheiligen übereigneten Orte Boldensdorf und war kurz vorher (1400) von demselben Papste samt der Pfarrei dem Wittenberger Stift einverleibt worden ³⁾. Da indessen diese Kapelle nach Boldersdorf (heute Apollensdorf, westlich von Wittenberg) verlegt ⁴⁾ worden war, so waren damit die alten Ablässe hinfällig geworden; es war auch keine Urkunde zu finden, nach der sie etwa durch eine neuere Bulle bestätigt worden wären.

Friedrich muß sich indessen durch die Verweigerung der Beschickung des Konzils und besonders durch seine unpraktische Einmischung in die europäische Politik des Papstes bei diesem wenig Dank erworben haben, denn von einer Bewilligung des Gesuchs um vermehrten Ablafs ist keine Spur vorhanden ⁵⁾, und selbst wenn es noch zur Genehmigung einer Supplik gekommen wäre, so würde diese durch den am 20./21. Februar 1513 erfolgten Tod Julius' II. hinfällig geworden sein, über den Dr. Reifsenbusch noch von Rom aus an seinen Herrn berichtete ⁶⁾.

Ausgefertigt war wohl nur die Erneuerung einer schon 1490 von Innozenz VIII. verliehenen Ablafsbulle, die Friedrich zum Bau der Elbbrücke von Torgau nebst einer Kapelle erwirkt hatte. Diesen Indult, nach dem jeder, der $\frac{1}{20}$ rh. Gulden beisteuere, in der Fastenzeit Butter und Milchwerk ohne Beschwerung des Gewissens essen

1) Diese letzteren hatte vermutlich der unten erwähnte Christoph Grofs besorgt.

2) Meisner p. 83. Ebenda auch die von R. erwähnten geringeren Ablässe, die von Bischöfen herrührten.

3) Meisner p. 26 sq. 31 sq. 68—70.

4) Scheurl bittet 1513, in der Jungfrauenkapelle in Bollersberg eine Messe lesen zu lassen, wohin er auch ein Gemälde gestiftet hatte. G. Bauch in Neu. Mitteil. d. thür.-sächs. Ver. XIX, 432. 440. Über das Zessieren der Ablässe bei Transferierung einer Kirche s. Wetzler-Welte I, 108.

5) Im November erhielt Friedrich offenbar von seinen beiden Gesandten Briefe aus Rom mit Nachrichten über die politischen Unternehmungen des Papstes. Langenn S. 100.

6) *Spalatin bei Cyprian*, Nützliche Nachrichten I, 447. II, 12.

durfte ¹⁾, hatte schon lange vor dem Eintreffen des Gesandten sein Landsmann Christoph Grofs, der 1509 in Bologna studierte und dann dem Kurfürsten in Rom als Prokurator diente ²⁾, in einer am 30. März 1512 von Julius II. unterzeichneten Supplik auf zwanzig Jahre verlängern lassen; Bünau und Reifsenbusch sollten nun dieses „des Butteressens wegen“ an den Papst gerichtete Gesuch durch fleißiges Sollizitieren fördern und das dazu nötige Geld mitnehmen. Anscheinend war dies also das einzige Ergebnis der verhältnismäfsig kostspieligen Sendung, wenn nun am 6. März 1513 von Weimar aus angeordnet werden konnte, dafs diese Bulle in allen Pfarrkirchen ausgehängt und von der Kanzel verlesen werden solle unter Aufstellung eines Kastens für die Spenden der Ablafssuchenden. Mit 800 Gulden aber war diese Einnahmequelle jedenfalls teuer genug erkaufte worden ³⁾.

Damit indessen dem vom Kurfürsten so dringend geäußerten Wunsche einer Förderung der Andacht zu dem am Kreuze leidenden Erlöser einigermassen entsprochen würde, liefsen sich zwölf Kardinäle, an der Spitze der den Ernestinern befreundete Kardinalbischof von Ostia, Raffael Riario, bereit finden, am 15. April 1513 allen, die vor dem Altar mit dem von Friedrich gestifteten Bilde des Gekreuzigten an den Freitagen, an den Quatembern und am Jahrestag der Einweihung des Altars ihre Andacht verrichteten, hundert Tage Ablafs zu gewähren ⁴⁾.

1) M. M. Tutzschmann, Friedrich d. Weise, Grimma 1848, S. 46.

2) Bei der Leichenfeier Friedrichs fungierte er als Hofmarschall, später (1533) begegnet er uns als einer der Kirchenvisitatoren. G. Knod a. a. O., nr. 1230. Luther rühmt ihn in den Tischgesprächen als einen witzigen Mann. Bindseil I, 424.

3) Chr. Scheurl, 8. Dez. 1512 an Amsdorf und Beckmann: *Vestri oratores obtulerunt pontifici octingentos, ut perpetuis temporibus liceat butyro vesci.* Von dem Hauptzweck der Gesandtschaft hat der neugierige Advokat indessen nichts erfahren. Soden-Knaake, Sch.'s Briefbuch I, 107.

4) Kirchenhist. Arch. v. K. F. Stäudlin für 1826, Halle 1826, S. 223 ff. Orig. mit kostbaren Miniaturen als Geschenk des Kardinals Raffael. Halle, Univ.-Arch. — Einen Ablafs von 24 Kardinälen, der für höchstens vier Feste gegeben wurde, erwarb Annaberg 1516 für sein Hospital; er sollte bei Ausfertigung, nicht durch die Kanzlei oder die Kammer, sondern durch die Pönitentiarie 10—12 Duk. kosten. ZKG. XII, 537. 541. 562.

Drittes Kapitel.

Verhandlungen über vermehrte Ablässe unter Leo X.

Die durch den Tod Julius' II. unterbrochenen Verhandlungen über stärkere Ausnutzung des Allerheiligenablasses durch Erweiterung der in der Bulle „Pastoris aeterni“ verliehenen Beichtprivilegien wurden vom Kurfürsten wieder aufgenommen, als sich Dr. Reifsenbusch, der neue Kanzler der Universität, 1515 in Rom um die Verleihung der Präzeptorie des Antonierklosters von Lichtenburg bemühte ¹⁾. Der nach seiner Rückreise neben anderen Prokuratoren in dieser Sache verwendete Notar der Rota, der Meißener Dr. Georg Busch, Propst von Forchheim usw., übernahm es, auch über diese neuen Anträge des Kurfürsten weiter zu sollicitieren ²⁾ und auf Grund dieser und der eingesandten Kopieen der Urkunden vom 1. Februar 1503 und 8. April 1510 die Suppliken dem Stile der Kurie gemäß abzufassen.

Dabei lag nun für die spätere Bulle „De Salute“ ³⁾ jene nach den Vorschlägen des Wittenberger Juristen ausgearbeitete Instruktion über die Fakultäten der Beichtväter vor, die Dr. Busch sorgfältig in seiner Supplik aufführte. Um die Gnaden einem recht weiten

1) ZKG. XXV, 445. 596 ff.

2) Derselbe half auch dem Prokurator Herzog Georgs beim Entwerfen der Suppliken für den Annaberger Ablafs (F. Gef's in ZKG. XII, 535. 550); die Hauptsupplik war schon vor dem 21. Aug. 1516 vom Papste unterzeichnet, sie wurde jedoch dann durch eine von Tetzels im Herbst in genauer Beobachtung der ihm in älteren Ablafsbulden vorliegenden Formeln durch eine andere ersetzt, an der formell nur die Anrede u. dgl. zu ändern war, so dafs diese „Instruktion“ (S. 543—547; vgl. S. 548, Anm. 1, S. 555, Anm. 1) besser als Entwurf der Supplik (nicht als „Gutachten“) bezeichnet wird: sie wurde am 24. Mai 1517 unterschrieben und dann schnell ausgefertigt. — Tetzels hatte im Frühjahr (24. April in Wurzen) im Meißnischen als Unterkommissar Arcimboldis den Ablafs für S. Peter gepredigt. N. Paulus, Joh. Tetzels, Mainz 1899, S. 23. 29 f. 37, wo jedoch die Abfassung des Gesuchs durch T. mit „anfangs 1516“ zu früh angesetzt wird.

3) Meisner p. 85 sq. mit geringen Ungenauigkeiten gegenüber der Kopie in Reg. Vatic. nr. 1203, fol. 141 sq. Hier links neben dem Eingang „Blondus“, am Schlufs „Ja. Questenberg“ (vgl. Forschungen S. 187); unter den Übersetzungen Spalatins von 1519 (fol. 25^a u. 32^a) dieselben Namen („P. Blondus“ usw.).

Kreise von Besuchern des Allerheiligenfestes zugänglich zu machen, wurde ihre Spendung auf die ganze Oktave des Festes ausgedehnt und allen, die zur Unterhaltung und Ausschmückung der Kirche beitragen würden, der Ablass verheissen, der von Freunden und Verwandten auch den Seelen im Fegfeuer gegen Einlegung eines solchen Almosens per modum suffragii zugewendet werden könne, um sie von den ihnen durch die göttliche Gerechtigkeit auferlegten Strafen zu lösen ¹⁾. Die Klausel über die Ausschließung der dem Papste vorbehaltenen Fälle wurde eingeschränkt auf die in der Gründonnerstagsbulle aufgezählten Verbrechen ²⁾, doch wurde die von Reifsenbusch erwähnte Befugnis, aufer dem Banne auch Interdikt und Suspension aufheben zu können, nicht ausdrücklich erwähnt, und auch auf die Lösung von den in contumaciam verhängten Strafen geistlicher Gerichtshöfe verzichtete der geschäftskundige Vertreter schon, bevor die Supplik dem Papste vorgelegt wurde, da diese und die folgenden Änderungen von ihm selbst ausgeführt wurden. Zu den schwereren Gelübden, von denen die Beichtväter nicht durch Umwandlung in einen Beitrag für die Stiftskirche befreien dürften, wollte Dr. Busch aufer der Wallfahrt zum heiligen Grabe und zum heiligen Jakob nach Compostella sowie dem Eintritt in den geistlichen Stand auch die Pilgerfahrt zu den Gräbern der Apostel in Rom ³⁾ noch gerechnet wissen, doch wurde dieser sein vorsichtiger Zusatz bei Aufstellung der Minuten weggelassen, also auch diese Gelübde der Wittenberger Kirche zugute gerechnet. Wer unrechtmässig erworbenes Gut im Werte von nicht mehr als 500 Dukaten besitze, dessen Eigentümer nicht zu ermitteln sei, sollte es gegen eine von dem Beichtvater nach Gutdünken zu be-

1) Hier in den Suppliken die besseren Lesarten statt den bei Meisner p. 86 wiedergegebenen Worten „institutionem“ und „penitentis“. Mit derselben Formel von Tetzl auch in die Annaberger Supplik aufgenommen. ZKG. XII, 546.

2) Vgl. Luther in der Schrift an den christl. Adel (6. Abschn.) über die casus reservati und die Bulle „In coena Domini“. Hierzu die Erläuterungen K. Benraths in seiner Bearbeitung der Schrift von des christlichen Standes Besserung, Schr. des Vereins f. Ref.-G. 4., Halle 1884, S. 34 f. 99 f.

3) Bei seiner Verwerfung der Wallfahrten gen Rom fordert Luther in der Schrift an den christlichen Adel (12. Abschn.), das man das auf derartige Gelübde zu verwendende Geld mit Gutheißung des Pfarrers oder der Obrigkeit ohne weiteres seinen Angehörigen oder den nächsten Armen zuwende. Benrath S. 41. 101.

messende Abfindungssumme zugunsten der Kirche mit gutem Gewissen behalten dürfen. Die im dritten oder vierten Grade miteinander verwandten Gatten ¹⁾ sollten, wenn dies noch nicht gerichtskundig geworden sei oder ein Ärgernis nicht daraus entstehen könne, von der Exkommunikation gegen Auferlegung einer Buße zum Besten der Kirche befreit werden und eine neue gültige Ehe eingehen dürfen unter Legitimierung ihrer bisherigen Nachkommenschaft. Doch wurde die weitergehende Forderung der Supplik, daß diese Wohltat auch bei wissentlicher Eingehung einer solchen Ehe erteilt werden dürfe, bei Ausführung der Minute nicht aufrecht erhalten. Wer die auf solche Bedingungen hin Absolvierten ferner noch wegen der genannten Delikte in Anspruch nehmen oder die Beichtiger in Handhabung dieser Vollmachten ²⁾ behindern würde, sollte dem Banne verfallen, von dem — abgesehen von der Todesstunde — nur der Papst werde lösen können. Unter den für die formelle Ausgestaltung der Bulle gleichzeitig vom Papste zugestandenen Klauseln war auch die Ernennung von Konservatoren vorgesehen, die in den Fällen der Mißsachtung dieser in Wittenberg erteilten Absolutionen einschreiten sollten und dabei auch im Notfalle den weltlichen Arm, d. h. die Gerichte des Kurfürsten anrufen dürften ³⁾.

Während nun diese dem Ablaufs des Allerheiligensfestes gewidmeten Bestimmungen im wesentlichen schon früher beantragt worden waren, richtete sich die Sorge des Kurfürsten diesmal besonders auf die Vermehrung der frommen Gelegenheiten zur Gewinnung geistlicher Gnaden, die mit der Ausstellung der Reliquien, der Teilnahme an Prozessionen und anderen gottesdienstlichen Vorgängen gegeben waren; die Erhöhung der Ablässe, die er 1512 zu-

1) Ebenda (19. Abschn.) beschwert sich Luther auch darüber, daß der Papst seinen Dispens von den verbotenen Graden der Ehe („gevatterschaften, der viert und dritte Grad“) schändlich verkaufe, wie auch die Erlaubnis, in der Fastenzeit Butter zu essen. Benrath S. 53 f. 103.

2) Zu diesen Beichtprivilegien („confessionalia“) siehe etwa Benrath S. 103 f.

3) Vgl. für diese Fakultäten der Beichtiger die im wesentlichen ähnliche, in einzelnen Punkten (den Kirchenstrafen unter Berücksichtigung interdizierter Orte, dem unrecht erworbenen Gut auch in bezug auf das kirchliche Zinsverbot) ausführlichere Bulle für Annaberg bei Al. Schulte, Fugger in Rom, Leipzig 1904, II, 172 f. Auch die Exekutoren sind hier tatsächlich bestellt worden (S. 176). Vgl. Tetzels Entwurf ZKG. XII, 544 f.

nächst nur für die Kreuzesandacht erbeten hatte, sollte auf alle diese Kultushandlungen gleichmäÙig ausgedehnt werden. Zu diesem Zwecke richtete Spalatin Ende 1515 oder Anfang 1516 ein ausführliches Schreiben an Dr. Busch, er möge bei der Bewerbung um Bestätigung und Vermehrung des vom Kardinal Peraudi am 1. Februar 1503 verliehenen Ablasses besonders darauf achten, daß für jede der erwähnten frommen Handlungen und für jede Wiederholung derselben der vermehrte Ablass von dreißig Jahren und dreißig Quadragenen gewährt und dieser bei der Vorführung der Reliquien, die nunmehr statt der früheren acht in zwölf Gänge geteilt waren, für jede Abteilung einmal und zwar unter Fortdauer der früheren Ablässe erworben werden könne. Weiter muß der uns nur zum Teil erhaltene Brief die Forderung enthalten haben, daß die Zeigung der Reliquien hinfort jährlich siebenmal an den vom Kurfürsten zu bestimmenden Tagen und auch in der Form öffentlicher Prozessionen stattfinden dürfe und sich der Ablass auch mit den künftig noch zu erwerbenden Reliquien verbinden müsse. Bezüglich der Höhe des Ablasses ist nun der eifrige Unterhändler zunächst noch über das hier bezeichnete Maß hinausgegangen, indem er sich wohl des in der Instruktion von 1512 ausgesprochenen Verlangens eines möglichst reichlichen Ablasses etwa in der runden Summe von hundert Jahren erinnerte ¹⁾, und so setzte er diese Zahl auch in die Supplik ein ²⁾. Doch wurde, bevor noch der Papst die Genehmigungsformel mit dem Anfangsbuchstaben seines Vornamens (Johannes) unter das Schriftstück setzte, jenes Zahlwort durchgestrichen und im Einvernehmen mit dem Prokurator die vom Kurfürsten vorgeschlagene Zahl von dreißig Jahren und ebensoviel Quadragenen eingesetzt. Bezeichnend ist ferner, daß in den Wortlaut der Bulle Peraudis jetzt der Vermerk eingeschoben wurde, daß die Beiträge der Gläubigen nicht nur zur Vollendung der Baulichkeiten, sondern auch

1) In der Annaberger Bulle wurde der Bruderschaft zunächst ein Ablass von dreißig Jahren und ebensoviel Quadragenen für Teilnahme an Messe und Prozession gewährt; für alle aber, die ein Almosen zum Kirchenbau spenden, fünfzig Jahre, und bei Teilnahme an S. Annen-Messe und Prozession hundert Jahre usw.; für Beteiligung an Messen und bestimmten Festen endlich vierzig Jahre (Schulte II, 172—174).

2) So in beiden Konzepten, Reg. O. 96, fol. 34^b u. 35^b (zu Forschungen S. 186, Z. 4 von unten statt des späteren „centum“); in der Übersetzung von 1516, fol. 24^a: „dreißig jare und so vil quadragen“.

zur Ausschmückung der Reliquien dienen sollten ¹⁾. Ferner wurde aufer den schon in der Urkunde des Legaten hervorgehobenen Festen jetzt unter den für die Reliquienausstellung zu bestimmenden Tagen der Montag nach Misericordias ausdrücklich hervorgehoben, so daß alle, die sich an den Prozessionen ²⁾ beteiligen oder an diesen Tagen von der Vesper der Vigilie an bis zur Komplet des Hauptfestes andächtig die Kirche besuchen und ihren Beitrag leisten würden, den Ablass erhalten sollten, den auch Abwesende, wenn sie durch Krankheit, Alter oder Geschäfte verhindert seien, erwerben könnten, wenn sie ihr Almosen durch eine Mittelsperson abliefern ³⁾.

Die unterzeichneten Suppliken wurden nun ordnungsmäßig registriert und die Minuten ausgearbeitet, die ebenfalls das Datum des 31. März 1516 erhielten. Von diesen liefs sich der Prokurator Abschriften herstellen mit den Vermerken über die vom Empfänger zu zahlende Taxe. Zu der Supplik über die Reliquienausstellung bemerkte er, daß für diese keine Komposition zu zahlen sei, während die andere vorläufig in der Hand des Datars verblieb ⁴⁾, der 200 Dukaten berechnete. Diese Summe bezog sich aber, wie ein Vermerk des Dr. Busch unter der Minute weiter ausführt ⁵⁾, auf die bei der ferneren Expedition an die beteiligten kurialen Kollegien von den Scriptoros und Klerikern der apostolischen Kammer bis zu den Sieglern zu zahlenden Sporteln ⁶⁾. Auferdem aber unterlag die Bulle über die Beichtfakultäten mit ihren zahlreichen einträglichen Klauseln einer Komposition von 500 Dukaten ⁷⁾. Auch die von dieser Abgabe befreite Bulle sollte bei der Ausfertigung auf

1) Forschungen S. 185, letzte Zeile.

2) Zu der Minute Reg. O. p. 96, fol. 34^b ist am Rande nachgetragen hinter „reliquiarum . . . deferendarum“ (Forschungen S. 186, Z. 5 v. unten): „seu in festis super altaribus patronorum ponendarum“. Derartige kleine Ergänzungen wurden später von den Scriptoros mitunter aus Nachlässigkeit übergangen.

3) Auch in Tetzels Supplik und der Bulle vom 24. Mai 1517 vorgesehen. ZKG. XII, 545. Schulte II, 175.

4) Vgl. auch die Aufschrift der Kopieen der Minuten, Forschungen S. 187.

5) Forschungen S. 187 nach Reg. O. p. 96, f. 33^b.

6) Vgl. die Übersicht bei Kalkoff, Wimpfeling u. Schlettstadt, Zeitschr. f. d. Oberrheins. N. F. XIII, 98, Anm. 5.

7) So auch der Vermerk Spalatins zur „Verteutschung der neuen b. bullen auf die volkomen vergebung aller sunden auf aller lieben heiligen fest zu W. die acht tag uber 1516“: „fur die composition werden gefordert 500 ducaten und fur die expedition 200 d.“ (fol. 13^a).

280 Dukaten zu stehen kommen, wie der Taxvermerk unter der Minute besagte, doch scheint sich diese Rechnung nachmals ermäßigt zu haben, denn Spalatin notierte zu seiner „Verteutschung des bebstl. gnadenbriefs über die weisung des hochwirdigen heiligtums zu W. 1516“: „für die expedition werden 200 ducaten gefordert“¹⁾. Auch für die Annaberger Ablafsbulle würde man bei der Expedition durch die „officia der Kanzlei“ an diese 4—500 Dukaten haben bezahlen müssen, während sie bei der nur mühsam erlangten Ausfertigung durch die Sekretarie immer noch 90 Dukaten Unkosten verursachte; und dabei waren hier zwei fast umfangreichere Privilegien der Ersparnis wegen in einer Bulle zusammengefaßt worden²⁾. Von dem Gesamtbetrag der Komposition (1600 Dukaten) entfiel hier der gröfsere Teil auf die Privilegierung der Bruderschaft, indem der Datar Silvio Passerini und der Kardinal Lorenzo Pucci³⁾ diese zunächst auf 500 Mitglieder begrenzen wollten und auf den Kopf einen Dukaten rechneten; bei der schließlichen Ausdehnung auf 1000 Mitglieder stieg auch die Komposition, so dafs für den Jubelablafs (jubileum et indulgentiae plenariae) 600 Dukaten berechnet wurden. Die Wittenberger Kirche aber wurde insofern weit günstiger gestellt, als die Annaberger von dem Ertrag des überdies nur auf 25 Jahre bewilligten Ablasses jährlich ein Drittel an die Kirchenfabrik von S. Peter abgeben und der Herzog Georg sich noch dazu einer strengen Kontrolle durch einen Vertreter der römischen Kirche unterziehen und durch die Fugger für pünktliche Abführung der Gelder Bürgschaft leisten mußte⁴⁾. Übergeben wurde die Bulle den albertinischen Sollicitatoren erst nach Erlegung der Komposition und Gebühren, sowie peinlicher Regelung der Bürgschaftsfrage. Dagegen findet sich keine Spur, dafs der Kurfürst zur Bezahlung der ihm mitgeteilten Unkosten Anstalten getroffen hätte⁵⁾.

1) Forschungen S. 187. Reg. O. 96, f. 8^a.

2) ZKG. XII, 536 f. 548. 554—556.

3) Beide erscheinen als gleichbeteiligt (S. 551: „der Datar oder Kard. SS. IV. Coron.“), d. h. L. Pucci, der frühere Datar (Schulte, Fugger I, S. 264), behielt überhaupt unter Leo X. die maßgebende Leitung der Datarie in seiner Hand.

4) ZKG. XII, 536. 539. 554. 557 f. Schulte I, 78 f.

5) Vgl. Kap. IV. Eine Ablafsbulle, die von seinem Bruder, Erzbischof Ernst, für die Schlofskirche auf der Moritzburg in Halle erwirkt worden war,

Die Kopieen der Minuten wurden nun von Dr. Busch nach Wittenberg geschickt ¹⁾, wo Spalatin für den Kurfürsten die schon erwähnten Übersetzungen anfertigte ²⁾, die nun von diesem sorgfältig geprüft wurden. Seine Ausstellungen und Wünsche wurden vermutlich von Spalatin in einem umfangreichen Schreiben dem Prokurator übermittelt und nun von diesem erst die neue „informatio“ in übersichtlicher Form unter sieben Hauptpunkten geordnet, wohl um bei den Verhandlungen mit den beteiligten Personen und Behörden diese „auf Befehl des Herzogs Friedrich von Sachsen“ vorgebrachten Aufträge bequem nachweisen zu können; denn das mit dem Wappen der Medici geschmückte Papier deutet darauf hin, daß diese Arbeit in Rom vollzogen wurde, die besonders durch die Bemerkungen über den jeweils erhaltenen Bescheid wertvoll ist ³⁾.

Zunächst hatte man in Wittenberg gefunden, daß die in beiden Suppliken und Minuten schon enthaltene Klausel, welche jede Derogation der Ablässe durch den soeben ja mit allem Nachdruck verbreiteten Ablass zum Bau der Peterskirche ⁴⁾ abwehren sollte, noch eingehender gefaßt werden müsse ⁵⁾. Man hat dabei noch besonders an die Ausschreibung eines Kreuzzugsablasses gedacht, da ja der Papst schon Anfang 1515 und eben wieder im Oktober 1516 sich an die christlichen Fürsten wandte und ihnen die Notwendigkeit eines Kreuzzuges vorstellte ⁶⁾. Zwei Jahre später hat dann Friedrich gleich bei Beginn des Reichstags von Augsburg vor allem die vom Legaten Cajetan geforderte Crucjata zu Falle gebracht ⁷⁾.

konnte vor Febr. 1513 „propter defectum pecuniarum“ noch nicht expediert werden. Ludewig, Reliqu. mscr. XI, 419.

1) Die Aufschriften der in Briefform gefalteten Blätter mit den Bemerkungen des Prokurators s. Forschungen S. 187. Reg. O. p. 96, f. 33. 34. Auf dem Umschlag f. 44 die zuerst mitgeteilte Angabe: *Copia literarum expedien-darum ... forma*; f. 45*: „Ad manus spectabilis domini magistri Spalatini“.

2) Umschlag f. 19*: „Die verdeutschung der minuten 1516“.

3) Beilage 7.

4) Anfang 1517 hatten sich die Ernestiner mit Herzog Georg dahin verständigigt, in ihren Gebieten keinen römischen Ablass mehr zulassen zu wollen ZKG. XII, 546, Anm. 5. N. Paulus, Tetzels S. 36 f.

5) Vgl. die ähnlichen Vorschläge Tetzels und die ausführlicheren Klauseln der Annaberger Bulle. ZKG. XII, 546 f. Schulte II, 176.

6) Pastor, G. d. Päpste IV, 147. 149.

7) Forschungen S. 136 ff.

Der Prokurator versicherte, man werde die Klausel in beiden Bullen noch wirksamer gestalten, doch ist das bei der Ausfertigung im Herbst 1518, an der ja Dr. Busch nicht beteiligt war, unterblieben. Man erinnerte dann nochmals, daß in der Bulle „Illius qui pro“ oder über die ostensio reliquiarum keinesfalls eingefügt werden dürfe die Klausel „Volumus tamen“, um so die Aufhebung der früheren Ablässe zu verhüten. Dies war schon unter den der Supplik folgenden Klauseln vorgesehen; der vorsichtige Dr. Busch vermerkte es aber nochmals auf der Minute für die expedierenden Beamten ¹⁾ und bestätigte dem Kurfürsten, daß allerdings die Weglassung dieser Klausel notwendig sei, um der Ungültigkeit der neuen Bewilligung vorzubeugen. Die weiteren Bemerkungen zu dieser Bulle bezogen sich auf den Wunsch des Kurfürsten, den Ablass ausdrücklich für eine ganze Reihe der zum Teil von ihm selbst gestifteten Kultushandlungen zugesichert zu wissen. Spalatin mußte also die schon 1515 geäußerte Forderung, daß der erhöhte Ablass von jeder einzelnen der schon von Peraudi hervorgehobenen Andachtsübungen gelten müsse, wiederholen; den Teilnehmern an den Reliquienprozessionen war, wie Dr. Busch richtig bemerkte, der Ablass schon zugestanden ²⁾, doch wollte man wohl deutlicher ausgesprochen haben, daß dies von Prozessionen innerhalb wie außerhalb der Stiftskirche gelten müsse. Das einmalige Beten des Paternosters und des englischen Grufses vor den Altären der Patrone war schon in dem Privileg des Legaten berücksichtigt worden, ebenso wie die Teilnahme an der Antiphone „Salve regina“ ³⁾; nun sollte diese Feier und der Gesang des „Regina coeli“ vom siebenten Sonntag (Estomihi) vor Ostern an bis zu diesem Feste bzw. von Ostern bis Trinitatis besonders ausgezeichnet werden und ebenso die an den Samstagen im kleinen Chor abgehaltenen Totenmessen. Diese beiden Forderungen wurden denn auch von dem Prokurator

1) Forschungen S. 187 und Beilage 6. Durch die Klausel sollte die Häufung von Ablässen für ein und dieselbe kirchliche Handlung verhütet werden, die jedoch von den Petenten lebhaft erstrebt wurde.

2) Forschungen S. 186. Die Annaberger hatten auf die Prozessionen mit der Eucharistie besonderen Wert gelegt. ZKG. XII, 537. 540. Schulte II, 172.

3) Forschungen S. 185. Nach Spalatin's Verzeichnis bei Förstemann *a. a. O.*, 1838, S. 415 f. wurden jährlich 473 Salve Reg. mit 946, und 56 Regina coeli mit 112 Kerzen gesungen.

auf der Kopie der Minute nachgetragen ¹⁾ mit Bezeichnung der Stelle, wo sie einzuschalten seien; doch wurden diese Zusätze im Jahre 1518 nicht in die Originale aufgenommen. Die Ausdehnung endlich auf alle schon in der Bulle Julius' II. reichlich begnadeten Marienfeste, alle sonntäglichen Messen und alle anderen im hohen Chor abgehaltenen Feierlichkeiten unter der billigen Voraussetzung eines Paternosters und eines Ave Maria wurde von dem vorsichtigen Vertreter von vornherein nicht an zuständiger Stelle befürwortet. Denn schon zu den vorhergehenden Wünschen bemerkt er, dafs, wenn nicht jene dreifsig Jahre und dreifsig Quadragenen gegen alles Herkommen ²⁾ schon zugestanden worden seien, man sie jetzt schwerlich erhalten werde. Eine weitere Steigerung könne er nicht durchzusetzen hoffen, denn „man lasse sich vernehmen, man hab gnug gegeben und verlihen; man wolle auch hinfür nicht mehr so leichtlich Ablafs geben“ ³⁾. Und zu der Vermehrung des Marienablasses äufserte sich Dr. Busch dahin, es scheine sich da um ältere Ablässe zu handeln, da wohl seit vielen Jahren ähnliches nicht gewährt worden sei; man setze sich also um so eher einer Zurückweisung aus, wenn man gegen den herrschenden Brauch ungewöhnliche Forderungen stelle.

Für die Gewissenhaftigkeit, mit der Friedrich diese seinen Untertanen zugeordneten geistlichen Wohltaten behandelte und schon 1512 sich um die Förderung der Andacht bemüht hatte, ist es

1) Reg. O. 96, f. 34^b: „et quicumque interfuerint Salve Regina a Quinquagesima usque ad Pascha et antiphone Regina Celi a Pascha usque ad octavam Pentecostes et officio mortuorum diebus sabbatinis in minori choro et quicumque“ . . .

2) Zur Abschätzung dieser Konzession sei etwa daran erinnert, dafs nach dem Willen des IV. Laterankonzils Bischöfe bei der Kirchweihe ein Jahr, sonst nur 40 Tage geben durften, Legaten 100 Tage und darüber, doch unter einem Jahr, und für bestimmte Kirchen nur 7 Jahre und 7 Quadragenen gewähren sollten. Vgl. Schulte I, 177.

3) So die Wiedergabe der Randnoten durch Spalatin in einem für den Kurfürsten bestimmten Billett. Forschungen S. 187 f. Reg. O. 96, f. 18^a. — Doch konnte Kardinal Albrecht von Mainz bei Ausschreibung der Reliquienausstellung von Halle (Druck v. 1520, Bresl. Stadtbibl.) für den Besuch 4000 Jahre, 3140 Tage und 800 Quadragenen Ablafs versprechen, da Leo X. in der Bestätigungsbulle für die neue Stiftskirche vom 13. April 1519 diesen Betrag (doch 800 Tage) und überdies für das jedesmalige Beten von drei Vaterunsern usw. vor der Allerheiligenkapelle auf jede Partikel noch 100 Tage Ablafs gewährt hatte. J. P. v. Ludewig, Reliquiae manuscr. XI (Halae 1787), p. 439.

nun bezeichnend, daß er zugleich gründlich und von kompetentester Seite darüber aufgeklärt zu werden wünschte, welches Maß der Erleichterung denn eigentlich mit den in der Bußpraxis angewandten Ausdrücken einer Quadragesima und einer Carena ¹⁾ verbunden sei. Da er bei seinen Wittenberger Theologen keine übereinstimmende Auskunft erhalten hatte, so sollte Dr. Busch in Rom bei den Beichtigern von St. Peter und an sonst beachtenswerter Stelle sich darüber genau erkundigen und die maßgebende Definition beider Termini in seinem nächsten Briefe schon dem Kurfürsten mitteilen: sie wird deshalb leider unter den Randbemerkungen vermißt.

Weniger hatte man an der Bulle über die Beichtprivilegien zum Allerheiligenfeste auszusetzen, die ja von vornherein nach der Wittenberger Instruktion beantragt worden war. Man befürchtete hier nur gerichtliche Weiterungen wegen der Klausel über die Zurückbehaltung unrechten Gutes und wünschte also, daß die gegen eine Abgabe an die Wittenberger Kirche Absolvirten ausdrücklich vor der Verfolgung durch die bischöflichen Offiziale sichergestellt werden sollten ²⁾. Dr. Busch erwiderte darauf, daß zur Verteidigung der den Beichtvätern verliehenen Vollmacht besondere Exekutoren oder Konservatoren bestellt werden könnten, wie das ja in einer schon genehmigten Klausel vorgesehen war; doch könnte dieser Schutz für die etwa Angefochtenen noch wirksamer gemacht werden, wenn man darüber eine besondere Bulle ausfertigen lasse mit Hervorhebung der Zuständigkeit der weltlichen Gerichte bei Mißachtung solcher Absolution ³⁾.

1) Man wußte offenbar nicht, daß das zweite Wort aus dem ersten entstanden war und also beide ursprünglich eine vierzig tägige mit Fasten verbundene Bußzeit und dann die Nachlassung von so viel zeitlichen Sündenstrafen bedeuteten, als durch jene Leistung für abgebußt gelten könnten. Die heutige katholische Wissenschaft lehrt, daß es sich der menschlichen Erkenntnis entziehe, wie groß dieses Maß des Strafnachlasses sei, daß es jedoch nicht gleichbedeutend sei mit dem Erlaß einer gleich langen Strafe im Fegfeuer. — Ältere Definitionen beider Ausdrücke bei Meisner p. 87.

2) In die Annaberger Bulle wurde dieses Verbot einer Belästigung „per ordinarios locorum“ oder ihre Beamten aufgenommen (Schulte II, 175f.). Tetzl hatte außerdem gewünscht, daß den Bischöfen bei Strafe der Exkommunikation latae sententiae und einer Geldstrafe nach Gutdünken des Konservators verboten werde, die Publikation des Ablasses zu verhindern. ZKG. XII, 546.

3) So auch in der Annaberger Bulle, Schulte II, 176, oder in der Be-

Da nun schlechterdings keine Aussicht vorhanden war, den nach der Supplik für die Reliquienweisung bewilligten Ablafs noch auf eine Reihe weiterer frommer Werke ausgedehnt zu erhalten, so legte Dr. Busch seiner Sendung eine zweite besser geschriebene Kopie der Minute bei mit dem Vermerk, dafs die Bulle in dieser Form ausgefertigt werden könne, da ja der Papst in ihr unzweifelhaft auf jede Partikel der auszustellenden Reliquien die gewünschten dreifsig Jahre Ablafs zugestehe ¹⁾.

Nach Eingang dieses Bescheids berichtete Spalatin an den Kurfürsten vor allem über den Rat, die „Exekutoren oder Handhaber der päpstlichen Gnaden gegen die Verhinderer derer, die in Wittenberg am Allerheiligenfest absolviert seien“ ²⁾, durch eine besondere Bulle bestellen zu lassen; indessen dabei fiel wohl das Bedenken wegen der Steigerung der ohnehin beträchtlichen Unkosten schwer ins Gewicht, so dafs man nicht nur davon Abstand nahm, sondern auch die Ausfertigung der beiden Ablafsbulen auf die lange Bank schob. Wahrscheinlich aber wollte auch der Kurfürst die Angelegenheit vorher noch persönlich mit Dr. Busch erörtern, der etwa Anfang 1517 angezeigt haben mufs ³⁾, dafs er die in der Antwort auf die Information schon verheissenen römischen Reliquien im Sommer 1517 selbst mitbringen und feierlich in Wittenberg einführen werde ⁴⁾. Der Kurfürst erwartete ihn Mitte Juli in Torgau, jedoch eines Mißverständnisses wegen vergeblich; die Briefe, die er ihm Anfang August durch den Dr. Nikolaus von Heinitz nach Bautzen übermitteln liefs ⁵⁾, bezogen sich wohl auch auf die Fort-

stättigung des Neuen Stiftes in Halle v. 13. April 1519 mit Bestellung dreier Konservatoren. Ludewig XI, 442 sq.

1) Überschrift des Konzeptes f. 35^a: „Copia bullae expediendae super confirmatione indulgentiarum Raimundi legati et de novo concessionis XXX annorum ad quamlibet particulam reliquiarum“. Darunter f. 35^b: „Isto modo bulla indulg. expediri potest, in qua clare concedit ad quaml. part. rel. ostendendum XXX a. ind.“. Dasselbe in der Aufschrift: „Copia bullae“ usw.

2) Forschungen S. 188.

3) Ende April war er im Begriff von Rom abzureisen, ZKG. XII, 553 f.

4) Vgl. Kap. VI.

5) Beilage 10. Damals mufs Herzog Georg durch Dr. B. über die für Wittenberg geplante Vermehrung der Ablässe unterrichtet worden sein, denn am 14. Okt. beauftragt er K. v. Miltitz, die Bulle über den Annaberger Ablafs vom 24. Mai ganz ähnlich erweitern zu lassen, so dafs er an beiden Festen je eine ganze Oktave daure und auch bei der Weisung des Heiligtums, des man

führung dieser Verhandlungen, zugleich aber auf die Beschwerde des Dr. Reifsenbuch, der von seiner Antonierpfründe nach allen schon gehaltenen Kosten nun noch eine jährliche Pension von vierzig Dukaten an einen hohen Kurialen abgeben sollte. Gerade in jenen Tagen (20. Juli bis 1. August) korrespondierte er mit dem Kurfürsten über den kostspieligen Ausweg, den ihm Dr. Busch soeben persönlich in Lichtenburg angeraten hatte ¹⁾. Wir erfahren dabei, daß eben auch die anderen gewöhnlichen Geschäftsträger des Kurfürsten, der Mainzische Gesandte Dr. Valentin von Tettleben und der Neffe des Bischofs Johann VI. (v. Salhausen) von Meißen, Johann von Techwitz, der früher in Wittenberg studiert hatte ²⁾, von Rom abgereist waren.

Es ist somit hinlänglich erklärt, wie sich die Ausfertigung der schon 1515 bzw. 1512 vom Kurfürsten mit so viel sorgsamer Überlegung ausgearbeiteten, mit unablässigem Mahnen und Verhandeln betriebenen Privilegien bis in die Zeit hinziehen konnte, da Friedrich durch das Auftreten Luthers notwendigerweise zu dem Bedenken angeregt werden mußte, ob denn der Zweck die aufgewandte Mühe und die weiteren hohen Kosten lohne ³⁾.

dort eine redliche Anzahl habe, sowie am Kirchweihtag verliehen werde. F. Gef's, Akten u. Br., I, 27. 56. 75. Schulte, Fugger I, 75—79.

1) ZKG. XXV, 597f.

2) G. Knod a. a. O., nr. 3814.

3) Eine vortreffliche Gelegenheit, die Bullen in Rom abnehmen und sicher nach Wittenberg bringen zu lassen, bot sich gegen Ende des Jahres 1517, als einer der ersten Räte des Kurfürsten, Ritter Bernhard v. Hirschfeld, von der mit mehreren anderen sächsischen Edelleuten am 17. März 1517 angetretenen Pilgerfahrt (Spalatini Annales bei Menckenii Scr. rer. Germ., Lipsiae 1728, II, c. 592) zum heiligen Grabe zurückkehrte. Auf der Hinreise hatte der kurfürstliche Rat Hans v. d. Planitz (H. Virek, Planitz' Berichte, Leipzig 1899, LXVsq.) im April in Rom (27. bis 29.), wo man beim Papste die Erlaubnis zur Wallfahrt nachsuchte, Bücher für den Kurfürsten eingekauft, die der Franziskaner B. Schenk in Venedig (vgl. Kap. VI) befördern sollte. Dies besorgte dann B. v. Hirschfeld, der erst am 9. Januar 1518 von Rom aus, wo er vom 7. bis 30. Dezember weilte, wieder in Venedig eintraf und den nach Rom gegangenen Brief Spalatins mitbrachte (Ch. W. Schneider, Bibl. d. Kirchengesch. II, 22f.). Da er nach seinem eigenen Bericht (hrsg. v. A. v. Minckwitz, Mitteil. d. deutsch. Gesellsch. in Leipzig I, 1 [1856], 38 f. 98—100) beide Male vom Papste empfangen wurde, lag es besonders auf der Rückreise nahe, die Angelegenheit durch diesen Vertrauten zum Abschlufs bringen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Friedrichs Verzicht auf den Ablass unter dem Einflusse Luthers.

Es lag ja nahe, nach dem Datum der beiden Ablassbullen anzunehmen, daß diese noch im Sommer 1516 ausgefertigt, bezahlt und nach Wittenberg übermittelt worden seien, so daß schon beim Allerheiligenfeste dieses Jahres die stattlichen Gnadenbewilligungen zum Besten der Kirche von einer großen Anzahl von Beichtigern gehandhabt worden wären. Diese hätten denn in der Tat, wie der Geschichtschreiber der Fugger urteilt ¹⁾, auf die Gläubigen einen großen Eindruck machen müssen, wenn sie auch hinter den eigentlichen Jubiläumsablüssen, wenn auch nur der Form nach, etwas zurückstanden ²⁾. Vor dem Beginn der achttägigen Beichtperiode habe Luther denn auch nicht angestanden, seine Bedenken in der die Festzeit einleitenden Predigt zum Ausdruck zu bringen. Aber zu dieser Predigt wäre er doch auch bei diesem Sachverhalt angeregt worden durch das Auftreten Tetzels, da er sich schon am 27. Juli 1516 zum erstenmal öffentlich über den Ablass geäußert hatte, der, obwohl auf dem Verdienst Christi und seiner Heiligen beruhend, zum ärgsten Werkzeug der Habsucht gemacht worden sei ³⁾. Diese Beobachtungen legten ihm dann auch am Vorabend des Allerheiligenfestes die Besorgnis nahe, daß die Besucher des Wittenberger Festes sich durch die Verheißung eines besonders ehrwürdigen Ablasses zu einer trügerischen Sicherheit des Gewissens möchten verführen lassen. Im übrigen konnte dieser Anlaß ihn nach der Bulle Julius' II. nur insofern berühren, als bei der jetzt gestatteten Heranziehung einer beliebig großen Anzahl von Beichtigern außer den Priestern des Stiftes in erster Linie auf die des

1) Schulte I, 68 f.

2) Ungeachtet des von Miltitz (Cyprian, Nützl. Urk. I, 415 f.) gebrauchten Ausdrucks („Jubeljahr“) war, wie Schulte I, 69 andeutet, der Wittenberger Ablass kein eigentlicher Jubiläumsablass; es fehlt denn auch in den Bullen die Bezeichnung als „plenissima omnium peccatorum . . . ad instar veri jubilei remissio“ wie in der Annaberger Bulle (II, 175), doch waren es der ausgedehnten Beichtfakultäten wegen immerhin indulgentiæ plenissimæ.

3) Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 141. 151.

Augustinerklosters gerechnet worden war. Und auch an dem denkwürdigen 31. Oktober des folgenden Jahres wurde er zu seiner Predigt über die wahre Herzensbusse und zu der Warnung, sich durch die Ablässe nicht von der rechten Busse ablenken zu lassen, nur eben durch seine bisherigen Erfahrungen veranlaßt; das jetzt noch für die Schlofskirche gültige Privileg war das allgemein gehaltene des Portiunkula-Ablasses, und noch war von der reichlichen Vermehrung ¹⁾ und praktischen Spezialisierung desselben, die Papst Leo X. keineswegs aus eigenem Antriebe und mit unverkennbarem Widerstreben gegen die Höhe der Gnadensätze bewilligt hatte, nichts bekannt geworden. Denn, so herzlich und vertraulich der briefliche Verkehr Spalatin's mit Luther ²⁾ auch schon geworden war, so hat der diskrete Sekretär des Kurfürsten doch unzweifelhaft über die seit Jahren mit der Kurie gepflogenen Verhandlungen, die durch seine Hand gegangen waren, nichts verlauten lassen. Wenn aber nach dem Vorhergegangenen noch ein Zweifel daran bestehen sollte, ob nicht doch die Suppliken vom 31. März 1516 inzwischen zur Expedition gelangt seien, so bemerkt Spalatin selbst auf einem Blatte, das er wohl für einen Auszug aus den im Herbst 1519 an den Kurfürsten übermittelten Bullen bestimmt hatte:

„Mein gnedigster herr der Churfürst zu Sachsen hat begert ³⁾: Zu der weisung eines jeden stuck's hochwirdigen heiltumbs dreifsig jar und dreifsig quadragen. Aber der itzig babst Leo gibt zu einem jeden stuck einhundert jar und einhundert quadragen. Das datum des ablasbriefs die heiltumsweisung belangend ist geben am letzten tag des mertzen a. d. XV^c. XVI itzo drei jar vergangen. Das datum des ablasbriefs aller lieben heiligen fest die ganze acht tag uber steet auch etc.“

Wenn also auch im Jahre 1517 der reichere Nutzen, den die neuen Beichtfakultäten der Stiftskirche gewähren sollten, noch nicht in Frage stand, so war doch auch in den Ablaßbriefen Bonifatius' IX. und Julius' II. zu Beiträgen für die Unterhaltung der

1) Köstlin a. a. O., S. 142. 152 f.

2) In gemeinverständlicher Form, doch ohne Kenntnis neuerer Forschungen und im einzelnen nicht ohne Fehlgriffe, im ganzen mit Überschätzung Spalatin's, hinter dem der Kurfürst zu sehr zurücktritt, dargestellt von Berbig (*G. Sp.'s Verhältnis zu L. bis 1521*) in der Neu. kirchl. Zeitschr., XVI. Bd., 10. u. 11. Heft. Erlangen u. Leipzig 1905.

3) Reg. O. 96, f. 11.

Kirche aufgefordert worden, und schwerlich hatte der Kurfürst auch auf die Auslösung der nach Inhalt und Form fertiggestellten neuen Bullen schon verzichtet. Insofern konnte Luther wohl von einem Ausdruck des Verdrusses gehört haben über seine Ablasspredigt, mit der er „sich schlechte Gnade beim Kurfürsten verdient habe, da dieser sein Stift auch sehr lieb hatte“. Doch mußten auch der Kurfürst wie sein Hofkaplan sich in ihrem Gewissen getroffen fühlen, wenn sie hörten, wie Luther an der Anwendung des Ablasses durch Tetzels Anstoß nahm und etwa trotz der von dem Kommissar erteilten Ablassbriefe die Absolution verweigerte, wo es sich um das Behalten unrechten Gutes handelte ¹⁾: hatte doch gerade dieser Punkt in den römischen Verhandlungen von 1512 bis 1516 seine Rolle gespielt.

Es ist denn auch durchaus nicht wahrscheinlich, daß Spalatin vorher schon „um den Thesenanschlag wufste“ ²⁾, und wenn Luther nachmals ihm gegenüber betont, er habe es absichtlich so eingerichtet, daß die Thesen nicht eher in die Hände des Kurfürsten oder eines Hofbeamten kommen möchten als zur Kenntnis der Gegner, so war einmal gerade Spalatin damit gemeint und der Grund war nur die Rücksicht, daß der Kurfürst nicht der Mitwissenschaft verdächtigt werden könne, als habe er die Disputation dem ihm politisch verfeindeten Erzbischof von Mainz zum Trotz angeregt. Daß der Kurfürst sich seiner eigenen Ablassspekulation wegen halbwegs in gleicher Verdammnis fühlen mußte, ahnte Luther nicht; doch war der Kurfürst in seiner schlichten und gewissenhaften Religiosität durch die Predigten Luthers und die von ihm empfohlene Lektüre ³⁾ aus Taulers Predigten oder Augustins Traktaten so weit gefördert, um einmal dem ernststen Mahner nicht zu grollen, da er ihm gerade jetzt die Bitte um Tuch zu einem neuen Ordenskleid gewährte, und zugleich sich um ein tieferes Verständnis der von Luther angeregten Heilsfragen zu bemühen. Denn schon mußte Luther dem Sekretär des Kurfürsten über eine in den Thesen be-

1) Köstlin a. a. O., S. 152.

2) Berbig S. 846.

3) Berbig S. 843. 845. Besonders bei der Anfrage Spalatin's über Bücher, die in der Osterwoche gelesen zu werden verdienten, ist es deutlich, daß sie im Auftrage Friedrichs gestellt wurde, der es liebte, sich die Karwoche über in der Stille eines Klosters frommer Betrachtung zu widmen (Enders I, nr. 38: Luther, 9. April 1517).

rührte scholastische Theorie Auskunft geben ¹⁾, die dieser, wenn er allein der Wifsbegierige war, sich wohl erst bei einer persönlichen Begegnung erbeten haben würde. Zu den Gelegenheiten aber, bei denen in Luthers Antworten ausdrücklich ein Auftrag des Kurfürsten erwähnt wird, kommen zahlreiche andere, bei denen entweder Luther nicht erfahren sollte, daß Friedrich ein Interesse an seinem Urteil habe, und andere, bei denen sich stillschweigend voraussetzen liefs, daß Spalatin auch ohne vorherige Nachfrage des Kurfürsten diesen von Luthers Ansicht unterrichten werde.

So erhielt Spalatin am 20. Dezember die erbetene Auskunft über eine mit der Heiligenverehrung zusammenhängende Frage, die damals zwischen Wimpina und Egranus heftig diskutiert wurde, für die sich aber Friedrich besonders interessieren mußte, da er ja erst wenige Jahre vorher jene dem Kultus der heiligen Maria und der heiligen Anna gewidmete Bulle von Julius II. erwirkt hatte. Luther hielt es für wünschenswert, daß die untergeordnete Streitfrage allmählich von selbst zurücktreten möchte ²⁾, um dem Volke kein Ärgernis zu geben, zumal der Irrtum von den drei Marien und den drei Ehemännern der heiligen Anna von der naiven Vorliebe für diese Heiligen herrühre und nicht in dem Grade zu rügen sei wie die Verirrung, die Heiligen des Geldgewinnes wegen zu verehren ³⁾.

Durch diese Bemerkung mußten sich nun wieder Spalatin wie sein Herr getroffen fühlen, und so erfolgte umgehend die Anfrage, wie Luther denn von der Heiligenverehrung überhaupt denke, da er ja ihre Anrufung um irdischen Vorteils wegen als Aberglauben zu verwerfen scheine. Diesmal dürfte nun Luther sich bemüht haben, auf die, wie er vermutete, der volkstümlichen Auffassung nahestehende Überzeugung des Kurfürsten alle Rücksicht zu nehmen, denn er unterscheidet scharf zwischen dem, was Fortgeschrittenen im Glauben, und dem, was den kindlich Schwachen dienlich sei; er tadelt also nicht, daß man die Heiligen um weltlicher

1) Enders I, nr. 53. Berbig S. 847.

2) Berbig S. 848 übersetzt fälschlich: das Volk werde von selbst in diesem Kultus erkalten.

3) Enders I, S. 133, 60 ff. Ende Februar 1519 hielt er in der Schrift „Unterricht auf etliche Artikel“ unter Wiederholung dieses geistlichen Rates *an der Anrufung der Heiligen* ausdrücklich fest. Köstlin, Luther, 5. Aufl., S. 226 f.

Sorgen willen anrufe, sondern nur, daß das Volk sich leicht auf einen derartigen Gebetsinhalt beschränke ¹⁾ und darüber die Bitte um Förderung des Seelenheils vergesse. Wenn er beklagt, daß mehr um äußerer Güter willen Wallfahrten unternommen, Kirchen gebaut und Messen gestiftet würden ²⁾, so lag die ungewollte Beziehung auf die Pläne des Kurfürsten nahe genug. Dem geistlichen Berater desselben aber gab er deutlich zu verstehen, daß es seine Pflicht sei, seinem Herrn über den nur eben beim Volke zu duldenden Standpunkt hinauszuhelfen: die anderen müsse man davon überzeugen, daß es sich gezieme, die Heiligen um ernstere Dinge anzugehen: wer fähig sei, geistliche Gnaden zu begehren, der sündige, wenn er nur Irdisches verlange. Und diese Mahnung ist nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen, wie die nächsten zugleich an Luther und an Karlstadt gerichteten Anfragen über die beste Art des Bibelstudiums, über die rechte christliche Gesinnung bei Ausübung der von der Kirche empfohlenen frommen Werke und über den Wert des Ablasses beweisen ³⁾. Besonders die letzte Frage mußte dem Kurfürsten, der ja persönlich zunächst nicht auf Geldgewinn für sein Stift, sondern auf Anregung zu ernster Frömmigkeit bedacht gewesen war, am Herzen liegen, und die Antwort konnte ihn nicht mehr befremden. Wenn Luther den Ablass für eine Selbsttäuschung, gut genug für die Schwachen und Trägen erklärte und riet, das für den Kauf des Ablasses bestimmte Geld lieber den Armen zuzuwenden ⁴⁾, so war der Kurfürst wohl seinerseits auch schon entschlossen, die ansehnlichen Summen, die er für die Ausfertigung der Ablassbullen noch hätte opfern müssen, lieber zu wohltätigen Zwecken im eigenen Lande zu verwenden.

1) Dies und andere Auswüchse des Heiligenkults, wie die Wallfahrten hatte er schon 1516 in Predigten über das erste Gebot neben anderen Mißbräuchen wie der Stiftung von Festen und Kirchen um des Gewinnes willen getadelt, aber erst 1518 waren diese Predigten gedruckt worden (Weim. krit. Gesamtausg. I, 411f.). Köstlin I, 139f. II, 719. K. Müller in der Hist. Ztschr. 96, 473ff.

2) Enders I, S. 136, 34f. Vgl. auch Luthers Angriff auf die Heiligenverehrung in den Wallfahrtskirchen in der Schrift an den deutschen Adel, 20. Abschn.: „da hilft nu Babst und bischof zu, hie regnet es ablass, da hat man gelts gnug zu“. Ebenda (16.) die Forderung, die Jahrtage, Begängnisse und Seelmessen wenigstens zu mindern.

3) Enders nr. 58—60. 62.

4) Enders S. 154, 71 ff.

Eine derartige Erwägung muß damals erfolgt sein, da die unterlassene Abnahme der Ablassprivilegien über den Herbst 1517 hinaus anders nicht zu erklären ist ¹⁾. Und so wären die beiden Gnadenbriefe wohl nie nach Wittenberg gelangt, wenn nicht der Papst selbst im Zusammenhange mit dem gegen Luther eröffneten Prozesse Wert darauf gelegt hätte, diesen Faden weiterzuspinnen.

So war es schon eine auf die Gewinnung der Gunst des Kurfürsten berechnete Aufmerksamkeit, wenn man, um das Erscheinen Luthers zunächst vor dem Generalkapitel in Heidelberg zu sichern, zugleich mit den Weisungen an Staupitz ein umfassendes Beichtprivileg für den Hofkaplan Friedrichs ausstellte, das Ende März 1518 in dessen Hände gelangte ²⁾ und dessen Fassung erst durch den Vergleich mit den von den Wittenbergern bisher geäußerten Wünschen recht verständlich wird. Der Papst verlieh also Spalatin die Vollmacht zur Absolution auch in den ihm vorbehaltenen Fällen, wenige, d. h. wie Reisenbusch schon 1512 vorgeschlagen und Leo X. für die Bulle „De salute“ schon gewährt hatte, die Fälle der Gründonnerstagsbulle ausgenommen; selbst Luther fand diese Ermächtigung schätzenswert; Spalatin dürfe dem Spender dafür dankbar sein. Die Befugnis zum Erlaß der Sündenstrafen, also den Ablass könne er nicht ebenso bewerten; gleichbedeutend damit sei das Recht, die mit dem Besuch der Stationskirchen von Rom verbundenen Ablässe ³⁾ zu verleihen, die der Papst hier mit einer Andacht in der Allerheiligenkirche für den Kurfürsten und seine Umgebung verknüpft hatte ⁴⁾. Bisher war es nun nicht mit Bestimmtheit zu vermuten, daß man an der Kurie den hervorragenden Anteil Spalatin an den Ablassverhandlungen kannte, die doch

1) Ähnlich wurde etwas später die Ausfertigung der Bulle über die Union der Lichtenburger Pfründe mit dem Kanzleramt vom Datarius hinausgeschoben, weil er die Komposition von 600 Duk. nebst 300 Duk. Kanzleigebühen noch nicht erhalten hatte. Seit 1521 aber findet es Spalatin unerträglich, daß „wir Deutschen die Stiftung unserer Vorfahren so teuer in Rom erkaufen sollen“, und so ist die Auslösung auch dieser Urkunde unterblieben. ZKG. XXV, 599—602.

2) Vgl. Forschungen S. 46 und meine Untersuchung in der ZKG. XXVII.

3) Vgl. in der Bulle für Annaberg: qui ... diebus, quibus Urbis et extra illius muros consistentes basilicae et ecclesiae pro stationibus deputatis et indulgentiis consequendis visitantur, ecclesiam visitaverint ... eandem (indulgentiam) ... consequuntur. Schulte II, 174. ZKG. XII, 537. 540. 557.

4) Enders I, S. 177 f.

gerade bei ihm ein lebhaftes Interesse an dieser kirchlichen Einrichtung voraussetzen ließen, oder daß man auch nur von seiner Vertrauensstellung bei Friedrich unterrichtet war. Durch Kenner der Wittenberger Verhältnisse wie Dr. Busch, der inzwischen wohl nach Rom zurückgekehrt war, oder die übrigen Meißener „Kurtisanen“ wie Miltitz konnte man aber sogar wissen, daß der gewöhnliche Beichtvater des Kurfürsten, der Franziskaner Jakob Voigt, der im April 1522 in seinem Kloster in Torgau starb, am Podagra litt und also schwerlich den Kurfürsten noch auf allen Reisen begleiten konnte ¹⁾.

Als sich dann bei Beginn des Reichstags von Augsburg immer dringender die Notwendigkeit herausstellte, vor allem auf eine entgegenkommende Haltung des Kurfürsten hinzuarbeiten, der zugleich in der Frage der Türkenhilfe so viele Schwierigkeiten machte, entschloß sich der Papst, der goldenen Rose, durch die er die Auslieferung Luthers zu erzielen hoffte, jene Ablassbullen beizugeben ²⁾. Auch der im Juni mit der Begutachtung der Ablassthesen beauftragte Magister sacri palatii spielt in seinem „Dialogus“ auf den Nutzen derartiger geistlicher Gnaden an, die von allen, die ihre Kirchen oder Hospitäler auszubauen wünschten, eifrig gesucht würden und von den Vorgängern des Papstes sogar für Bauwerke, die schon ganz oder zum Teil vollendet waren, gewährt worden seien ³⁾. Der nachmalige Substitut des Prierias, der Hofdominikaner Th. Rhadino, erinnert in seiner „Rede an Fürsten und Völker Deutschlands“ daran, daß der Kurfürst selbst bei dem Legaten Peraudi die Ablässe für die Zeigung der von ihm zusammengebrachten Reliquien am Sonntage Misericordias nachgesucht habe, worauf dieser jene hundert Tage allen jenen gewährt habe, die für das Wohl eines so vortrefflichen Fürsten beten würden, das Luther somit durch seine Verwerfung der Ablässe anfeinde ⁴⁾. Auffallenderweise vermeidet er, dabei der außerordentlichen Steigerung dieser Gnade zu gedenken, die Leo X. 1518 zu jenem aufsergewöhnlichen

1) Enders I, S. 75, Note 3; 184, 41 (Luther, 15. April 1518: salutes illum podagrosum Patrem etc.).

2) ZKG. XXV, 280, Anm. 1. Forschungen S. 56 zum 3. September 1518. S. 60 ff.

3) Zur 48. u. 89. These, Luth. opp. lat. var. arg. I, 365. 376.

4) Corp. Ref. I, 218 sq. ZKG. XXV, 503, Anm. 2. Forschungen S. 176f.

Zwecke für zulässig erachtet hatte ¹⁾, so daß deren Höhe („centum annos, non dies“) sofort die Verwunderung des Nürnberger Juristen Scheurl erregte. Außerdem aber muß der Papst, wenn das bisher allzu kostspielig erscheinende Privileg willkommen sein sollte, verfügt haben, daß es durch die Sekretarie expediert und „gratis“ verabfolgt werde ²⁾. Dies bedeutete nun für gewöhnlich auch bei einer derartigen etwa an päpstliche Familiaren erfolgten Verleihung von Pfründen nicht völlige Kostenlosigkeit des Erwerbs, sondern der Papst schlug damit nur einen Teil der in den verschiedenen Bureaus geforderten Taxen nieder, so daß immer noch ansehnliche Kosten der Ausfertigung den Beamtenkollegien zufließen, die ihrerseits ihre Stellen teuer genug bezahlt hatten. Besonders aber muß bei der Bulle über den Allerheiligenablaß die Komposition von 500 Dukaten dem Kurfürsten geschenkt worden sein, so daß Spalatin am Schluß seines Auszuges von 1519 ³⁾ bemerkt, daß die Expedition dieser Gnade auf 200 Dukaten zu stehen komme, wie schon 1516 festgestellt worden war. Möglich auch, daß für beide Bullen nur noch 200 Dukaten berechnet wurden.

Bekannt ist ja nun, wie Miltitz die päpstlichen Gaben bei den Fuggern in Augsburg zur Verfügung des Legaten Cajetan niederlegen mußte und erst im Mai 1519 von diesem nach Anordnung Leos X. angewiesen wurde, sie nunmehr schleunigst dem Thronkandidaten der Kurie zu überbringen; da indessen Miltitz vor der Kaiserwahl dazu nicht mehr die Zeit hatte, so wurde diese dem Kurfürsten nun schon sehr verdächtige Aufmerksamkeit im Herbst

1) Forschungen S. 62. 64. 186.

2) Zu der Erläuterung, die Ottenthal (Mitt. d. Inst. f. öst. G.-F. Erg.-Bd. I, 512) über das „gratis de mandato D. N. P.“ gibt, vgl. Tangl, ebenda XIII, 66 ff.: „die gnadenreiche Signatur kam in der Praxis noch ziemlich teuer zu stehen“. Überdies war die Berechnung im Einzelfalle sehr schwankend, so daß sie mit dem Ansatz der Taxbücher selten übereinstimmt (S. 69 f.). Ein so außergewöhnlicher Fall aber, der in erster Linie nach politischen Gesichtspunkten beurteilt wurde, entzog sich den Regeln der Kanzlei völlig.

3) Beilage 8. Wahrscheinlich sind diese Kanzleigebühren gemeint mit den 200 Gulden, die Miltitz vor seiner Rückreise nach Rom noch zu haben wünschte, nachdem er soeben für die Überreichung der Rose und der Ablassbullen an die Kommissarien in Altenburg (24. Sept.) eine Verehrung von 200 Gulden für sich selbst erhalten hatte (Schreiben Miltitzens an Friedrich v. 26. Sept.). *Cyprian, Nützl. Urk. I, 415f.* Er hatte zugleich „das Jubeljahr verkündet“, *h. die Bulle über den bevorstehenden Allerheiligenablaß öffentlich verlesen.*

nachgeholt, wo sie dann freilich für den ursprünglichen Zweck recht wenig mehr bedeutete: der Kurfürst vermied es sogar, die goldene Rose persönlich entgegenzunehmen ¹⁾.

Immerhin liefs er zunächst durch Spalatin Anstalten zu der vor Jahren geplanten Verwertung der Bullen zugunsten seines Stiftes treffen: sie wurden dem Kanzler der Universität, Dr. Reisenbusch, zur Abschrift übersandt ²⁾, und Spalatin fertigte aufser zwei neuen Übersetzungen zur bequemerem Kenntnisnahme für den Kurfürsten ³⁾ einen deutschen Auszug aus der zunächst in Betracht kommenden Bulle „De salute“, der, wie die Überschrift und die volkstümlich übersichtliche Fassung in Vergleichung mit dem Einblattdruck vom 18. März 1520 über „den großen Ablass“ der Reliquienausstellung zeigt, ebenfalls für den Druck bestimmt war, um weitere Kreise für die Ausnutzung des Privilegs heranziehen zu können.

Dabei ist nun schon charakteristisch für den weitreichenden Gegensatz zwischen der erstarkenden Territorialhoheit und der kirchlichen Gerichtsbarkeit, dafs der Anspruch auf Legitimierung der Kinder aus jenen anfechtbaren Ehen durch die Beichtiger mit Stillschweigen übergangen wird und dafs man zur Aufrechterhaltung etwa von anderer Seite mifsachteter Absolutionen statt der kirchlichen Konservatoren, die Dr. Busch vorgeschlagen hatte, jetzt kurzweg aus eigener Machtvollkommenheit „die weltliche Obrigkeit“ für zuständig erklärte. Spalatin kann diese Ergänzung der Bulle wohl nicht auf eigene Hand vorgenommen haben.

Und nun ergibt sich aus dem Briefwechsel des kurfürstlichen Vertrauten mit Luther, den man in weit gröfserem Mafse, als bisher üblich war, als ein Denkmal des ununterbrochenen Gedankenaustausches zwischen Friedrich und seinem Doktor auffassen mufs, dafs der gewissenhafte Fürst nicht unterlassen hat, Luther wegen

1) ZKG. XXV, 413. 416. Forschungen S. 69 f.

2) Die Originale müfsten so gut wie das des Kardinalsablasses von 1513 im Universitätsarchiv von Halle liegen, wo sie jedoch nicht zu finden waren (Schulte S. 68, Anm. 2).

3) *Copiae duarum bullarum pontificalium per d. Car. de Miltitz allatarum MDXIX (Reg. O. 96, f. 36^a). Ostensionis reliquiarum (f. 37^a): ... centum annos et totidem quadragenas (f. 39^a). Der verteutscht gnadenbrief des itzregirenden babstes Leo des zehenden über die heiltumbweisung zu W. dermaßen gegeben, das man von einem itlichen stuk heiltumbs hundert jar und sovil quadragen ablas erwerben sol. 1519 (Übersetzung Spalatin, f. 20^a ff.).*

der ihm schon früher aufgestiegenen religiösen Bedenken um Rat anzugehen: ein deutlicher Beweis dafür, daß er nicht nur bereit war, die ihm als Landesherrn naheliegenden finanziellen Interessen sowie seine ihm früher gewiß als „Herzessache“ geltende Anhänglichkeit an Reliquien- und Heiligenverehrung ¹⁾ preiszugeben, sondern daß er auch in seiner religiösen Überzeugung so weit fortgeschritten war ²⁾, um die fernere Bestärkung des Volkes in jenem Kultus für nicht ohne weiteres zulässig zu erachten.

Anfang November schrieb nämlich Luther an Spalatin ³⁾: „Ich schicke dir mein Schreiben an unsern erlauchten Fürsten über das Thema, das du (d. h. der Kurfürst) mir aufgetragen hast, und bitte dich, ihm in meinem Namen zu danken für seine fromme Gewissensangst (pientissimae sollicitudini), in der sich Seine Gnaden zu meinem Bedauern befinden und von der ich ihn befreien möchte.“ Der Rat Luthers wird also in Zusammenfassung seiner dem Kurfürsten ohnehin wohlbekannten evangelischen Grundsätze dahin gegangen sein, als Laie werde der Kurfürst der besonderen Verantwortlichkeit des Landesherrn Genüge tun, wenn er die päpstliche Begnadigung einfach zu den Akten lege und es den berufenen Geistlichen überlasse, die am Allerheiligefeste herkömmliche Beichte in dem rechten Geiste zu handhaben. Er brauchte ja den Kurfürsten nur auf den vielleicht von Spalatin erst kürzlich veröffentlichten Auszug aus seiner Anweisung zum rechten Beichten oder auf seine Sermonen vom Sakrament der Buße und des Abendmahls zu verweisen, von denen der letztere wohl gerade zum Allerheiligefeste herausgegeben werden sollte ⁴⁾: der Hauptsatz, daß in dieser „Kommunion“ oder „Gemeinschaft aller Heiligen“ alle geistlichen Güter Christi und seiner Heiligen uns mitgeteilt und gemein werden, begegnete bei Friedrich gewiß schon vollem Verständnis und gläubiger Annahme, denn die Drucklegung des „Unterrichts“ über die Vermehrung des päpstlichen Ablasses unterblieb, und der freimütige Berater konnte sich schon am 7. November für ein Geschenk des Kurfürsten bedanken, wie dieser es ihm gelegentlich

1) Köstlin, Schlofskirche S. 59.

2) Gegen Kolde a. a. O., S. 28: Beweis aus Friedrichs „religiösem Handeln, daß er sich durch Luthers Angriffe durchaus in diesem Kultus nicht beirren liefs“.

3) Enders, Luthers Briefwechsel II, S. 221, 33 ff.

4) Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 278. 282. Enders II, nr. 283.

als Ausdruck seiner besonderen Zufriedenheit zukommen zu lassen pflegte ¹⁾.

In der Hauptsache, daß der Kurfürst über die mit dem Ablass und der Heiligenverehrung zusammenhängenden grundlegenden Lehren mit ihm einverstanden sei ²⁾, durfte Luther also spätestens seit jenen Tagen völlig beruhigt sein. So erklärt es sich denn auch, daß er mit einer gewissen heiteren Ruhe und Nachsicht es hingehen liefs, daß Friedrich seiner Liebhaberei für die mit so vieler Sorgfalt und, abgesehen von dem hohen künstlerischen Wert der Behältnisse, mit großem Aufwande an kostbarem Material ausgeschmückten Reliquien noch einmal ein Zugeständnis machte. Die hineinspielenden fiskalischen Interessen erklären es ja auch einigermaßen, wenn er auf den Gebrauch wenigstens des anderen päpstlichen Privilegs zu verzichten sich nicht sogleich entschließen konnte. Spalatin mußte also einige Monate später eine ähnliche Bekanntmachung entwerfen, die „Verkündung des großen Ablasses der Weisung des hochwürdigen Heiligtums“, in der alle, „die Andacht und Innigkeit dazu hätten“, eingeladen wurden, am Sonntage Misericordias (22. April) von der Vesper an oder am Montag sowie an sieben vom Kurfürsten zu bestimmenden Tagen die Stiftskirche zu besuchen und gegen Spendung oder Einsendung ihres Almosens an die Kirche den vermehrten Ablass zu verdienen ³⁾. Der treufleißige Sekretär und Hofkaplan hatte dazu ausgerechnet, daß jetzt 18855 Partikel vorhanden seien, deren jede den angezeigten Ablass verleihe; auf einem der zurückbehaltenen Exemplare des Einblattdruckes vermerkte er: „Ein itliches stuck hat einhundert jar, einhundert tag und einhundert und ein quadragen ablass“; denn da man sich die Einfügung der Klausel, daß die neue päpstliche Bewilligung erst nach dem Erlöschen früherer Ablassprivilegien in Kraft treten dürfe, ausdrücklich verboten

1) Enders II, S. 223, 19.

2) Dazu stimmt nun vortrefflich, daß schon im August 1519 in der Schloßkirche allwöchentliche Gesänge angeordnet wurden, in denen nur Gott und Christus, nicht mehr Maria und die Heiligen angerufen wurden. Köstlin, Schloßkirche S. 58.

3) Im Auszug mitgeteilt von Burkhardt, Landtagsakten I, nr. 255 und in modernisierter Form von Förstemann in den sehr selten gewordenen Provinzialblättern I, S. 411 f. F. kannte nur ein, in besonderem Umschlag befindliches Exemplar.

hatte ¹⁾, so konnte er den Ablass Peraudis und den Leos X. zu diesem stattlichen Ergebnis zusammenziehen — doch schon nur mehr inter parietes. Denn die Hauptsache war in der, verglichen mit der Einleitung des Heiligtumsbuches von 1509, recht knapp gehaltenen Anzeige vom Sonntag Lätare (18. März) weggelassen: die hundert Jahre Ablass! Und wenn man nun die Verhandlungen mit Luther über den Jubiläumsablass und die nachfolgenden über die Reliquienausstellung bedenkt, so ist es unmöglich, hierin ein bloßes Versehen des Druckers zu erblicken, das in der Kanzlei durch einen schriftlichen Zusatz repariert worden wäre. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß der Kurfürst und Spalatin sich zunächst nur die Erwähnung der verheißenen Quadragenen, d. h. eines Ablasses, wie man ihn durch je ein vierzigtägliches Fasten verdienen konnte, gestatten zu dürfen glaubten; vielleicht auf das Drängen der altkirchlich gerichteten Mitglieder des Kapitels ²⁾ hin liefs man dann jenen Zusatz am Rande beifügen, hat aber doch nicht weniger als sieben solcher Exemplare zurückbehalten ³⁾. Der am Schluß angedeutete Zweck des Besuches, sich der Fürbitte der Heiligen zu empfehlen, war auch nach Luthers damaliger Anschauung unanfechtbar.

Denn mit ihm hat der Kurfürst auch diesmal sich in Verbindung gesetzt, wenn Luther auch das Fest der Reliquienausstellung gegen Spalatin am 16. April nur erwähnt wegen des Gerüchtes, daß ein Arzt, der sich unsichtbar machen könne und den Häresiarchen töten solle, auf diesen nächsten Sonntag nach Wittenberg kommen werde. In dem Briefe vom 5. Mai aber begegnet uns eine ganz ähnliche bisher nicht zu deutende Danksagung an den Kurfürsten wie im Oktober 1519 mit einem lehrreichen Nachsatze ⁴⁾:

„Ich bitte dich inständig, daß du es doch lieber unternimmst unserm Fürsten in meinem Namen zu danken. Du weißt, wie

1) Beilage 9 u. Forschungen S. 187.

2) Vgl. ihre Eingabe in Sachen der Reliquien und ihres Ablasses von 1513 in Kap. V.

3) Wenn Köstlin (Fr. u. die Schlofskirche S. 94) sich wundert, daß der Kurfürst 1522 auf die Verehrung der Reliquien verzichtet, ohne daß wir etwas von Kämpfen hierüber hören, so konnte von solchen schon im Frühjahr 1520, wenigstens zwischen ihm und Luther, keine Rede mehr sein.

4) *Enders II*, S. 383, 28 ff. 397, 17 ff.

ungern ich mich dazu entschliesse, ihn bei seiner grossen Geschäftslast mit meinen Briefen in Anspruch zu nehmen. Guter Gott, wie viele Menschen strömen schon zusammen und wie viele werden nach mehrfacher brieflicher Mitteilung noch zu uns kommen ¹⁾! Lebe wohl und bete auch für mich.“

Es war also wohl für den folgenden Tag, den Sonntag Cantate, eine weitere Vorführung der Reliquien angesetzt, wie sie der Kurfürst noch siebenmal anordnen durfte und wie sie wohl am Sonntag Misericordias für das nächste Mal bekannt gemacht wurde, und wieder hatte Luther Veranlassung, im Zusammenhange mit diesem Vorgange dem Kurfürsten zu danken. Dieser mußte ihm also etwa eine Versicherung erteilt haben, daß bei der Reliquienausstellung eine mit der evangelischen Lehre unverträgliche Betonung des Ablasses vermieden werden solle; vielleicht auch hatte er nachträglich versprochen, auf die vermehrte Gelegenheit dazu zu verzichten, denn von einer siebenmaligen Ausstellung ist überhaupt nichts verlautet. Die erstere Vermutung, daß die Entscheidung über die Erwähnung des Ablasses vom Kurfürsten in aller Stille schon im Frühjahr 1520 getroffen wurde, bestätigt sich nun aber durch eine spätere Bemerkung des Kapitels. Als dieses nämlich am 24. April 1522 beim Kurfürsten anfragte, ob das Heiligtum am 5. Mai nach alter Gewohnheit gezeigt werden solle, bemerkten Propst, Dechant und Stiftsherren dabei, die Mehrheit habe beschlossen, daß man es zeige und mit Nennung der Heiligen verkünde, „doch ohne Vermeldung einiges Ablasses, wie denn auch vorm Jahr geschehen“ sei ²⁾. Da nun im Jahre 1521 sich der Kurfürst und Luther zur Zeit des üblichen Reliquienfestes (14. April) in Worms oder auf dem Wege dahin befanden und auch in dem Briefwechsel des Kurfürsten sich keine Spur einer damals

1) Der Ausdruck „confluit, conflurum“ entspricht den traditionellen Ausdrücken der Ablassbulen: „ut Christifideles eo libentius ad ecclesiam confluerent, ut confluat multitudo“ . . .

2) Aus Ern. G.-Arch. Reg. O. p. 94, FF 3 mitgeteilt von G. Bauch in ZKG. XVIII, 408, doch schon benutzt von Seckendorf, Hist. Lutheranismi lib. I, § 130, add. II, p. 223: omnia indulgentiarum mentio, quae populo iam inuisa et ridicula esset; doch hier wie bei Köstlin, Schloßkirche S. 94 ohne den wichtigen Zusatz über das Jahr 1521, bei Seckendorf mit falschem Datum für Sonntag Misericordias (12. Mai). Chr. W. Schneider, Bibliothek der Kirchengesch. II, Weimar 1781, S. 8 macht daraus ein „Rescript vom 12. Mai“.

erteilten Weisung findet, ohne welche die Kanoniker einen so bedeutsamen Schritt damals gewiß noch nicht gewagt hätten, so muß diese Anordnung vom Kurfürsten schon 1520 im Anschluß an die damals mit Luther erfolgte Verständigung dem Kapitel übermittelt worden sein. Wie im letzten Abschnitt nachzuweisen ist, befahl der Kurfürst im Jahre 1522 auf die bei Spalatin erhobene Einsprache Luthers hin, bei der Ausstellung der Reliquien noch zurückhaltender zu verfahren als das Kapitel beantragte; und in betreff des Ablasses bemerkt er nur wie über eine für ihn längst abgetane Frage, man wisse ja doch, daß die Zeigung des Heiltums früher des Ablasses wegen geschehen sei und was von dem jetzt gehalten werde: er hebt also hervor, daß die Reliquien ihre sakramentale Bedeutung eingebüßt hätten, und eben deshalb soll es nun möglichst vermieden werden, die Aufmerksamkeit der Andächtigen auf sie zu lenken: sie sollten seit 1523 nur mehr als ein festlich ehrwürdiger Schmuck der Altäre aufgestellt werden.

Jedenfalls ist mit dem in diesem Kapitel geführten Nachweis für die bisher so verschieden beantwortete Frage, „welche innere persönliche Stellung zum Werke Luthers der Kurfürst eingenommen habe“, ein wichtiges Zeugnis gewonnen worden, an dem es vor der auf dem Sterbelager vollzogenen Kommunion unter beiderlei Gestalt gänzlich zu fehlen schien¹⁾: sein Verhalten in der Ablassangelegenheit zeigt deutlich, daß er „wirklich die evangelischen Anschauungen vom Heilsweg sich klar und bewußtermaßen angeeignet hatte“ und sich nun durch sein Gewissen gehalten fühlte, wenn auch in aller Stille, im Sinne des Reformators zu handeln.

Fünftes Kapitel.

Die Reliquienausstellung.

Nach den bisherigen Darstellungen mußte man zu dem Urteil gelangen, daß Friedrichs Bestreben, möglichst viele Reliquien für sein Stift zu erwerben, in Liebhaberei ausartete, daß er über die

¹⁾ *Kawerau in der Theol. L.-Z. 1881, Sp. 617.*

durch die kirchliche Lehre und die allgemeine Überzeugung gebotene Wertschätzung derselben hinausging und nachmals allzulange zögerte, diese seine Sonderansicht den höheren religiösen Grundsätzen unterzuordnen, die er doch an seiner Universität und in seiner nächsten Umgebung zum mindesten geduldet habe ¹⁾. Und so ist es wichtig, nach der folgenden Äußerung des Kapitels festzustellen, daß er sich in der Bewertung der Reliquien durchaus im Einvernehmen mit der herrschenden Anschauung wissenschaftlicher Kreise befand, daß er mit den auf Vermehrung des Gnadenschatzes gerichteten Bemühungen eben nur die Pflichten eines sorgsamsten Landesvaters erfüllte, genau wie mit dem Bestreben, die Schätze der Wissenschaft seinen Untertanen im eigenen Lande zugänglich zu machen und durch die Blüte seiner Universität fremde Studierende heranzuziehen ²⁾.

Man sieht auch, daß er in strenger Bewahrung des der Stiftskirche übereigneten Schatzes von dem Kapitel noch übertroffen wurde und daß man es überhaupt in Wittenberg mit der Wertschätzung der Reliquien und des mit ihnen verbundenen Ablasses gewissenhafter nahm als an vielen anderen Orten: sonst wäre es dem Kurfürsten kaum möglich gewesen, den ererbten Bestand an Reliquien noch ansehnlich zu vermehren. Immerhin ist er ja, wie die folgenden Beispiele zeigen, hier und da auf Schwierigkeiten gestoßen: auch diese Bedenken anderer Reliquienbesitzer zu erläutern, ist die Eingabe vortrefflich geeignet, die am 9. November 1513 ³⁾ der Propst Dr. iur. Henning Goede ⁴⁾, der Dechant Lorenz Schlamau und das Kapitel an den Kurfürsten richteten. Friedrich hatte sie brieflich aufgefordert, an einen seiner vornehmsten Räte und Diplomaten, den Grafen Philipp von Solms, Herrn zu Minzenberg und Pfleger zu Coburg ⁵⁾, eine beträchtliche Auslese von Reliquien abzugeben.

1) Man beachte wohl, daß Luther selbst noch im Februar 1519 in dem „Unterricht auf etliche Artikel“ die Tatsache, daß Gott bei den Leichnamen und Gräbern der Heiligen Wunder wirke, für unanfechtbar erklärt. Köstlin, Luther, 5. Aufl., I, 227.

2) Vgl. etwa Scheurls Briefbuch II, 72: frequentia scholasticorum usw.

3) Mittwoch nach Leonhardi a. d. XIII. Reg. O. p. 94, FF 2.

4) Professor des kanonischen Rechts in W. von 1509 bis 1516 und nach seiner Rückkehr aus Erfurt von 1518 bis zu seinem Tode am 21. Jan. 1521.

5) Sehr oft in RA. I. u. II bei den Wahlverhandlungen und auf dem

Die Stiftsherren wandten nun dagegen ein, daß das geistliche Recht verbiete, unbewegliche Güter der Kirche und bewegliche, die wichtig und prezios seien, wie das Heiligtum würdiger sei denn Gold und Edelgestein, ohne besondere Erlaubnis des Papstes, „dem die Kirche als exempt in der Geistlichkeit ohne Mittel zusteht“, zu entfremden. Zweitens habe der Kurfürst und andere das Heiligtum Gott dem Allmächtigen und allen seinen Heiligen für diese Kirche gegeben, das Gott auch alsbald für diese Kirche angenommen habe, so daß die Gabe Eigentum des Heiligtums Gottes geworden sei für diese und nicht für eine andere Kirche, daher „wir Gott ohne besondere Erlaubnis bebstl. H. nicht wissen hie dan zu bringen“¹⁾. Drittens gebühre ihnen nicht, den letzten Willen der Verstorbenen mit Hinwegreichung des Heiligtums, das sie hierher gestiftet haben, zu ändern und es dahin geben zu lassen, wohin sie es nicht bestimmt hätten. Viertens könnten sie das Heiligtum nicht ohne Verminderung des Ablasses der Kirche vergeben, weil zu einem jeden Stück Ablass gegeben sei. Nun habe der Graf um etwa 272 Partikeln ersucht, womit dann auch ebensoviel hundert Tage Ablass abgingen. Fünftens habe der Kurfürst das Heiligtum nach Gängen ordnen und es danach auch (1509) drucken und in die Lande und unters Volk ausgehen lassen; nun begehre der Graf fast aus allen Gängen, außer dem ersten, Reliquien, und würde der ausgegangene Druck unzuverlässig werden („felen“) und das Volk „in ein unandechtigkeit bewegt werden“. Auch könnten die Partikeln ohne Schaden und Korruption nicht zerteilt werden, es würde auch vielleicht das Heiligtum „an andern enden, do ein solch concurs nicht ist als alhie von den gnaden gots zwir im jar (an Misericordias und Allerheiligen), in verhoffen, der solle sich mit gnaden gots bessern, also nicht geeret wie alhie“. Sechstens könnte dadurch leicht ein Geschrei unter das Volk kommen, daß die von Wittenberg ihr Heiligtum und Ab-

Reichstage von Worms erwähnt. Er erhielt 1519 von den an den spanischen Heiratsverhandlungen beteiligten Räten die weitaus größte Summe von 4000 G. RA. I, 797, Anm. 4.

1) Bei Verleihung einer Vollmacht, Reliquien zu erwerben, entband der Papst die anzugehenden Personen und Kapitel von ihren Eiden, die sie etwa „de reliquiis non alienandis seu non elargiendis“ geleistet hätten. Ludewig, *Reliquiae manuscr.* XI, 434. Über das Friedrich erteilte licentiaorium vgl. Kap. VI; ein anderes in Beilage 11.

lafs „geweniget“ hätten, und endlich könnten andere sich ein Exempel daran nehmen und auch Heiligtum von hier verlangen. Sie bitten also den Kurfürsten, dies zu erwägen; „so uns aber ein ader meh'r stuck heiligtums, unter diesen landsleuten alhie ummer vormert, berumet und bekant, wurd zugestelt“, so wollen sie sich mit ihrem Gebet und Rat dem Kurfürsten erkenntlich zeigen.

Man muß ferner bei Abschätzung der Sammlertätigkeit Friedrichs berücksichtigen, daß es sich bei dem besonders wohl durch die päpstliche Lizenz von 1507 vermehrten Bestande des Heiligtumsbuches von 1509 um einen seit Jahrhunderten nach den Grundsätzen der mittelalterlichen Devotion zusammengebrachten Schatz, also zu einem guten Teil um das Werk der alten askanischen Herzöge von Sachsen-Wittenberg handelte. Auf diese wird auch bei Beschreibung der Zeichnungen zu den Reliquienbehältern ¹⁾ mehrfach hingewiesen: so sei das Bild eines knieenden Bischofs, des heiligen Eulogius, den Herzögen Rudolf I. dem Älteren und Albrecht V. von Sachsen-Lauenburg geschenkt worden; eine Altartafel mit den heiligen drei Königen habe Herzog Rudolf III. von seinem Besuche des Konzils von Konstanz mitgebracht; der von König Philipp VI. gestifteten „Spina“ wurde schon oben gedacht.

Auch die systematische Anordnung dieser Reliquien beruhte auf einer älteren Überlieferung, und zwar waren sie ursprünglich in fünf Kategorien eingeteilt, in die Reste der „heiligen Jungfrauen und Witwen, der heiligen Beichtiger ²⁾, der heiligen Märtyrer, der Zwölfboten und Evangelisten, der Patriarchen und Propheten“; die erste und dritte Abteilung waren schon früher so stark angewachsen, daß sie auf je zwei Gänge verteilt wurden, und dem entspricht ein in älterer und jüngerer Abschrift vorhandenes übersichtliches Heftchen, das „Register der ordnung, in welcher das hochw. heiltum montags nach Misericordias jerlich gezeigt wirdet“ ³⁾, das sieben der Gänge anführt.

1) Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 40. 48. 64; fälschlich heißt es da: Saxoniae et Luneburg. ducibus.

2) Gemeint sind natürlich ursprünglich die „Confessores“, die standhaften Bekenner in der Zeit der Christenverfolgung; der von Kawerau, D. Litt.-Z. 25, 1614 bei Hausrath, Luthers Leben I, 43 gerügte Ausdruck „Beichtväter“ ist also vom Standpunkte des Heiligtumsbuches aus nicht so ganz unberechtigt. Vgl. auch Kap. VI.

3) Reg. O. p. 44. EE. 2. Es diente wohl dem erklärenden Priester als Handbuch.

Der achte Gang des Heiligtumsbuches fiel aus dieser Ordnung völlig heraus¹⁾, da er nur eine Zahl besonders kostbarer Kreuze und Monstranzen, also den vornehmsten, besonders Kreuzesreliquien enthaltenden Altarschmuck umfasste und den großen Rest von unbestimmbaren Reliquien, wie sie in allen alten Kirchen massenhaft vorhanden waren: sie befanden sich in einem silberbeschlagenen Sarge mit 1678 Partikeln heiliger Gebeine und 76 Partikeln heiliger Stätten, die wegen Verbleichens der Schrift nicht mehr benannt werden könnten²⁾. Bei der Beschreibung der Zeichnungen heißt es von diesem „hulzen, uberguldtten kasten mit vil heiltum, das nicht eingevalst ist, grofse partikel, ganze armroren u. a.“, daß es nicht in die Gänge eingeordnet sei; der Kasten werde vor die Kirche gesetzt, wenn man das andere Heiltum zeige³⁾.

Ausführlicher wird diese Maßregel begründet in einem Verzeichnis der Reliquien von 1513⁴⁾, das durch seine auf die Bedeutung der Heiligen, ihre Marter, ihre Ruhestätte, ihre Wirksamkeit bezüglichen Erläuterungen wertvoll ist; dabei ergibt sich aus der wörtlichen Übereinstimmung mit den in der gekürzten Fassung des Heiligtumsbuches und in den etwas reichlicheren Abschnitten des Registers von 1518 erhaltenen Ausdrücken, daß ihnen allen ein älteres Verzeichnis zugrunde liegt, das möglicherweise erst 1509 ausgearbeitet, dann in dem Jenaer Bande kopiert und nur eben im Hinblick auf die Vermehrung der Reliquien richtiggestellt wurde. Da diese sich besonders auf die Märtyrer erstreckte, so sind diesen

1) Meisner p. 116sq. Die Absätze I u. II gehören noch zu der systematischen Darstellung der Heilsgeschichte im 7. Gange.

2) Meisner p. 117.

3) Reg. O. p. 94 EE. 3, f. 97. Ähnlich f. 2: In der greifenklauen mit S. Leopult . . . 11 stucke u. vil heiltums mehr, dobei der namen nicht geschriben ist.

4) Jena, Univ.-Bibl., Cod. Bosiani 26^a. Starker Quartband in Perg. ohne Seitenzahlen und Titel. Auf dem ersten beschriebenen Blatte: „Der erst gang“ usw. von Spalatin's Hand: „Anno domini XV^c. XIII.“ Geschrieben von demselben Schreiber, der das Register von 1518 hergestellt hat; die Angabe der Summen am Ende jedes Ganges und am Schluß von Spalatin. — 26^b, dünner Quartband in Perg. „Ein kurz Register“ usw. Alphabetisches Verzeichnis; jedes Blatt in drei „Feldungen“ geteilt, die den Namen des Heiligen, die Nummer des Ganges und die des Kleinods enthalten, in dem die betr. Reliquie untergebracht war.

jetzt drei Gänge gewidmet, deren also nun neun gezählt werden. Dabei ist die Reihenfolge des Heiligtumsbuches und die Verteilung auf die Kleinodien, deren auf jeden Gang durchschnittlich fünfzehn kamen, im wesentlichen beibehalten worden; die Vermehrung der Reliquien, die sich oft nur in der größeren Anzahl von Partikeln desselben Heiligen ausdrückt, im einzelnen nachzuweisen, wäre ermüdend und zwecklos; die interessantesten Beispiele, bei denen die Herkunft des Zuwachses erkennbar ist, werden im folgenden Kapitel erörtert werden.

Die unbekanntenen Reliquien sind im Jahre 1513 an den Anfang des ersten Ganges gestellt worden. Sie wurden der Beachtung der Gläubigen empfohlen durch folgende fromme Betrachtung:

„Es schreibt Sant Hieronymus in einer epistel, das kein tag im jar verlauf, es mugen im mer dan funftausent mertrer zugeschriben werden, die alle auf ein tag umb gottes und des heiligen christlichen glaubens willen den tod williglich erliden haben, ausgeschlossen den tag des neuen jars ader beschneidung unsers herren. Derhalben menschlicher gebrechlichkeit schwer muglich ist, aller gottes heiligen namen und ankunft zu wissen ¹⁾, welche alle der almechtig in seiner gotlichen weisheit hat; darumb wird hie geweisnet zum ersten ein uberguldtter sarch, darinnen sein 6 ganze zen, 220 partikel hl. gebein, 72 partikel gestein von hl. steten, welchs wirdigs heiligtumb durch verbleichung der schrift alders halben nicht mag gelesen und namhaftig angezeigt werden.“ ²⁾

Im Register von 1518 heisst es kurz: „nachdem uns unmuglich ist, aller lieben heiligen namen zu wissen“, seien in diesem Sarg 13 Zähne, 5626 Gebeine, 2 ganze Glieder von Fingern und 73 Stück von heiligen Stätten ³⁾, so dafs die Bereicherung des ersten

1) Von den vier gekrönten Märtyrern heisst es, sie seien so genannt worden, weil ihr Name lange Zeit unbekannt gewesen war; als solche werden angeführt S. Sever, S. Severian, S. Carpophor und S. Victorin, während die christlichen Steinmetzen in Pannonien vielmehr Claudius, Castorius, Symphorian und Nicostratus hiefsen. C. Erbes, Die Gesch. der SS. IV. Coronati. ZKG. V, 466 ff.

2) Am Rande: 298.

3) Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 3. Dafs das Heiligtumsbuch ihrer schon viel mehr aufführt, erklärt sich vielleicht daraus, dafs hier 1513 die Angabe eines älteren Registers kopiert wurde. Diese Partikeln vermehrten sich wohl auch durch ihren fortschreitenden Zerfall.

Ganges von 659 auf 6769 Stück besonders auf diese anonymen Reliquien zurückzuführen ist.

Charakteristisch für die Hofkirche ist es nun, daß an der Spitze aller Heiligen die heilige Frau Elisabeth angeführt wurde, „eine geborne Königin aus Ungarn, des Landgrafen Ludwig in Thüringen und Hessen Gemahl“, die unter viel anderen Wunderzeichen sechzehn Tote erweckt und einen Blindgeborenen sehend gemacht habe; ihre Reliquien, Teile ihres Gebeins und ihrer Haare, ihres Kleides und Mantels, ein Glas, daraus sie getrunken, waren zum Teil untergebracht in einem silbernen Arme, der den Löffel hielt, den sie täglich gebraucht habe.

Die große Mehrzahl der Heiligennamen wurde ja nun ohne jeden Zusatz oder nur mit einer kurzen Bemerkung über die Lebensstellung oder die Heimat und Ruhestätte des Heiligen verlesen: so heißt es etwa von der heiligen Justina: S. Aureus, des hl. Erzbischofs zu Mainz, Schwester, wo ihre hl. Leichname ruhen; S. Sebaldus, ein geborener König aus Dänemark, des Leichnam zu Nürnberg in seiner Kirche im Chor ruhet; hier und da nicht ohne einen Aufwand von Gelehrsamkeit wie von S. Notburg „oder als etlich schreiben S. Nulburg, einer tochter Menowardi, des koniges Gwelfer zu Engelland bruder, als Beda schreibt in der engelländischen cronika“. In einer silbernen Monstranz zeigte man Öl der heiligen Walpurgis, Tochter des Königs Reichard von England und Herzogin zu Schwaben, S. Wilibalds, des heiligen Bischofs von Eichstedt, und S. Wunibalds, des heiligen Abts zu Heidenheim Schwester, welcher Leiche zu Eichstedt ruhet. So kommt die vaterländische Geschichte zur Geltung in den Bemerkungen über Karls des Großen Großvater, den Bischof Arnolf von Metz, des Königs Pipinus Vater; von ihm selbst aber wird gerühmt, daß er nicht weniger des heiligen christlichen Glaubens, denn des heiligen Reiches getreuer Mehrer war, der die Sachsen und andere Nationen vom Unglauben bekehrt und viele Bistümer gestiftet habe, dazu die hochberühmte Kirche U. L. Fr. zu Ach, da er auch ruhet. Und bei der Fahne des heiligen römischen Kaisers Heinrich ¹⁾ heißt es, daß er außer vielfältigen, hochrühmlichen und großverdienstlichen Geschichten auch das Bistum Bamberg und die Domkirche daselbst gestiftet und in kaiserlicher Milde mit Renten und

1) *Meisner* p. 100 unter VI.

Zinsen versehen habe, wo er auch mit seiner heiligen Gemahlin S. Kunigund im Dom ruhe.

Von den späteren Heiligen, von denen kurz berichtet wird, wie etwa von S. Bruno, „von Köln burtig, dem ersten Kartheuser“, werden die Kirchenväter geziemend hervorgehoben, besonders S. Hieronymus, „der hl. Lehrer, Priester und Kardinal, welcher neben seiner unaussprechlichen Kunst und Weisheit, damit er der heiligen christlichen Kirchen ewigen Nutz und Grundvest geschafft, in einem heiligen Leben zu Bethlehem, wo er länger als fünfzig Jahre gewesen, gestorben und bei unsers Selignachers Krippe begraben ist, ein großer Nothelfer wider den bösen Feind“. Auch S. Chrysostomus, „das ist mit dem gulden Mund, der hl. Bischof zu Konstantinopel, war ein großer Mehrer des hl. Glaubens mit heiligen Schriften und Tugenden“. Sodann wurde von heiligen Päpsten erzählt, wie vom heiligen Marcellin, bei dessen Zeiten unter Kaiser Diokletian in einem Monat 17 000 Christen gemartert wurden, oder von Innozenz I., welcher viel Ketzerei getilgt, auch „das Pacem in der Messe umzuteilen und das Sakrament der Ölung zu reichen ausgesetzt habe“. S. Quiriacus, der Bischof von Jerusalem, der zuvor Judas geheissen, habe der heiligen römischen Kaiserin Helena das heilige Kreuz suchen helfen.

Besonders aber wurde S. Bonifatius gerühmt, von dem die Kirche nicht weniger als 67 Partikeln besafs, „der hl. Märtyrer und Bischof zu Mainz, der ein gar getreuer Förderer menschlicher Seligkeit gewesen sei und viele Nationen in deutschen Landen zum hl. Glauben bekehrt habe, nämlich die Sachsen, Franken, Hessen, Bayern, die Thüringer und die Friesen“. Er habe auch die Bistümer Wirzburg und Bamberg errichtet und die ersten Bischöfe daselbst eingesetzt. Von den heiligen Einsiedlern wird meist mit kurzem Zusatz berichtet wie von S. Anton, der ein heiliger Nothelfer sei „vor aller Anfechtung des bösen Geistes und das wild Feuer abzuwenden“, oder S. Pael, der neunzig Jahre in der Wüstenei in großer Heiligkeit gelebt habe und hundertunddreissig Jahre alt geworden sei nach der Beschreibung S. Hieronymi.

Bei anderen Heiligen wird der Art ihrer Marter gedacht, so bei S. Apollonia, welche mit Ausschlagung ihrer Zähne und viel anderer Pein gemartert wurde und „zu Derdon in Lumbardei ruhet“, oder S. Afra, einer Königin zu Cypern, und den Ihrigen, *allesamt zu Augsburg begraben*: sie haben, weil sie mit Feuer ge-

martert, vor Feuersnot zu bewahren. Überhaupt spielen die mannigfachen Nöte, gegen welche die Anrufung des einzelnen Heiligen helfen sollte, dem volkstümlichen Zweck der Ausstellung entsprechend, eine große Rolle. Da heisst es von S. Eufemia, das auf ihre Fürbitte „der böse Geist fleucht und alle Schmerzen überwunden werden“; S. Matern und S. Martin und der heilige König Sigmund zu Burgundien werden als getreue Nothelfer wider das Fieber, aufser S. Sebastian besonders S. Rochus als großer Nothelfer wider die schwere Plage der Pestilenz genannt; dieser ruhe zu Venedig in seiner Kirche, und da der Kurfürst Friedrich selbst stets in großer Sorge vor ansteckenden Seuchen war, so wünschte er im Jahre 1516 aus Venedig noch eine Reliquie gerade dieses Heiligen zu erhalten ¹⁾. S. Lienhart war ein Nothelfer in Gefängnis, S. Macharius, der heilige Einsiedel, ein getreuer Handhaber der Unschuld. Der heilige Bischof Blasius hat von Gott die Gnade erworben, in Gebrechen des Halses zu helfen. Die heilige Märtyrerin Margarete stehe den schwangeren Frauen bei in der Zeit der Geburt, „ihrer Frucht fröhlich und ungefährlich zu geniessen“, welche Gnade sie von Gott in ihrer heiligen Marter erworben habe ²⁾. S. Eugenia, Tochter Philipps, eines Landvogts zu Alexandrien, die lange Zeit in einem Mannskloster keuschlich gelebt, hat in Nöten des Wassers zu helfen, denn, wiewohl ihr ein Mühlstein an den Hals gehängt und sie damit in die Tiber geworfen, ertrank sie nicht, sondern schwamm auf dem Wasser. S. Agatha werde als Nothelferin wider das Feuer auch bei den Heiden geachtet, „denn man liest, das einmal ihre Heimat, die Stadt Catania, von der Nähe des brennenden Bergs Etna angegangen war und die Heiden dem Feuer mit dem Tuch über ihrem Grab entgegengelaufen sind und es also abgewieist haben“. Von dem heiligen Ulrich zu Augsburg endlich sagt man, das, wo etwas von der Erde seines Grabes sei, daselbst keine Ratten bleiben; und das habe man hier auch erfahren, denn „dieweil sein hl. gebein hieher gein Wittenberg kumen, kein ratten sein mehr gesehen worden“.

Gelegentlich wird eine Geschichte erzählt, die wohl die Laien zu geziemender Ehrfurcht vor der Geistlichkeit anleiten sollte. Den

1) Vgl. Kap. VI.

2) Man sieht deutlich, wie die Anschauungen des Lehnswesens auf das *Verhältnis der Heiligen zu Gott* und zu ihren Schützlingen übertragen worden waren.

heiligen Bischof Epiphantias wollten zwei Buben betrügen: indem einer sich von dem anderen als tot beweinen liefs und dieser nun vorgab, als vermöchte er nicht seinen Gesellen zur Erde zu bestatten, gab ihnen der Heilige sein Almosen; aber nun wurde aus dem Schimpf Ernst und jener blieb tot, der sich für einen toten Menschen niedergelegt: dies zu einer kräftigen Unterweisung, „dafs Gott seine Auserwählten will unverachtet haben“.

Ein anderes Märlein diente zur Verherrlichung des priesterlichen Vorrechts beim Sakrament des Altars: „S. Konrad, der hl. Bischof zu Kostnitz, der Geburt ein deutscher Edler, hatte einmal am Ostertag bei Nehmung des hl. Sakraments eine Spinne aus dem Kelch im Vertrauen zu Gott getrunken: aber hernach bei Tisch kam sie ihm wieder ohne alle Verletzung aus seinem Munde.“

An die Verdienstlichkeit des Almosengebens erinnerte man beim heiligen König Oswald aus Britannien, dessen rechte Hand, „damit er das Almosen gegeben hat, noch heutiges Tags, der Haare, Haut und Geäder unversehrt, hänget, und alle, die von seinem Gebein oder des Staubes, wo er gemartert ist, trinken, werden aller Krankheit entledigt“. So werde S. Johannes der Almusner genannt, weil er armen Leuten mildiglich Almosen gereicht habe.

Auch findet sich wohl eine Geschichte, die nur eben der Wundersucht der Menge zuliebe eingestreut wurde: so heifst es von S. Elogius oder S. Loy, dem Bischof von Paris, dafs er früher ein Goldschmied war, der unter anderen vielen Wunderzeichen dem Pferde des Königs von Frankreich die Füfse abnahm, sie mit silbernen Hufeisen beschlug und danach wieder ansetzte. Es fehlte natürlich auch nicht die Geschichte der Siebenschläfer und das Erlebnis des S. Eustachius, „dem auf einer jaget ein hirs begent mit einem crucifix zwischen den stangen des gewigs“, oder das Wunder des heiligen Ignatius, des zweiten Bischofs von Antiochia und Jüngers S. Johannis des Evangelisten: als ihm in der Marter sein heiliges Herz zerschnitten ward, fand man darin mit gulden Buchstaben: Jesus Christus. Von S. Dionysius, der vierzehn Nothelfer einem, wurde berichtet, dafs sein heiliger Leichnam nach der Enthauptung aufstand und sein Haupt zwo Meilen Wegs von dannen trug. S. Peregrin, den der heilige Papst Sixtus gen Frankreich schickte zu predigen, wurde zu Lugdun gemartert, und als er dann von einem Bauern gen Paris geführt wurde, „leutten sich alle glocken“. S. Anton, der in viele Stücke gehauen worden war

wurde aus göttlicher Allmächtigkeit wieder ganz und nun endlich durch Marter des Feuers getötet. Die Leichname der heiligen Gebrüder Gervasius und Protasius von Mailand wurden nach dreihundert Jahren noch vom heiligen Ambrosius unversehrt befunden, als wenn sie desselben Tages enthauptet worden wären.

Auch ein Anklang an die Türkennot jener Tage findet sich hier, wenn von dem heiligen Ritter Mercurius erzählt wird, daß ihm ein Engel Gottes eine Lanze brachte, dieweil er bei dem Kaiser Decius zu Felde lag, die Türken zu überwinden: nachdem er nun den Sieg und das Feld behalten hatte und im christlichen Glauben verblieb, wurde er auf Decii Befehl gebraten und mit viel anderer Marter getötet.

Von den Aposteln, deren Reliquien sich seit 1509 von 249 nur auf 266 Partikeln vermehrt hatten und deren jedem ein besonderes Kleinod gewidmet war, wurde Johannes, der Evangelist ¹⁾, ausgezeichnet durch eine Erklärung der Tatsache, daß von ihm nur Stücke seines Kleides und Mefsgewandes (Kasel) vorhanden waren: „dan man findt in der hl. schrift, das er im neunzigsten jar seins alders hab in der stat Ephesus ein gruben lassen machen in der kirchen; da sei er lebendig eingestiegen und mit einem solchen schein lights umgeben, das man in nicht hab mügen gesehen. Darnach sei die gruben vol himmelbrots gefunden. Also hat man nichts von seinem hl. leichnam“.

Den ehrwürdigsten Teil der Sammlung, die Reliquien, die sich auf die heilige Geschichte Alten ²⁾ und Neuen Testaments bezogen, hatte man in wohlberechneter Steigerung, indem die Erinnerung an die zwölf Apostel und die Evangelisten den Übergang bildete, für den Schluß der Vorführung aufgespart. Nur versehentlich sind vorher hier und da Namen genannt, die in näherer Beziehung zu dem Heiland stehen, wie S. Priscus, bei dem Christus sein Abendessen bereitete, der danach mit S. Petrus nach Rom kam und daselbst ruhet, wie S. Veronika, „welcher unser Seligmacher die Schöne seines göttlichen Angesichts von wegen ihrer Tugend zur Letzte in ein Tuch gedrückt gab“, oder S. Dismas, der selige Schächer am Kreuz, oder der Sarg mit den zahlreichen Reliquien

1) Meisner p. 110.

2) Die mehrfach nach Meisner p. 99 angeführte Reliquie des „hl. Lazarus“ dürfte auf einem Druckfehler beruhen; im Reg. von 1513 heist es: „1 part. von der dreppen oder stigen, darunter S. Alexius gelegen hat“.

der unschuldigen Kindlein, deren „nach schriftlicher Unterweisung der heiligen Lehr hunderttausend und vierundvierzigtausend“ gewesen sind. Jetzt sind alle, die Vorgeschichte und das Leben Christi berührenden Reliquien im achten Gange vereinigt bis zu dem Steine, der „zerspilt“¹⁾, da der Herr das Kreuz trug, und dem Schwamm, durch den er mit Essig und Gallen getränkt ward. Die Überschrift ist im Heiligtumsbuche²⁾ nur versehentlich verstümmelt, sie lautete schon früher: „Von den hl. Patriarchen und Propheten, auch von der allerheiligsten Jungfrau und Gottesgebäerin Maria und dem Herrn Jesu Christo, unserm Seligmacher“³⁾.

Der Inhalt dieses und des letzten Ganges entspricht noch 1518 sehr genau dem des Heiligtumsbuches von 1509 und wird auch in dem Register von 1513 mit denselben Worten geschildert, nur hier und da etwas ausführlicher. Diese Reliquien gehörten sicher zu dem älteren Bestande, den jedoch Friedrich auf seiner Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande vermehrt hatte; es sind später nur ganz wenige Ergänzungen erfolgt, da gerade diese Stücke mit einigem Schein der Echtheit eben nur in Palästina zu beschaffen waren und von ihren Besitzern im Abendlande sorgsam festgehalten wurden. So ist etwa bis 1513 hinzugekommen eine Partikel von Simeon dem Gerechten, welchem Gott hat verheissen, er sollte nicht sterben, ehe er Christum gesehen; oder zu den Marienreliquien, der Milch, damit sie den Herrn gesäugt hat, dem Baum, der sich dem Herrn bis zur Erde neigte, da er in Ägypten getragen und darunter gesäugt ward, ihrem Haar und Schleier usw. wird 1513 vermerkt eine Partikel von ihrem Wischtüchlein, die 1518 wieder fehlt. Wenn sodann aus der Menge der vom Kreuz und von der Dornenkrone Christi vorhandenen Stücke — dazu acht ganze Dornen⁴⁾ — der eine von Philipp VI. geschenkte Dorn so nachdrücklich hervorgehoben wird, so scheint daraus doch eine gewisse Kritik zu sprechen, die man ja beim Erwerb der Stücke keineswegs ganz hintansetzte —

1) Meisner p. 116: zerspaltet.

2) Meisner p. 111.

3) Im Reg. v. 1518: „Von hl. Patr. u. Pr. und der Freundschaft, auch von der Menschheit und dem Leiden unsers lieben Herrn und Seligmachers“.

4) Reg. v. 1518, f. 136^a. — Zu der Zeichnung in Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 47 ist bemerkt: „In dissem übergulden Bilde . . . eines koniges ist warhaftig ein grofs stücke von der dornekronen unsers hern Jh. Chr. und wunderbarlich von dem teil, das durchdrungen hat sein heiligs gehirne“.

soweit man sich eben darauf verstand. Ein unzweifelhaft echtes Stück, das man bis 1518 erworben hatte, war ein Teil „von dem Zendel (Taffet), darin zu Ach (Aachen) U. L. Fr. Hembd gelegen ist“¹⁾. Die kostbarste Erwerbung endlich, die man bis 1513 gemacht hatte, war ein Stück von dem Speer, „damit dem Herrn sein hl. Leichnam am Kreuz ist geöffnet worden“; es wurde zu einer Kreuzespartikel im Standbild eines Engels²⁾ gelegt. Diese letzten ehrwürdigsten Reliquien waren nun im neunten Gange abge sondert, „in welchem auch ist Gezeug der Marter und des Leidens, auch der Erstehung und Himmelfahrt unsers Herrn“. Um der Vollständigkeit willen hatte man bis 1513 hinzugefügt einige Partikeln vom Stein, an dem Christus gen Himmel gefahren sei, und bis 1518 auch von der Stätte, wo sich die lieben Jünger aus Furcht vor den Juden verborgen hätten, sowie ein Stück „von zweien Broten, die unser Herr gab seinen Jüngern, die gein Emaus gingen“, dazu als Kleinod ein silbernes Bild der Auferstehung des Herrn.

Die Kreuzespartikeln suchte man 1513 der Andacht der Zuhörer nachdrücklicher zu empfehlen durch eine Vorhaltung im Geiste der mittelalterlichen Symbolik: man lese in der heiligen Schrift, dafs „das hl. creuz sei von vierlei holz gewest uns zu unser unterweisung, anzugeben die vierlei wurkung und kreft des hl. creuzs, welchs ist gewest von cedern, von palm, von cypressen und von olivenholz. Cedernholz bedeut die vortreibung der bosen gedanken, dan cedern vortreibt die schlangen. Cypressenholz bedeut die besten dickheit, darumb das der wind desselben baum nichts abschlaen kann. Das palmholz bedeut die uberwindung des feinds und das olivenholz bedeut, das das hl. creuz die bitrickeit der bufs sufs und lieplich macht“.

So suchte man die Leidensgeschichte des Herrn als Höhepunkt der durch so viele anschauliche Zeugnisse belebten biblischen Erzählung recht eindringlich zu gestalten, und gewifs erfüllten diese beiden letzten Abschnitte der Ausstellung ihren althergebrachten pädagogischen Zweck vortrefflich: es war eine volkstümliche Darstellung der Heilsgeschichte, ein frommer Anschauungsunterricht, der auf die schlichten Gemüter gewifs einen tieferen Eindruck

1) Reg. v. 1518, f. 132^b.

2) *Meisner* p. 117, nr. XI. Nach dem Reg. von 1513 im IX. Gang nur 36 Stücke in 11 Kleinodien.

machte als die zahllosen lateinischen Heiligennamen trotz der eingestreuten Märlein.

Die Vorführung der kostbarsten Reliquie aber wurde benutzt, um zu andächtigem Gebet für das Seelenheil der Stifter der Kirche und ihrer gegenwärtigen Wohltäter anzuregen. In dem kleinen Monstranzlein des silbernen Königsbildes sei „ein dorn, der dem herrn Christo sein heiligs haubt schmerzlich verwundet hat und auf heutigen tag das heiligst blut Christi daran erscheint; welchen dorn sambt nechstbenantem nagel mit viel anderm hochw. heiltumb der heilig kaiser Karl dem patriarchen von Jerusalem zu sold hat abgebenen, als derselb patriarch von den heiden vortrieben was und der heilig kaiser die heiden überwunden het. Darnach über dreihundert jar ungeferlich, da herzog Rudolf zu Sachsen, der Elder gnant, dem konig Philipp zu Frankreich in einem krieg treulich und ritterlich gedient het, erwarb er unter ander konigliche begabung disen dorn, den er als ein heilige gabe mit im anheim furt und hie zu Wittenberg ... ein stift in ere aller gottes heiligen aufrichtet“. Er habe dann die Kirche erbaut, die sein Sohn reichlich mit Renten begabt habe. „Weil wir nun aus christlicher Pflicht schuldig sind, für alle christgläubigen Seelen und besonders diejenigen fleisig zu beten, die uns treulich zu der ewigen Seligkeit geholfen und gefördert haben, derhalben wollet für die Seelen der zwei Herzöge Rudolf mit einem innigen Vaterunser und Ave Maria bitten wegen ihrer verdienstwürdigen Wohlmeinung und weil sie die ersten Anheber der Stifskirche gewesen und des grofsen Schatzes des Heiligtums und Ablasses, der täglich je länger je mehr zu unser aller Heil und Seligkeit durch unser gnädiger Herren, dieser Herzöge zu Sachsen, Treue und Befleisung gemehrt wird. Sprech: Vaterunser und Ave Maria.“¹⁾

Den Beschlufs der Feier machte dann ein nachdrücklicher Hinweis auf das höchste Heiligtum der Kirche: „Zum letzten wird auch alhie gezeigt in disem silbern bild der hl. dreifaltikeit das allerhochwirdigist, allerheiligst und allerhochst heiligtumb, das hochwirdig sacrament des waren leichnams unsers lieben herrn und seligmachers Jesu Cristi, von welchem ir sollet mit andacht nemen die hl. benedeiung und segen in nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.“²⁾

1) In etwas gekürzter Form auch im Reg. von 1518, f. 137sq.

2) Dies nach dem Reg. von 1518, f. 144sq. Nach dem Reg. von 1513

Die mit der eigentlichen Arbeit des Sammelns und Ordens betrauten Männer waren nun der Beichtvater des Kurfürsten Jakob Vogt, der in allen frommen Werken eifrige Kanzler Degenhard Pfeffinger ¹⁾ und vor allen Spalatin. Diese haben spätestens schon für das Reliquienfest von 1515 eine neue Einteilung in zwölf Gänge ausgearbeitet ²⁾, die 1518 in einem von Kanzlistenhand geschriebenen erneuerten Register niedergelegt wurde, in dem Spalatin am Schlufs jedes Ganges die Zahl der Partikeln und die Höhe des Ablasses verzeichnete, also etwa: „der erst Gang hat 6769 stuck ... und machen 41896 jar und 66 tage ablaß“ ³⁾. Er hat dann nur einige der wenigen Neuerwerbungen, die nach 1518 noch erfolgten, eingetragen und vielfach kleine Änderungen vorgenommen ⁴⁾. Der erste bis dritte Gang handelte jetzt von heiligen Witwen und Jungfrauen, wobei noch der heiligen Stätten gedacht wurde; die Vermehrung der Gänge wurde ferner durch Teilung und vielfache Neuordnung der den Märtyrern gewidmeten Gruppen bewirkt.

Endlich unterliefs Spalatin nicht, die Summe der Partikeln und des mit ihrer Zeigung verbundenen Ablasses festzustellen: er fand 1513 im ganzen 5262 Stück gegen 5005 des Heiligtumsbuches, im Jahre 1518 aber 17443 Stücke vor, wie denn der Kur-

hatte der Priester damals mitzuteilen, dafs diesmal das Sakrament in einer grofsen silbernen Monstranz gezeigt werde, da das silberne Bild der hl. Dreifaltigkeit, in dem es hierfür geweiht werden solle, noch im Werk und unvollendet sei. „Weil nun der allmächtige gott will durch sein heilige und auserwelte und vil mer an ihm selbst will geeret werden, sollt ir die benedeiung in aller innigkeit vom hochw. sakrament nehmen.“

1) Vgl. O. Clemen, Beitr. z. Ref.-G., Berlin 1902, II, 133. In EE. 3, f. 98*: In dis horn hab ich etlich heiligtum geleet; weis nicht, ab Pfeffinger anders dorein haben wil; ist in keinen gang verordent.

2) Vgl. Beilage 5.

3) Reg. O. p. 94. EE. 1, f. 17.

4) Nach Vermerken wie: „huc addantur ex nono huius transitus“ ... „huc adde alias particulas S. Caeciliae ex monstrantia eius sequente iam diruta“. Eingetragen wurden noch die französischen und die Utrechter Reliquie (vgl. Kap. VI.), zu zwei Malen Reliquien von hl. Jungfrauen (f. 23 u. 30), die z. T. in einem silbernen Frauenbrustbild (in novo clinodio argenteo effigiei muliebris, f. 21) untergebracht wurden; zu zwei Malen kleinere Gruppen von 4 bis 5 Märtyrern: S. Odo, Erzbischof von Candelberg (Canterbury) usw. (f. 46), S. Eutician usw. (f. 78); ohne weitere Bezeichnung des Inhalts „ein silbern brustbild mit heiligtum von den hl. munchen und hl. ebten, ein gulden cleinat mit heiltumb von den hl. bebsten, ein silbern brustbild eines mertrets“ (f. 68. 86. 96), doch gehörten die letztgenannten Reliquien zu dem älteren Bestande.

fürst im Juni 1518 dem Utrechter Kapitel anzeigte, daß der Schatz über 17 000 Stück umfasse; damit waren 127 799 Jahre und 116 Tage Ablass zu gewinnen, und da es heuer (1518) um 1879 Stücke mehr seien als im Vorjahre, sei auch der Ablass um 13 873 Jahre 260 Tage gestiegen¹⁾. Da ein einzelner Titel mitunter Hunderte von Partikeln umfaßte, so brauchten zu diesem Ergebnis nur wenige Neuerwerbungen beigetragen zu haben und, je nachdem man die Mengen unbenannter Reliquien berücksichtigte, konnte die Zahl schnell gesteigert werden. Bei der Ausschreibung zu Lätare 1520 stellte Spalatin dann 18 855 Stücke fest, in der Schlufsberechnung von 1520²⁾ aber 18 970 Stück — item 43, die man auch dazu rechnen muß; die Mehrung dieses XX. Jahres betrage 318 Stück, zu denen Spalatin dann wieder jene 43 gezählt zu haben wünscht, so daß der Zugang 361 Stück betrug³⁾: der letzte, der verzeichnet wurde!

Für die Berechnung des Ablasses wird die Erläuterung vorausgeschickt, daß auf jedes Stück hundert Jahre, hundert Tage und hundertundeine Quadragen entfallen, die für jeden Gang besonders berechnet werden, worauf bei der Summe jedes Ganges noch eine Zulegung von hundert Tagen und einer Quadragen berücksichtigt wird. Indem dann für die Gesamtsumme⁴⁾ noch diese Zulage

1) EE. 1, f. 143 ff. Bauch in ZKG. XVIII, 409.

2) EE. 3, f. 108. Die Zahl 18 970 ergibt sich genau aus den von Förstermann a. a. O., 1838, S. 412 mitgeteilten Zahlen der einzelnen Gänge.

3) Die hier von Bauch angegebenen Zahlen sind unrichtig. Der Ablass auf die 318 Stück betrage 31 887 Jahre, 45 Tage und 32 118 Quadragen, wobei Spalatin wieder die letzten 43 Stücke vermißt. Die Zusammenstellung wurde noch vor Ostern 1520 gemacht, da die Überschrift lautet: „Verzeichnis des heiligtums, so in disem 1520 Jahr ... gewest sol werden“. Es ist dies jedoch kein Verzeichnis wie das von 1518, sondern nur auf wenigen den Zeichnungen beigehefteten Bogen eine umständliche Berechnung des Ablasses. Die Akten in EE. 1—3 sind identisch mit dem von W. Schultze (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Halle 1893, S. 150) verzeichneten „Libellus“ Spalatin's über den Reliquienbestand von 1519 mit dem „computus 1520“.

4) Die Gesamtsumme der Ablässe an der von Erzbischof Albrecht gegründeten Stiftskirche zu S. Moritz in Halle betrug nach dem „Vorzeichnus und Zeigung“ von 1520 auf 8133 Partikeln und 42 ganze heilige Körper in neun Gängen 39 245 120 Jahre, 220 Tage und 6 540 000 Quadragen. „Selig sind, die sich des teilhaftig machen.“ (Bresl. Stadtbibl.) Der deutsche Orden verfügte 1498 über eine Summe der ihm von Päpsten verliehenen Ablässe im Betrage von 75 535 Jahren und 7781 Karenen; dazu kam elfmal Vergebung

addiert wurde, ergab sich die Zahl von 1 902 202 Jahren 270 Tagen und von 1 915 983 Quadragenen, wobei jedoch die 43 Stück vergessen, dann aber, auf Grund des Privilegs Julius' II. über den Marienkultus ¹⁾, noch sieben Jahre und sieben Quadragenen hinzugefügt wurden.

Sechstes Kapitel.

Die letzten Erwerbungen von Reliquien bis zum Frühjahr 1520.

Schon aus der Tatsache, daß in dem Register von 1518 nur noch wenige Nachträge vermerkt und die Summen der Ablässe über das Fest von 1520 hinaus nicht wieder festgestellt wurden ²⁾, ergibt sich, daß der Kurfürst doch schon erheblich eher, als bis jetzt angenommen wurde, den Erwerb von Reliquien eingestellt hat: es schien nämlich, daß er noch „bis in das Jahr 1522 hinein derartige Kostbarkeiten aufkaufen liefs“, daß aber in diesem Jahre „sein Eifer schnell und ganz erkaltete“ ³⁾; richtig ist an der Auffassung Köstlins, daß er die Dinge an sich herankommen liefs, aber dann konnte auch von Kämpfen keine Rede mehr sein, weil Friedrich schon erheblich eher in seiner religiösen Überzeugung auf die einzelnen Reformen vorbereitet war. Für jenen Termin hat man sich nun berufen auf den Briefwechsel Spalatins mit Burkhard Schenk von Simau, dem aus den Koburgischen Gebieten der Ernestiner stammenden Lektor der Theologie am Minoritenkloster

des siebenten Teils und dreimal Vergebung aller Sünden. Arch. d. Ges. f. ält. d. Geschichtskunde, Hannover 1843, VIII, 697 f.

1) Vgl. Kap. I am Ende. Falls dies wegen der von Spalatin vielleicht übersehenen Klausel „Volumus tamen“ ausgeschlossen ist, dachte man wohl an einen ebenda erwähnten Ablass Bonifatius' IX.

2) Die Vermehrung der Gänge von sieben auf zwölf hatte sich schon in den Jahren 1507 bis 1515 abgespielt.

3) Kolde a. a. O., S. 29, Anm. 2. Kawerau, Theol. L.-Z., 1881, Sp. 617. Köstlin, Schlofskirche, S. 95. Barge I, 39 meint sogar, daß Fr. fast bis an das Ende seines Lebens, auch noch, als sich die Reformation in W. siegreich durchsetzte, unablässig die Reliquien zu vermehren suchte.

S. Nicolai in Venedig ¹⁾, der etwa seit 1515 auf den Wunsch des Kurfürsten dort verweilte und sich damals schon damit befaßte, den Ankauf von Reliquien und von Büchern zu vermitteln. Doch bietet gerade diese Korrespondenz Anhaltspunkte dafür, daß Friedrich seine Aufträge schon früher eingestellt hatte, und dasselbe gilt von der auch bei Köstlin erwähnten ²⁾ Bewerbung Friedrichs um eine Reliquie des heiligen Friedrich von Utrecht; gerade die auf diese Korrespondenz bezügliche Aufschrift des betreffenden Faszikels im Weimarer Archiv: „1510—1523“ hat auch Th. Kolde zu dem Urteil Anlaß gegeben, daß Friedrichs Sammeleifer bis in diese Zeit angehalten habe. Es ist ferner sehr verständlich, daß einem so bekannten und zahlungsfähigen Sammler von allen Enden Europas Angebote zuzingen; und daß man sich in politischen Kreisen auf diese Weise um seine Gunst bemühte, erklärt hinlänglich das Anwachsen der Sammlung noch in einer Zeit, als Friedrich ihr schon nicht mehr ein durch religiöse Ideen vertieftes Interesse zuwandte.

So hatte er von seinem Schwager, König Johann I. von Dänemark, Schweden und Norwegen, oder von dessen Sohne Christian II. eine stattliche Sammlung erhalten, in der die drei nordischen Reiche gleichmäÙig vertreten waren, ein Zeugnis ihrer zerfallenden Union, das hier zugleich als Beispiel für die Eintragungen dieses Registers dienen möge ³⁾.

1) „Zehen Briefe“ usw., veröffentlicht von Schneider a. a. O., S. 1—90. Doch fehlt hier der Brief Schenks vom 10. Juli 1518, der sich bei J. Fr. Hechel, Manipulus primus epist. singularium, Plauen 1695, p. 27—30 erhalten hat. Schon benutzt von Seckendorf in der Hist. Lutheranismi und dann ohne Kenntnis des recht brauchbaren Abdrucks von 1781 von C. A. Hase in einer Arbeit über Baldisara Altieri, Jahrbücher f. prot. Theol. III (Leipzig 1877), 472—475, doch mit verschiedenen Irrtümern; danach K. Benrath, Reform. in Venedig, Halle 1887, S. 2f. Irreführende Angaben (noch 1523 hätten zwei Mönche für schweres Geld Reliquien an den Kurfürsten zu verkaufen gesucht usw.) auch bei Förstemann a. a. O., S. 411, Anm.

2) A. a. O., S. 29.

3) Im 9. Gange in einem silbernen Sarge „von dem konig zu Denemark, Sweden und Norwegen unserm gn. hern . . . zusamt dem heiligtumb darin geschicket von S. Kanut, dem hl. konig zu Denemark ein armgebein; von S. Olavus des hl. konigs blut, das in seiner marter ist vergossen worden, 1 stuck; von S. Erik, dem hl. konig zu Sweden, 1 st.; von S. Kanuts, des hl. mertrers u. herzogen zu Denemark, kinbacken, schweistuch und seinem rock 3 st.; von S. Brigitta 1 st.; von S. Katharina, S. Brigitta tochter, 1 st.; vor

Die ältere Korrespondenz, die sich besonders an die päpstliche Ermächtigung von 1507 angeschlossen haben wird, ist nicht mehr vorhanden. Die erhaltenen Zeugnisse aber gestatten einmal, das Vorgehen des Kurfürsten hinlänglich durch Beispiele zu erläutern, und zeigen sodann, daß alle Aufträge und Gesuche des Kurfürsten einer Zeit angehören, in der von ihm billigerweise noch keine Losagung von diesen seinen bisherigen Anschauungen erwartet werden kann, wenn er auch schon wichtige Grundsätze der evangelischen Lehre sich angeeignet haben mochte. Und weiter ergibt sich, daß die späteren, in die Jahre 1519 oder gar 1520 fallenden Erwerbungen von Reliquien auf früher angeknüpfte Beziehungen zurückgehen oder daß es sich um Anerbietungen handelt, die ohne Friedrichs Zutun erfolgt sind.

Das älteste Schreiben der Sammlung ist ein Brief des Herzogs Johann von Bourges und Auvergne, Grafen von Poitou, des Nachkommen eines Königs von Frankreich, der sich bei dem Herzog von Sachsen für ein Hirschgeweih und eine Bärenhaut bedankt und dafür ein Stück des Kreuzes von Rhodus, das die bösen Geister vertreibe, und vom ungenährten Rock Christi übersendet ¹⁾. Dann wendet sich der Kurfürst (1511, 28. März) etwa an den Bischof von Basel, Christoph von Utenheim, den alten Freund Wimpfeling, und bittet ihn, der ihm schon früher Heiligtum beigesteuert habe, um seine Vermittelung bei dem Stift Heiligenkreuz bei Kolmar, das reich an Reliquien sein solle ²⁾. Oder er sandte seinen Beichtvater, den Franziskaner Jakob Voigt ³⁾ aus, der einmal vom Grafen Günther von Schwarzburg-Sondershausen Heiligtümer aus dem Kloster zu „Ilmen“ (Stadtilm) abholen, ein anderes Mal den Abt Johann zu S. Peter in Erfurt zu gleichem Zweck angehen mußte ⁴⁾.

S. Haluardus, dem hl. beichtiger zu Norwegen, 1 st.; von S. Sunira, der hl. junkfrauen zu Norwegen, die doselbst ist gemartert worden, 1 st.; von S. Kettillus 1 st.; von S. Theotgarus 1 st. und von S. Wilhelm 1 st., welche alle drei hl. beichtiger zu Denemark gewest sein“.

1) Reg. O. p. 94. FF. 1, f. 1—4: Bourges, 18. Juni s. a.

2) Sletstat, freitag nach U. L. Fr. tag annuntiationis 1511. A. a. O., f. 5. Friedrich befand sich damals selbst in jener Gegend, um mit Maximilian I. die in Kap. II. erwähnte Abkunft gegen Erfurt zu treffen.

3) Enders I, S. 75. In Reg. O. p. 94. EE. 3, f. 2 eine stattliche Liste von Reliquien, die „m. gn. herrn beichtvater, bruder Jacoff gebracht hat“.

4) A. a. O., f. 6: Naumburg, Mittw. nach S. Antonien tag (15. Juni) 1514; *der Graf wisse, was merklichen und grofsen Schatz an Heiligtum er in der*

Dann benutzte er auch eine Visitationsreise Staupitzens, die diesen im Sommer 1516 als Generalvikar der sächsischen Augustiner nach deren Klöstern am Niederrhein bis Antwerpen führte, um in Köln der Äbtissin von S. Ursula, einer Gräfin von Lupfen ¹⁾, die Abgabe von Reliquien der Elftausend Jungfrauen ²⁾ nahelegen zu lassen. Auf der Hinreise erwirkte Staupitz auch die Genehmigung des Erzbischofs Grafen Philipp von Daun, der seinen Official Martin Oed als Kommissar bestellte, während für den Kurfürsten der Subprior der Augustiner, Joh. Ferber, die Angelegenheit betreiben sollte. Bei der Rückkehr des Vikars aber erklärte die Äbtissin, daß sie durch ein Verbot des Papstes in ihrem Gewissen verbunden sei, nicht ohne päpstliche Erlaubnis zu handeln. Obwohl man ihr daraufhin jene von Papst Julius II. im Jahre 1507 verliehene Ermächtigung ³⁾ vorlegte, hielt sie an ihrer Weigerung fest, da die Kopie nicht ordnungsmäßig beglaubigt sei; Luther ⁴⁾ mußte nun im Dezember den Kurfürsten durch Spalatin und den Beichtvater ersuchen, diese Versäumnis nachholen zu lassen oder den Vikar wegen des Ausbleibens der Reliquien für entschuldigt zu halten ⁵⁾.

Stiftskirche beisammen habe, und wie mannigfaltigen Abfalls diese besitze; er möge ihm seiner Vertröstung nach nochmals die entbehrlichen Reliquien überlassen; er werde die Belohnung durch die Fürbitte der Heiligen bei Gott finden. — f. 33 ohne Datum.

1) C. Krafft in Z. f. Preufs. G. u. Landeskunde V, 496.

2) Gerade von dieser Kategorie der Reliquien besaß die Stiftskirche nach dem Register von 1518 (Reg. O. p. 94. EE. 1) eine ganz unglaubliche Menge: der ganze dritte Gang war „S. Urseln und ihrer Gesellschaft der elftausend Jungfrauen“ gewidmet: u. a. befanden sich in einem silbernen Sarg 6 Armgebein, 4 Rippen, 3 ganze Glieder, 3 Stück von Hirnschalen, 1 Schulterbein, 1 Zahn und sonst 1162 Stück aus S. Urseln Gesellschaft, im ganzen in diesem Gange 2896 Stück, so daß wohl anzunehmen ist, daß Staupitzens Werbung nicht erfolglos blieb. Siehe A. Wolters, Der Abgott zu Halle, Bonn 1877, S. 27 u. Anm. 41, wo nur irrig von „Reliquienhändlern Friedrichs in Köln“ gesprochen wird. Vgl. auch Beilage 11.

3) Diese ist offenbar unter dem „licentiatorium“ zu verstehen. Enders I, S. 73, 33 ff. Staupitz im Juni in Antwerpen, S. 41, 64 f. — Die Formel einer solchen päpstlichen Vollmacht in der Bulle für das Neue Stift in Halle v. 1519, Ludewig, Reliquiae manuscr. XI, p. 433 sq.

4) Schiefe Darstellung bei Berbig in der Neuen kirchl. Zeitschr. XXVI, 842; L. habe damals noch den Reliquienkult des Kurfürsten unterstützt! Staupitz als ständiger Reliquienagent Friedrichs bei Nasemann a. a. O., S. 22.

5) Erwähnt auch bei Th. Kolde, Augustiner-Kongregation, Gotha 1879, S. 268, Anm. 3, 408 ff. Von einer „Reliquienreise“ St.'s sollte man nicht

Besonders verständlich ist es, wenn sich die Aufmerksamkeit des Kurfürsten auf Rom richtete, wo die vornehmsten Reliquien in Fülle zu finden waren ¹⁾. So hatte er denn auch den mit der Erwirkung der Ablatsbulen betrauten Prokurator Dr. Georg Busch im Jahre 1516 beauftragt, eine Supplik an den Papst einzureichen, durch die er zur Übertragung von Reliquien nach Deutschland ermächtigt zu werden wünschte, und er dürfte auch nach dessen Bericht die Genehmigung dazu erlangt haben; schon im Jahre 1515 hatte er als ihm besonders erwünscht die Lanzenspitze des heiligen Georg und das Haupt der heiligen Dorothea bezeichnet, und nun liefs er durch Busch dem Kardinal Rafael Riario, der gewifs alte Beziehungen zu den Ernestinern hatte ²⁾, ein Bittschreiben überreichen, das sich vermutlich auf die in seiner Titelkirche S. Georg in Velabro aufbewahrten Reliquien bezog, und dieser verhiels denn auch, wenigstens Partikeln der erbetenen Häupter von Heiligen abzugeben ³⁾. Als Dr. Busch im nächsten Sommer seine meißnische Heimat, wo er auch in Naumburg, Wurzen, Zwickau und Bautzen bepfündet war, aufsuchte, wollte der Kurfürst ihn am 13. Juli persönlich in Torgau empfangen, wohl um die Reliquien von da feierlich nach Wittenberg zu geleiten; da man sich aber über das Datum des Margaretentages, der in Rom um eine Woche später gefeiert wurde, nicht verständigt hatte, so ersuchte er ihn am 20. von Lichtenburg bei Prettin aus, wo Dr. Busch bei dem Präzeptor des Antonierklosters, Dr. Reissenbusch, weilte, die Reliquien baldigst der Stiftskirche zu Wittenberg zu überbringen und das Kapitel vorher zu benachrichtigen, damit es sich auf den gebührenden feierlichen Empfang vorbereiten könne ⁴⁾.

sprechen, da andere derartige Aufträge für ihn nicht nachweisbar sind. Doch vgl. unten zur Utrechter Angelegenheit.

1) Ein interessanter Bericht über die im Januar 1518 erfolgte Auffindung eines Reliquienschatzes mit dem umbilicus Christi und dem Haupt der hl. Agnes in der Kapelle Sancta Sanctorum, der nicht geöffnet worden war, seit Urban V. ca. 1365 die Häupter der Apostel und die circumcisio Christi ihm entnommen hatte, in den Diarii di Mar. Sanuto XXV, 204. 226sqq.

2) ZKG. XXV, 128, Anm. 1. 451 ff. 587. 592 und oben Kap. II.

3) Beilage 7 und Bericht Spalatins an Friedrich, Forschungen S. 188.

4) Beilage 10. Im Heiligtum-Reg. v. 1518 vermerkte Spalatin f. 108: Zum vierzehenden seint in dissem sarch neun stuck hochw. heiligtumb von itzt regirender bebstl. H^t und dem cardinal zu S. Jorgen unserm gn. hern, dem churfursten geschicket, nemlich von S. Georgen oberkleid 1 stuck, von S. Georgen

Auch andere italienische Fürstlichkeiten zeigten sich bemüht, den Kurfürsten durch Zusendung von Reliquien sich zu verbinden: so dankt Friedrich (Torgau, 28. Februar 1518) dem Kardinal Sigismondo Gonzaga, Bischof von Mantua, für seine Absicht, einige Reste von Heiligen zu senden, von der sein Bruder, der Markgraf Francesco von Mantua, ihm Mitteilung gemacht habe ¹⁾. Und jener Gesandte des Markgrafen von Montferrat, Urban von Serralonga, der schon 1517 beim Kurfürsten beglaubigt war und sich dann in den Augsburger Tagen von Cajetan und im Jahre 1520 von dem Vizekanzler Medici in Luthers Sache gebrauchen liefs ²⁾, suchte sich beim Kurfürsten, den er schon seit 1517 mit politischen Nachrichten zu versorgen hatte, angenehm zu machen, indem er seine Herrin, die verwitwete Marchesa di Montecristo, Mutter des Markgrafen Bonifacio, veranlafste, ein Kästchen mit Reliquien nach Wittenberg zu senden ³⁾. Selbst wenn Friedrich um diese Sendung noch selbst ersucht haben sollte, so würde diese Bemühung noch erheblich weiter zurückliegen als die Beratung mit Luther über den Allerheiligenablaß von 1519, denn der Briefschreiber entschuldigt sich mit einer sehr schweren und gefährlichen Krankheit, die ihn lange zu Hause gehalten habe, so dafs er erst vor zwei Wochen an den Hof zurückgekehrt sei, nachdem er den Brief des Kurfürsten „vor vielen Monaten durch die Fugger“ bekommen habe: deshalb habe er ihm nicht über die vorgefallenen Neuigkeiten berichten können, was er nun nachholt bis auf ein vom Markgrafen von Mantua angesagtes Turnier ⁴⁾. Wenn also Friedrich etwa Mitte 1519 für jene Sendung dankte, so kann er seine Bitte sehr wohl noch auf dem Reichstage von Augsburg dem Gesandten persönlich ausgesprochen haben.

Bis in das Ende des Jahres 1517 führt auch die Bitte zurück,

heubt 1 st., von S. Georgen gehirn 1 st., von S. Georgen blut 1 st., S. Barbara heubt 3 st., anderhalb rorn von den heil. XIII rittern und fast ein merklichs stuck von inen.

1) Reg. O. p. 94, f. 11.

2) ZKG. XXV, 442, Anm. 1. 568, Anm. 2.

3) Weimar. Ern. Ges.-Arch. Reg. N. 5: Casale, 25. Januar 1520: *multum gaudeo, quod parva capsula reliquiarum bene et iuste pervenerunt ad proprias manus Sertis Vestrae.*

4) Er sagt: „*pro astiludiis agendis*“. Vgl. den von ihm Luther gegenüber am 9. Okt. 1518 gebrauchten Ausdruck. Enders I, 240, 45.

die der Kurfürst „einige Monate“ vor der am 10. Juni aus Antwerpen abgegangenen Antwort an die Regentin der Niederlande, Margarete von Oesterreich und Burgund, gerichtet hatte. Da man sich damals von habsburgischer Seite schon lebhaft um die Gewinnung des Kurfürsten für die Wahl Karls I. zum römischen König bemühte, so gehört auch diese Erwerbung von Reliquien zu den Gelegenheiten, die von Friedrich nicht gesucht, sondern ihm von politischen Persönlichkeiten entgegengebracht wurden ¹⁾. Besonders deren untergeordnete Agenten werden sich die Aussicht zunutze gemacht haben, durch ein derartiges Angebot sich der Gunst des Kurfürsten zu empfehlen. So hatte die Statthalterin den Wunsch Friedrichs erfahren durch den „cantor Lamire“, der ihr berichtet hatte, daß der Kurfürst bitte, ihm für die „zu Ehren Gottes und des heiligen Georg in Wittenberg mit vieler Kunst erbaute Kirche“ Reliquien „nullo auro vel argento munitas“ zu schicken. Dieser Peter Alamire, ein flandrischer Musiker, der in der Kapelle Karls I. angestellt war, diente in jenen Jahren dem englischen Gesandten als politischer Agent und reiste für ihn in Frankreich und Deutschland ²⁾. Zugleich wurde er von der niederländischen Regierung zu politischen Sendungen benutzt und war also mit einem derartigen Auftrage auch bei Friedrich gewesen. So stand er auch während der Wahlverhandlungen von 1519 zur Verfügung der habsburgischen Kommissare in Augsburg und sollte im März wieder zum Kurfürsten von Sachsen gehen, bei dem er

1) In einer Zeit guten Einvernehmens hatte auch Maximilian I. Reliquien gespendet: im Heiligtum-Reg. v. 1518 f. 37^b: in disem sarg drei ganze heubt aus der hl. gesellschaft (S. Urselen) von röm. kais. Mt unserm gn. hern geschickt, von S. Katharina ir ganz heupt und sust hundert stuck.

2) J. S. Brewer, Letters and Papers . . . of the reign of Henry VIII., vol. II. London 1864. Als Kaplan des Prinzen Karl 1516, nr. 1478. Im Apr. 1518 berichtet der engl. Gesandte über die Annäherung des Kurfürsten an den Kaiser, an den er seinen Kanzler abgeordnet habe. Alamire kehrte damals von einer Reise aus Frankreich zurück (p. 1274), war also wohl schon Ende 1518 in Sachsen, denn Spalatin beförderte durch ihn, den Kaplan Karls P. A., seinen aus Altenburg am 13. November 1517 an Erasmus gerichteten Brief mit mündlichen Aufträgen des Kurfürsten. Erasmi opera, ed. Cleric., Leyden 1703, III, c. 272 C. Noch am 30. Apr. 1520 gab ihm Wilibald Pirckheimer eine Botschaft an Erasmus mit; Pirckh. opp. ed. Goldast, p. 283. — La Mire berichtete auch unmittelbar an Wolsey (Brewer nr. 2419. 2673. Append. nr. 39. 1516. 1517), war also keine ganz untergeordnete Persönlichkeit.

in gutem Ansehen stehe, um seine Stellung auszukundschaften ¹⁾. Unter diesen Umständen war es für die Regentin eine unumgängliche und billige Aufmerksamkeit, eine Sammlung von Reliquien mit Verzeichnis nach Wittenberg zu schicken mit der Bemerkung, daß sie ohne den ausdrücklichen Wunsch des Kurfürsten sie „non ita denudatas“ ihm verehrt haben würde ²⁾.

Auch die Korrespondenz Friedrichs mit König Franz I. über die Erwerbung französischer Reliquien ³⁾ liegt weiter zurück, als daß sie schon von dem Auftreten Luthers hätte berührt werden können. Der Kurfürst hatte seinen Wunsch schon ausgesprochen, als er 1516 seinen Sekretär und Bibliothekar, Mag. Veit Warbeck, zu übrigens durchaus politischen Zwecken an den französischen Hof sandte; dieser sollte sich auch an den Pariser Bischof um Unterstützung der Bitte wenden, man möge dem Kurfürsten für seine Kollegiatkirche aus dem göttlichen Schatz der Reliquien, an dem Frankreich Überfluß habe, etwas zukommen lassen ⁴⁾. Doch hatte Warbeck den Bischof damals nicht angetroffen, und so wollte er sich mit einer nur im Entwurf ausgeführten Eingabe an den König wenden, dem er vorstellte, daß schon früher die Herrscher Frankreichs den Vorgängern Friedrichs Reliquien überlassen hätten: er dachte offenbar an den von Philipp VI. geschenkten Teil der Dornenkrone. Doch hatte er diese Werbung nicht angebracht, denn in der sehr entgegenkommenden Antwort, die Franz unter dem 28. November [1516] über die jenem erteilte Audienz an Friedrich richtete, wird der Reliquien nicht gedacht. So hat sich denn der Kurfürst am 20. April 1517 an den einflußreichsten Mann des Hofes, den Kanzler Anton du Prat, gewandt mit der Bitte um seine Fürsprache beim König ⁵⁾.

1) Deutsche Reichstagsakten (RA.), Jüngere R., I, 416, Anm. 3.

2) Orig. Reg. O. p. 94. FF. 1, f. 15: „Ex Antverpia, die X^o Junii a. XVIII.“; eigenh. Unterschrift: „Marguerite“. Auf der Rückseite von Spalatin's Hand: „Frau Margareth mit dem heiltumb 1518“.

3) Übersicht von Herrn Dr. Krencker in Reg. O. p. 94. FF. 1; ergänzt durch einige charakteristische Belegstellen der mir vorliegenden Akten.

4) RA. I, 47f. — Reg. O. p. 94, f. 14: Vito Warbeck, nostro consiliario et ministro regiam Dignitatem Francia anno superiore accedenti ... (Fr. an den Bischof von Paris, Étienne Poncher. Konz. Spalatin's, s. a., doch vermutlich nicht abgesandt, da das Vorwort des Bischofs später vom König nicht erwähnt wird).

5) Konzept von Spalatin's Hand, Reg. O. p. 94, f. 7 u. 8: Aldenburgi, die XX^o Aprilis MDXVII.

Diese hatte insofern Erfolg, als unter dem 30. Juni beide, der König und der Kanzler, in ziemlich gleichlautenden Schreiben dem Kurfürsten versicherten, daß man seinem Wunsche, die von Grund aus neu gebaute Allerheiligenkirche, die schon von vielen Fürsten, auch vom Kaiser Maximilian mit Reliquien ausgestattet worden sei, mit weiteren Heiligtümern zu schmücken, willfahren und ihm Reliquien senden werde ¹⁾. Doch erst am 2. Dezember meldete der König aus Tours, daß er mit der Überbringung der Gabe den bekannten diplomatischen Unterhändler Joachim von Maltzan ²⁾ beauftragt habe: sobald er nach seinem Schlosse Amboise, wo die Heiligtümer verwahrt würden, komme, wolle er sie ihm in einem eigens gefertigten Behältnis aus lauterem Golde übergeben. Maltzan bat dann am 13. Januar von der Reise aus, ihm auf Fasnacht ³⁾ nach Erfurt mitzuteilen, wo er dem Kurfürsten die Gabe des Königs, „ein Stück von S. Martin, eins von S. Maria Magdalena“ u. a., überreichen könne, und wurde dann durch Fabian von Feilitzsch am 13. Februar benachrichtigt, daß er den Bescheid erst nach einiger Zeit in Berlin erhalten werde. Von Altenburg aus wurde er dann am 22. Februar nach Jüterbogk bestellt und konnte dann am 5. März auf Friedrichs jetzt verschwundenem Jagdschloßchen zu Lochau bei Annaburg das Reliquarium dem Kurfürsten persönlich überreichen, der jedoch jede Verpflichtung zur Wahl Franz' I. ablehnte ⁴⁾.

Auch in der Korrespondenz Friedrichs mit dem französischen

1) Reg. O. 94, f. 18 u. 25. Originale d. d. Monstrolii, die ultima mensis Junii (s. a.). 1. Unterschr.: Francoys; mit dem kgl. Siegel. 2. A. de Prato (eques, iur. utr. doctor et Franciae cancellarius). Kleines Siegel mit drei Lilien.

2) Sehr oft in RA. I und II, bes. I, S. 29, A. 1. Mit Kurfürst Joachim I. war schon Mitte 1517 ein Abkommen über die Wahl Franz' I. durch M. vereinbart worden. In Berlin wurden diese Verhandlungen fortgesetzt.

3) Saint Mihé im Lutzinger Lande (Lothringen). Vgl. RA. I, S. 41, A. 4. 43. 47—53: Die Übersendung der Reliquien war eben nur ein Mittel, dem Kurfürsten die Anträge Frankreichs in betreff der Königswahl zu Gehör zu bringen.

4) Reg. C. nr. 366, f. 29—43. Im Heiligtumb-Register von 1518 findet sich (Reg. O. p. 94. EE. 1, f. 12) der Nachtrag von Spalatins Hand: In diesem gulden cleinat, welchs zusamt dem hochw. heiligtumb darin unserm gn. hern von koniglicher wird zu Frankreich ist geschenkt worden, ist ein groß stuck von S. Maria Magdalena, ein stuck von S. Mertin und ein stuck von S. Valeriana.

Gesandten Bazoges, der ihn während des Wahlfeldzugs in der Karwoche 1519 in Grimma aufgesucht hatte, wird seiner Vorliebe für Reliquien gedacht. Jener Diplomat, der das Angebot einer Heirat des Prinzen Johann Friedrich mit einer der Töchter des Königs von Navarra überbracht hatte, meldete dem Kurfürsten am 8. Mai aus St. Germain en Laye ¹⁾, die Königin und die Königin-Mutter wünschten sich für die versprochenen Gemälde erkenntlich zu zeigen, und da sie wüßten, wie sehr der Kurfürst die Reste der Heiligen verehere, wollten sie, sobald er ihnen anzeige, welche er besitze, ihm andere und zwar verschiedene zukommen lassen. Friedrich antwortete darauf von der Reise nach Frankfurt aus ²⁾ in der Hauptsache ausweichend; dann bedauert er, daß Bazoges sich bei der Durchreise durch Wittenberg nicht durch einen Besuch der Schloßkirche überzeugt habe, in welcher hohen Ehren die Reliquien dort von ihm gehalten würden: das ihm gemachte Anerbieten ist ihm daher sehr angenehm. „Wir begerten auch, das uns geschickt werd hochwürdiges heiltumb von etlichen heiligen konigen, konigin, marttern, beichtigern ³⁾, junkfrauen und witwen ires konigreichs“, wie er denn wohl glaube, daß dieses „fast vil heiliger von irer nation und landschaften gehabt habe“. Doch handelte es sich damals eben nur um einen Austausch von Höflichkeiten, die selbstverständlich, da Friedrich für die Wahl Franz' I. nicht zu haben war, keine weitere Folge hatten.

Die auch von Köstlin erwähnte Erwerbung des Armes des heiligen Friedrich von Utrecht ⁴⁾, deren Nachspiel sich dann bis 1523 hinzog, reicht nun gar zurück bis in das Jahr 1516, und zwar in das Frühjahr, wenn die Vermutung zutrifft, daß der Brief des Kurfürsten an den Bischof, Markgrafen Friedrich von Baden, von Staupitz überbracht wurde. Doch hat dieser mit der Angelegenheit, die wir mit ihren interessanten Einzelheiten genau verfolgen können ⁵⁾, nichts weiter zu tun gehabt. Friedrich legte be-

1) RA. I, nr. 278. B. Weicker, Stellung der Kurfürsten zur Wahl Karls V., Berlin 1901, S. 240 f.

2) Weimar, 28. Mai. RA. I, S. 667, Anm. 2.

3) S. oben Kap. V, S. 53.

4) Durch Ludwig den Frommen 828 zum Bischof von U. erhoben, wurde er ca. 838 wohl von den nach langem Widerstand bekehrten Bewohnern der Insel Walcheren nach der Messe am Altar ermordet. Er wurde am 18. Juli als Heiliger verehrt.

5) Vgl. Beilage 12.

sonderen Wert darauf, von einem Märtyrer seines Namens eine ansehnliche Reliquie zu besitzen, und bat sich gleichzeitig auch die Legende desselben aus. Der von Alter und Krankheit gebrochene Bischof war damals nach zweiundzwanzigjähriger Regierung schon zur Resignation entschlossen und verhandelte mit dem Erzherzog Karl über die Zession seiner Würde an den lebenslustigen und prunkliebenden alten Kriegsmann, Herzog Philipp von Burgund¹⁾. Doch liefs er durch seinen Sekretär Konrad Hofs die Chronik des Stifts von Utrecht und des Landes von Holland nebst der Legende abschreiben und übertrug diesem auch die Verhandlung mit dem Kapitel von S. Salvator in Utrecht über die Öffnung des Grabes und die Abgabe der Reliquie. Dieser nahm sich nun in Erwartung seiner Belohnung durch den Kurfürsten der Sache mit allem Eifer an, lud einflußreiche Personen, vor allem wohl Mitglieder des Kapitels zum Altenmünster, zu Gastereien in sein Haus nach Wyck bei Durstede und gewann vor allem die Einwilligung des mächtigsten Mannes im Bistum, des Generalvikars und Dechanten von S. Salvator, Hermann von Lochorst²⁾, indem er an dessen Vetter Gisbert von Lochorst aus eigenen Mitteln ein stattliches Sümmechen zahlte. Bei der Beschlussfassung im Kapitel wurden nun die kirchlichen Bedenken entkräftet durch die Annahme, dafs es sich eigentlich nur um einen Tausch handle, bei dem die Utrechter Kathedrale die Aussicht habe, durch Reliquien der Heiligen Bonifatius und Willibrord, der Apostel der Niederlande, bereichert zu werden, und so schritt man zu der schwierigen Öffnung des Grabes. Die Gebeine, die, ein vollgültiger Beweis der Heiligkeit, einen süßen Geruch ausströmten, hatten sich unversehrt erhalten, während ein paar Jahre später von einem erst vor weniger denn hundert Jahren beerdigten Bischof sich nur mehr Asche vorfand. Man entnahm

1) Vgl. meine „Anfänge der Gegenreformation“ I, 35 f. und die Berichte des Sekretärs Philipp, Gerhard Geldenhauer Noviomagus in „Collectanea van G. G. N.“, hrsg. v. J. Prinsen, Amsterdam 1901, blz. 220. 236. 238 (Empfang des Nachfolgers auf dem bischöflichen Schlosse Wyck bei Durstede am 20. Mai 1517).

2) Er starb 1527, hatte aber schon 1515 den mag. medicinae Joh. Vofs als Koadjutor angenommen. Hergenröther, Regesta Leonis X, nr. 17348 (1514 erhält er eine Pension von einer Pfarre, nr. 13022). Sein natürlicher Sohn, schon in jungen Jahren Kanonikus zu S. Peter und zu S. Maria, hatte in *Siena und Bologna* die Rechte studiert; vgl. G. Knod, Deutsche Studenten in *B.*, s. v. *L.* und Prinsen a. a. O., blz. 34, n. 2.

dem Sarge den rechten Arm und verwahrte ihn vorläufig auf dem Hochaltare. Aber schon am folgenden Tage erhoben Rat und Gemeinde Einspruch gegen die Weggabe des Heiligtums, und man beschwichtigte sie nur unvollkommen durch die Zusage, daß die Auslieferung abhängig gemacht werden solle von der vorherigen Übergabe der vom Kurfürsten aus Fulda zu beschaffenden noch ehrwürdigeren Reste der Apostel. Denn man beeilte sich nun keineswegs, dem Kurfürsten von dieser Bedingung Mitteilung zu machen, und über der Abdankung und dem Tode Bischof Friedrichs von Baden geriet die Angelegenheit vollends ins Stocken. Daß der alte Bischof bei der Bürgerschaft von Utrecht verhasst war ¹⁾, wird der Sache auch nicht förderlich gewesen sein.

Die Aussicht auf die Erkenntlichkeit des Kurfürsten bewog jedoch einige Zeit darauf den Senior des Kapitels, der ehemals in Leipzig studiert und bei Friedrichs Bruder, dem Erzbischof Ernst von Magdeburg († 1513), Vikar gewesen war, die Ausführung des Tausches beim Kapitel anzuregen, das nun am 22. Mai 1518 an Friedrich schrieb und dabei auch eine Bescheinigung über die Echtheit der zu sendenden Reliquien zu verlangen nicht vergaß. Während nun der Kurfürst am 17. Juni daraufhin seine Bereitwilligkeit erklärte, wenn es ihm auch nicht möglich sei, besonders ansehnliche Partikeln zu bieten ²⁾, hatte sich jener alte Kanonikus Tulemann schon selbst auf den Weg gemacht, um womöglich wohl die Gegengabe in Deutschland selbst abzuholen und so das schwerste Bedenken hinwegzuräumen, denn vermutlich war es wieder die Utrechter Gemeinde, die darauf drang, die Unversehrtheit des geheiligten Grabes wiederherzustellen, wenn nun nicht bald die versprochene Schadloshaltung erfolge. Der gebrechliche Greis kam aber nur bis Paderborn. Friedrich hat jedoch nun auf seine Mahnung hin zweimal an den neuen Bischof geschrieben, und wenn ihm dieser auch noch nicht geantwortet hatte, so hatte er sich doch schon vor dem Frühjahr 1519, wiewohl vergeblich, bei Kapitel und Magistrat verwendet.

Es mußte indessen eine mächtigere Fürsprache eingreifen, die wieder nur durch hochpolitische Rücksichten ausgelöst wurde, um Friedrich die Erfüllung seines Wunsches zu bescheren, also er

1) Geldenhauer, blz. 238.

2) Nach dem *Reg.* von 1513 besaß man in Wittenberg nur eine Partikel von *S. Willibrord*, Bischof zu Eutrich, dagegen 67 vom hl. Bonifatius.

schon nahe daran war, dessen Gegenstand nicht mehr in der alten Weise zu bewerten. Noch am 16. Mai 1519 mußte er sich aufs neue unter Wiederholung seines Angebots bei Bischof Philipp darum bewerben, daß dieser in seinen Bemühungen nicht nachlassen möge. Dieses Schreiben wurde in besonderer Ausfertigung befördert und mit gewichtigen Empfehlungen begleitet durch das Haupt der habsburgischen Wahlgesandtschaft, den Grafen Heinrich von Nassau-Vianden (1483—1538), den berühmten Feldherrn Karls V., der 1517 bis 1522 Statthalter von Holland und Seeland war und soeben seit dem 9. Mai in Torgau mit Friedrich verhandelt hatte: damals machte er diesem zum ersten Male das Anbieten der Heirat seines Neffen mit der Infantin Katharina, das er bei seiner Abreise (Rudolstadt, am 16. Mai) dem König von Spanien dringend empfahl¹⁾. Derselbe Staatsmann war zwei Jahre vorher mit den Verhandlungen über die Erhebung Philipps zum Bischof von Utrecht betraut gewesen²⁾, und wenn nun der Kurfürst sich nachmals außer bei den maßgebenden Personen in Utrecht vor allem bei ihm dafür bedankte, daß er endlich „seinen ganzen Willen mit dem Heiligtum gekriegt“ hatte, so sieht man, daß dazu ein ganz anderer Einfluß aufgeboten werden mußte, als der jenes armen Sekretärs, der sich in den nächsten Jahren (1521 bis 1523) bei Friedrich um den Ersatz der baren Auslagen bemühte, die ihm die Öffnung des Grabes verursacht hatte. So ganz aber hatten selbst die höchsten Gewalten den Wunsch Friedrichs nicht zu erfüllen vermocht; es war wohl die Utrechter Bürgerschaft, die eben nur gestattete, entsprechend den vom Kurfürsten angebotenen Partikeln auch nur Teilchen des Armes abzugeben. In dem den heiligen Märtyrern gewidmeten sechsten Gange hat Spalatin nämlich nachgetragen³⁾: „in dissem silbern brustbild sant Fridrichs des heiligen marters und bischofs zu Eutricht zwei stuck von im.“ Seiner ursprünglichen Mitteilung an das Utrechter Kapitel zufolge wollte der Kurfürst die Reliquie dem von ihm gestifteten Collegium Fridericianum, d. h. der Universität, überweisen, also wohl in dem Altar einer besonderen Kapelle desselben unterbringen; er scheint davon abgekommen zu sein, da er einmal das

1) RA. I, nr. 279, S. 671 ff., nr. 295, S. 702 ff. B. Weicker, Stellung der Kurfürsten, S. 243.

2) *Goldenhauer* a. a. O., blz. 238.

3) *Heiligtum-Reg.* v. 1518, f. 77.

gewünschte ansehnliche Stück nicht erhielt und bald nach dem Empfang der Reliquie sich seine Anschauungen über deren Wert endgültig änderten.

Ganz ähnlich erging es nun mit dem jenem ostfränkischen Franziskaner ¹⁾, dem mit den angesehensten Räten Friedrichs durch seine Abstammung befreundeten Schenk von Simau erteilten Auftrage, dessen Ausführung auch zunächst durch vielfache Schwierigkeiten jahrelang verzögert und dann durch die unberufene und berechnende Dienstfertigkeit dritter Personen bis in eine Zeit verschleppt wurde, in der sein Gegenstand für den Kurfürsten allen Wert verloren hatte. Der joviale alte Mönch, der noch 1522 durch die Fürsprache des Kurfürsten Bischof von Triest zu werden hoffte und dafür den Wittenberger Freunden von den vortrefflichen Weinen versprach, die jene Gegend hervorbringe — „rebolam item reinvall, vina optima“ —, wäre längst in die Heimat zurückgekehrt, wenn er nicht auf Befehl Friedrichs und mit Genehmigung des Provinzials der Franziskaner-Observanten von Sachsen, der damals nach Venedig reiste, dort geblieben wäre, um den im Jahre 1514 bei dem Feldzuge des Kaisers in Friaul gefangenen deutschen Rittern ²⁾, besonders dem kaiserlichen Feldhauptmann, Grafen Christoph Frangipani, beizustehen ³⁾. Auch ein am kurfürstlichen Hofe erzogener Kriegsmann, Martin von Thun, ein Verwandter eines der ersten Räte Friedrichs, des Hauptmanns von Weimar, Friedrich von Thun, bat den Kurfürsten durch Burkard Schenk, seine Freilassung bei der Signorie zu erwirken ⁴⁾. Bei den Aufträgen, die dieser nun seit 1516 durch Spalatin erhielt, spielte die Erwerbung von Reliquien nur eine untergeordnete Rolle: in erster Linie sollte er politische Nachrichten an diesem Mittelpunkt des Weltverkehrs

1) Hase a. a. O., S. 472 rechnet ihn nach Seckendorf zu den reichsfreien Schenken von Tautenburg, während Schneider, S. 3ff. schon das Richtige nachgewiesen hatte. — Zwei Erbauungsschriften von 1504 von Hieron. Schenken von Sumau, eine ihm gewidmete Pestschrift von 1519, ein „Aus-schreiben“ des Lorenz Schenk zu Sumen von 1512 bei Weller, Repert. typogr., nr. 294^df. 670ff. 1203. Über eine „Kinderzucht“ von Hieronymus Schenk vgl. O. Clemen, Mitteil. der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- u. Schulgesch. XIV (1904), S. 318—323.

2) Ulmann, Maximilian I., II, 499f.

3) Schneider, S. 11. 77: in consolacionem incarcerationum Venetiis permansi. Also auch Schenk war nicht als „Reliquienagent“ nach Venedig geschickt worden.

4) A. a. O., S. 20. 28ff.

sammeln und dann den Ankauf der neuesten und wissenschaftlich wertvollsten Erzeugnisse der Venezianer und Florentiner Pressen vermitteln, die Kataloge des Aldus Manutius und Petrus Asulanus senden usw. Bezüglich des Erwerbs von Reliquien gab nun Schenk seinerseits zu bedenken, daß, wenn man diese etwa durch Bestechung der Kirchendiener zu erwerben suche, leicht Unechtes mit unterlaufe, so daß man die Federn Luzifers statt der des Erzengels Michael bekommen könne; den Kapiteln gegenüber seien Geschenke und Beglaubigungen nötig, und wahrscheinlich würden auch der Patriarch und die Signorie die Ausfuhr verbieten. Das sicherste sei, sie als Staatsgeschenk zu erbitten, was nicht gut abgeschlagen werden könne. Ein Sekretär hatte auch schon die passende Form mit einer Anspielung auf Friedrichs Pilgerfahrt nach Jerusalem und seinen Aufenthalt in Venedig vorgeschlagen; man empfahl die Vermittelung des Prokurators von S. Marco, Georg Cornaro, Vaters des Kardinals Marco Corner und Bruders der Königin von Cypern, Katharina, anzurufen, und auch den Sekretär der Signorie Joh. Petrus Stella nicht zu vergessen ¹⁾. Indessen wollte der Kurfürst auf diesen Vorschlag nur dann eingehen, wenn der Doge sich in der Sache des Martin von Thun gefällig erweise, und so war dieser Schritt unterblieben ²⁾. Im folgenden Jahre war der alte Franziskaner lange durch Krankheit an das Bett gefesselt, und Spalatin's Aufträge bezogen sich jetzt fortgesetzt auf die Beschaffung von Büchern, der Werke des Chrysostomus, auf die von Daniel Bomberg vervollständigte hebräische, die von Andrea Asulano vollendete griechische Bibel; daneben aber hatte Schenk endlich bei einem Kaufmann ein Teilchen vom Holze des heiligen Kreuzes aufgespürt und würde es Bernhard v. Hirschfeld mitgegeben haben, wenn nicht die notarielle Beglaubigung der Echtheit noch gefehlt hätte ³⁾. Am 3. August konnte er in einem langen, der Lage des italienischen Büchermarktes gewidmeten Briefe auch anzeigen, wie er nach Ausweis einer nach venezianischem Recht vollzogenen Notariatsurkunde außer jener Kreuzespartikel noch Reliquien einiger Heiligen sowie des Propheten Daniel hiermit übersende, aber — der Brief, in dem er gleichzeitig im Hinblick auf seine vielfachen vergeblichen Bemühungen dem Kurfürsten riet, sich auf dem Reichstage von Augsburg

1) Antwort Schenks v. 28. Okt. 1516, S. 11—21.

2) *A. a. O.*, S. 30.

3) *Schenk* am 9. Januar 1518, S. 23. Vgl. oben Kap. III, S. 36

die Empfehlung eines kaiserlichen Staatsmannes an die Signorie zu verschaffen wünschte, blieb zunächst liegen, da er die schon angekündigte Beglaubigung doch nicht beschaffen konnte: kein Notar wollte sich dazu hergeben, und der schon gewonnene zog sich aus Furcht vor der Regierung zurück ¹⁾. Schenk war dann durch die Angelegenheit Frangipanis und die Lässigkeit eines kunstfertigen Franziskaners, der für die Kreuzespartikel ein Behältnis in Form eines Kruzifixes aus Beryll herstellen sollte, am Schreiben verhindert worden, und empfahl nun, da die Erlangung der vom Kurfürsten seinerzeit gewünschten Reliquien des heiligen Rochus, der heiligen Helena und Lucia wegen der sorgfältigen Bewachung unmöglich sei, sich an den zur Ablösung des Gesandten am kaiserlichen Hofe ²⁾ ausersehenen Francesco Contarini zu wenden, der vom Kurfürsten und seinem Verzicht auf das Kaisertum mit größter Hochachtung gesprochen habe. Aber schon liefs der Kurfürst nicht mehr im eigenen Namen in dieser Sache schreiben, sondern nur Spalatin richtete einen Brief an jenen Venezianer, den dieser mit einer kühlen Bemerkung über eine künftige, den Wünschen des Kurfürsten vielleicht günstige Gelegenheit aufnahm ³⁾; sehr erklärlich, da er schon kein Interesse mehr daran hatte, sich den Kurfürsten zu verpflichten, indem er auf den Posten als Gesandter verzichtet hatte: am 24. September wurde Gasparo Contarini dazu erwählt ⁴⁾.

Schenk legt nun dar, wie er viele Jahre lang sich ohne nennenswerten Erfolg abgemüht habe und wie sich ihm im Juli endlich ein Weg gezeigt habe, ohne Simonie und ohne Gefahr des Leibes und der Seele zum Ziele zu gelangen, indem sich bei gelegentlichem Gespräch der Franziskaner Jakob Vergerio aus einer angesehenen Familie von Capo d'Istria, dessen Bruder Johann Baptist Bischof von Pola war, erboten habe, ihm aus seiner Heimat und aus Dalmatien zahlreiche und wertvolle Reliquien zu beschaffen. Sehr voreilig und unbedacht hatte sich Schenk mit dem Hinweis auf die Freigebigkeit des Kurfürsten für die Auslagen des Ver-

1) Schenk, 3. August 1518 und 1. März 1520, S. 29 f. 31.

2) Kalkoff, Briefe, Depeschen usw. vom Wormser Reichstage, Halle 1898, S. 16. *Diarii di Marino Sanuto XXVIII*, 386: März 1518, Fr. C. als „eletto orator in Spagna“.

3) Schenk, 19. Sept. 1520, S. 35 ff.

4) *Sanuto XXIX*, 201: Fr. C. . . ha refutato.

mittlers verbürgt, ihm von Kaufleuten Geld verschafft, ihn zu wiederholten Reisen ausgestattet und das zur Bestechung der Wächter geforderte Geld nachgeschickt: so hatte er schon über 40 rheinische Gulden verauslagt ohne die geringste Ermächtigung dazu; doch werde der Kurfürst die Reliquie des heiligen Rochus erhalten ¹⁾. Ein späterer Brief vom 28. Februar 1521 gelangte nicht an Spalatin, und dieser scheint das leichtsinnige und eigenmächtige Unternehmen deutlich genug damit abgelehnt zu haben, daß er Schenk darauf aufmerksam machte, daß der Kurfürst nur die durch die Bank der Fugger gemachten Zahlungen für Bücher u. dgl. anerkenne; Schenk gesteht auch ein, daß ihn diese Antwort sehr beunruhigt habe, doch hätte ja Spalatin jene Auslagen nicht ausdrücklich verboten und die Gebrüder Vergerio seien hartnäckig darauf versessen gewesen ²⁾. Schenk vergaß dabei, daß man in Wittenberg von diesen Ausgaben erst erfuhr, nachdem sie zum größten Teile schon gemacht waren. Durch das Mißgeschick, das die auf besondere Gunsterweise des Kurfürsten erpichten Italiener auf der Reise nach Deutschland hatten, wohin sie die Reliquien selbst überbringen wollten, verzögerte sich die unvermeidliche Auseinandersetzung noch länger. Der mit einem Empfehlungsschreiben Schenks vom 5. April und zwei Verzeichnissen über die ihm mitgegebenen Heiligtümer ³⁾ ausgestattete Aurelio Vergerio, der spätere Sekretär Papst Klemens' VII., konnte erst am 13. August aus Capo d'Istria aufbrechen und wollte zugleich ein Anliegen bei dem kaiserlichen Minister Pietro Bonomo, Bischof von Triest und seit 1523 auch von Wien ⁴⁾, betreiben, kehrte aber bald unverrichteter Dinge krank nach der Heimat zurück, und Schenk übergab

1) Schneider, S. 37 ff.

2) Schenk, 27. Dezember 1522. S. 72 f.

3) Das von Giacomo herrührende gibt Auskunft über die Herkunft der Reliquien, die zum größten Teil aus den bischöflichen Kathedralen von Triest, Capo d'Istria (Justinopolis) und Pisino (Petena, Mitterburg) stammten und mehrfach Schreinen „cum aliis incognitis reliquiis“ entnommen waren. Anderes war aus den Kirchen San Rocco und S. Giorgio Maggiore in Venedig beschafft worden. — Wegen der aus Petena entführten Reliquien, unter denen sich auch der Brautscheier der Jungfrau Maria befand, hatte Giacomo bald darauf heftige Anfeindungen erfahren, und so bat Schenk im Dezember 1522, um ihm einen Prozeß zu ersparen, man möge besonders die Reliquien des hl. Jeremias zurückschicken, was Spalatin auch besorgte (S. 51. 73 f. 85).

4) Kalkoff, Depeschen Aleanders, 2. Aufl., S. 35, Anm. 2.

nun jenes Kruzifix dem berühmten Arzte Georg Sturz aus Annaberg, der es nach Wittenberg beförderte, während sich nun der Franziskaner Jakob Vergerio mit einem Schreiben Schenks vom 29. Oktober ¹⁾ auf den Weg machte, um zugleich den später berühmtesten der Brüder Peter Paul, den nachmaligen Nuntius und protestantischen Theologen (gestorben 1565 in Tübingen), nach Wittenberg zu geleiten, wo er seine Studien fortzusetzen wünsche ²⁾. Der spekulative Giacomo liefs dabei erklären, dafs die bisher zusammengebrachten Reliquien nur für die Kapelle Friedrichs bestimmt seien; für die Allerheiligenkirche werde er noch würdigere besorgen. Indessen erkrankte er in Innsbruck und sandte nun die Reliquien durch seinen Begleiter, den Franziskaner Jakob Exelmaier von Augsburg, an Spalatin ³⁾.

Nun hat dieser umgehend am 21. Dezember 1521 sowohl an Vergerio wie an Schenk geschrieben und diesen ersucht, man möge sich der Reliquien halber gar keine Mühe weiter geben ⁴⁾, und als nun Schenk am 22. Juni 1522 wohl wegen der von ihm verbürgten Auslagen, an die er schon am 29. Oktober 1521 erinnert hatte, sich wieder an ihn gewendet hatte ⁵⁾, gab er ihm zu verstehen, dafs Schenk seine früheren brieflichen Weisungen nicht genügend beachtet habe. Er stellte ihm also die Reliquien, die in Deutschland keinen Wert mehr hätten, samt jenem Kruzifix zur Verfügung, um durch den Verkauf in Italien die Brüder Vergerio zu befriedigen. Hierzulande sei auch das niedere Volk so weit aufgeklärt, dafs es sich an der Predigt über Gottes Wort genügen lasse, an Glauben, Gottvertrauen und Nächstenliebe ⁶⁾. Im übrigen sei ihm

1) Schneider, S. 44—63.

2) Er blieb indessen wegen eines Fiebers in Padua zurück, S. 49. 62. 64. Mißverstanden bei Hase, S. 474.

3) Mit Schreiben vom 13. November.

4) Schneider, S. 65, Anm. (bisher übersehen).

5) Schneider, S. 55 f. 66 f.

6) Spalatin, Nürnberg, 28. Juli 1522, S. 66 f. Schenk zeigte sich in seiner Antwort zwar zunächst ungehalten und kritisierte den erhaltenen Bescheid, suchte sich dann aber durch die Bitte um ein Empfehlungsschreiben Friedrichs zur Erlangung des Bistums Triest schadlos zu halten, wie die Vergerio durch solche an den Papst Hadrian VI. und den Erzherzog von Österreich. Schneider, S. 68—90. Im Jahre 1524 bat Schenk um die Schriften Luthers, welche die Buchhändler nicht in Venedig einzuführen wagten (vgl. K. Benrath, G. d. Ref. in *Venedig*, Halle 1887, S. 2 f. 113). Bald darauf wird er verstorben sein.

der Kurfürst wohlgewogen und wünsche von ihm eine geschriebene oder gedruckte griechische Messe besorgt zu haben.

Das Befremden, daß Friedrich trotz mancher Anzeichen seiner evangelischen Überzeugung so lange noch bei seinem Eifer um die Mehrung des Reliquienschatzes verharrte ¹⁾, wird also auch durch den genaueren Einblick in diese Korrespondenz als unzutreffend erwiesen.

Er ist also keineswegs erst durch die Wittenberger Vorgänge vom Ende des Jahres 1521 zum Verzicht auf eine bis dahin etwa festgehaltene Liebhaberei gedrängt worden, denn die damalige abwehrende Erklärung Spalatins an Schenk erfolgte ja nur aus Anlaß des unvermuteten Eingangs jener ganz unerbetenen Sendung. Der Auftrag des Kurfürsten lag um fünf Jahre zurück, und man war im Jahre 1520 nur darauf zurückgekommen auf das Angebot Contarinis hin.

Mit diesem für alle diese letzten namhafteren Reliquienerwerbungen geltenden Nachweis, daß sie schon vor dem Jahre 1517 eingeleitet wurden, stimmt nun eine Äußerung Spalatins überein, die er gegen den Kurfürsten tat ²⁾: er wünschte, der Ablaßhandel wäre einige Jahre früher gekommen, so würde man viel Geld und Mühe gespart haben: eine Klage, die kaum verständlich wäre, wenn der Kurfürst und sein an allen diesen Maßregeln beteiligter Mittelsmann bis in das Jahr 1523 hinein sich in der Wertschätzung der Reliquien nicht hätten beirren lassen.

Siebentes Kapitel.

Das Ende der Reliquienausstellung. Schlußbetrachtung.

Wenn man sich das von Luther im Frühjahr 1520 schon mit seinem Landesherrn in aller Stille vereinbarte Verfahren bezüglich des Reliquienablasses vergegenwärtigt, so sieht man, daß es nun

1) *Köstlin*, Schloßkirche, S. 58.

2) *Hase a. a. O.*, S. 475.

keiner „Kämpfe“ mehr bedurfte ¹⁾, um auch die allmähliche weitere Zurückstellung der Reliquien herbeizuführen, nachdem sie ihren sakramentalen Wert auch für den Kurfürsten eingebüßt hatten. Luther brauchte hier keine „Schwäche“ mehr zu schonen und fand das bereitwilligste Entgegenkommen, als bei der nächsten Wiederkehr des Reliquienfestes im Zusammenhang mit der nun schon im Zuge befindlichen Umgestaltung des Gottesdienstes auch die Abstellung dieses bedenklichen Brauches in Frage kam.

Im Kapitel der Stiftskirche freilich befehdeten sich die Vertreter der evangelischen Richtung unter dem neuen Propste Justus Jonas und einige altkirchliche Kanoniker unter dem Dechanten Schlamau, die ja auch an der Privatmesse noch hartnäckig festhielten. Und so war es das Ergebnis eines Kompromisses, wenn nach der in der Osterwoche am 24. April 1522 abgehaltenen Beratung über die Frage, ob man das Heiligtum nach alter Gewohnheit auch diesmal vorführen solle, dem Kurfürsten angezeigt wurde, dafs die Mehrheit die Ausstellung und Verkündigung beschlossen habe, doch ohne Erwähnung des Ablasses und vorbehaltlich der „Verbesserung“, also einer etwaigen Änderung des Beschlusses durch den Kurfürsten. Man bat also um seine Willensmeinung: falls er es aber so gehalten wissen wolle, möge er seinem Beamten befehlen, gute Ordnung halten zu lassen, damit nicht durch eine unliebsame Störung wie im vorigen Jahre die heilige Handlung beschimpft werde ²⁾.

Dem weitergehenden Votum der Freunde Luthers ³⁾ verlieh dieser nun noch an demselben Tage Nachdruck, indem er unverzüglich an Spalatin schrieb, die Reliquien seien doch bisher sattsam zur Schau gestellt worden; gleichwohl wollten die Stiftsherren sie mitten im Chor auf einer Tafel ausstellen und alle übrigen

1) Luther brauchte also auch nicht zu fürchten, dafs er den Kurfürsten verletze, wenn er wenige Wochen später in der Schrift an den christlichen Adel (20. Abschn.) das zu Schaden und Ärgernis ausgeartete Heiligenerheben, Kirchenschatz und Zierden verwarf, denn dadurch werde nicht Gottes Ehre, noch der Christen Besserung, sondern Geld und Ruhm gesucht, indem eine Kirche sich über die andere erhebe usw.

2) G. Bauch in ZKG. XVIII, 408, doch lies: das nicht mit schreien, wie dan vorm jar durch einen mit vorwitz geschehen, . . .

3) Dafs die Opposition von „Jonas, Amsdorf und anderen“ ausging, beruht auf einer *gewifs* zutreffenden Vermutung Seckendorfs (lib. I, § 130 *add.* 2).

hergebrachten Zeremonien dabei ausführen ¹⁾. Da nun der Kurfürst in der Hauptsache längst mit Luther einverstanden war, liefs er schon am 26. das Kapitel darauf aufmerksam machen, dafs die herkömmliche Vorführung der Reliquien doch vor allem den Zweck gehabt habe, die Andächtigen des mit der gläubigen Verehrung jedes der Heiligtümer verbundenen Ablasses teilhaftig zu machen, so dafs sie mit dessen Hinfälligkeit auch überflüssig geworden sei und also ähnlich wie in Nürnberg ²⁾ unterbleiben müsse. Man sieht also, dafs der Appell an die Entscheidung des Kurfürsten nicht von den Gegnern der Reform ausgegangen war, dafs vielmehr die Freunde Luthers wufsten, Friedrich werde sich in ihrem Sinne äufsern.

Man hat nun bei dem Widerstreben, das Friedrich in der nächsten Zeit der völligen Abschaffung der Messe noch entgegengesetzte, schon berücksichtigt, dafs er zu seiner Rechtfertigung vor Kaiser und Reich des Hinweises bedurfte, dafs er in seiner Kirche die alte Ordnung nach Kräften gewahrt habe ³⁾. Diese Entschuldigung aber mufs man ihm in noch höherem Grade zubilligen, seit nachgewiesen wurde, wie der Kurfürst schon im Anfang des Jahres 1520 in Ausführung früherer Drohungen von der Kurie formell in Luthers Prozeß und in der Bannbulle vom 3. Januar 1521 in das verdammende Urteil einbezogen und mit Landes- und Ehrverlust sowie mit Reichsexekution bedroht worden war ⁴⁾. Es war also nicht ein unverständliches Festhalten an einer bedeutungslos gewordenen Liebhaberei, wenn er verfügte, dafs die Reliquien gleichwohl nur eben aus dem Gewölbe herausgesetzt werden sollten, doch unter Obhut eines Priesters und einiger Trabanten. Messe und Predigt sollten wie gewöhnlich gehalten werden ⁵⁾. Dafs es aber dem Kurfürsten dabei keineswegs darum zu tun war, von dem

1) Enders, III, S. 346. Vgl. auch Köstlin, M. Luther, 5. Aufl., I, 525.

2) Im Jahre 1522 aber scheint der eben tagenden Reichsversammlung wegen in N. die Weisung des Heiligtums im April stattgefunden zu haben. Über die Vorsichtsmafsregeln des Rats RA. III, S. 41.

3) Köstlin a. a. O., S. 526.

4) Kalkoff, Forschungen, S. 16f. 37ff., mit Nachweis der Stellen in ZKG. XXV. Vgl. damit das Urteil H. Vircks in den Deutsch-evangelischen Blättern XXIX, Halle 1904, S. 728f.

5) Von Bauch a. a. O. nur im Regest mitgeteilt, das Reskript von 1523 ohne den Eingang und die Korrekturen. Vgl. Beilage 13.

früheren Reliquienfeste zu retten, was zu retten war, sondern dafs er vor allem vermeiden wollte, durch auffällige Neuerungen den scharfblickenden Gegnern in der Nähe wie seinem Vetter Herzog Georg Gelegenheit zu Anklagen zu geben, zeigt die folgerichtige Verfügung des nächsten Jahres. Ohne eine weitere Anregung abzuwarten, nahm er die inzwischen merklich gestiegene Abneigung der Wittenberger Gemeinde gegen die altkirchlichen Einrichtungen zum Vorwand: man könne also die Reliquien, um sie vor Unehre zu behüten, nicht wie im Vorjahre alle heraussetzen; daher sollte der Schösser — das Kapitel wurde gar nicht mehr mit der Angelegenheit befaßt — nur einige der vornehmsten Stücke, vermutlich Kruzifixe, als den auch an den großen Festen üblichen Schmuck auf den Hochaltar stellen; das übrige sollte nicht einmal mehr in die Sakristei gebracht, sondern nur Fremden, die es zu sehen begehrt, im Gewölbe gezeigt werden.

Mit dem Ergebnis dieser Untersuchung stimmt es nun auch überein, dafs Spalatin, der in das Zeremonialwesen der alten Kirche ebenso tief verstrickt war wie sein Herr und auch hierin der eifrige, ja pedantische Vollstrecker seines Willens gewesen war, das Verzeichnis der Reliquien nicht über die Ausstellung des Jahres 1520 fortführte, zu deren Erläuterung seine letzte derartige Arbeit bestimmt war. Luther konnte seit jener Zeit schon völlig darüber beruhigt sein, dafs der Kultus der Reliquien immer mehr zurücktreten und dafs vor allem das Ablafswesen nicht etwa in Verbindung mit jenem Feste wiederkehren werde.

Man darf also den Reformator auch nicht beschuldigen, dafs er mit zweierlei Mafs gemessen habe, als er im Herbst 1521 den Erzbischof Albrecht wegen der an seiner neuen Stiftskirche in Halle ausgeschriebenen Heiligtumsfahrt heftig antastete. Bei diesem Feste der Einführung der Reliquien in die Kirche zu S. Moritz und S. Maria-Magdalena, das durch einen ganz ähnlichen mit Abbildungen der kostbaren Behältnisse geschmückten Druck angekündigt wurde wie 1509 in Wittenberg, handelte es sich anscheinend um ganz denselben Vorgang, wie er in Wittenberg nach den früheren Absichten des Kurfürsten und dem Wortlaut der päpstlichen Privilegien sich vollzogen hatte. Es ist jetzt allgemein anerkannt ¹⁾, dafs auch in Halle keineswegs eine Wiederaufnahme

1) A. Wolters, *Abgott zu Halle*, doch unter Berücksichtigung Briegers in *Theol. Litt.-Z.* 1878, Sp. 291 f.

des Tetzelschen Ablaßhandels stattfand, sondern das eben nur der mit den Reliquien verbundene und durch Beichtprivilegien empfohlene Ablaß ausgenutzt werden sollte zur Gewinnung von Geldspenden. Freilich schon in bezug auf die mutmaßliche Bestimmung dieses Erträgnisses mußte sich der Spruch aufdrängen: „si duo faciunt idem, non est idem“, obwohl der prunkliebende und weiche Kardinal eben auch ganz gewaltige Mittel auf das Stift und seine Kunstschatze verwandt hatte ¹⁾. Auch braucht man bei der zornigen Erregung Luthers gar nicht an Besorgnisse wegen der auch hier im Anschluß an das Kollegiatstift geplanten Errichtung einer katholischen Universität zu denken. Wenn Luther die nach dem Willen des Kurfürsten schließlich doch nicht veröffentlichte scharfe Schrift „Wider den Abgott zu Halle“ für nötig hielt und am 1. Dezember den Erzbischof brieflich zur Rede stellte wegen des Abgottes, den er wieder aufgerichtet und der die armen einfältigen Christen um Geld und Seele bringe ²⁾, während er in der Evangelienpredigt des ersten Adventsontags seiner Postille von der Reliquienverehrung daheim schweigt und die Stiftskirchen in Halle und Wittenberg nur in bezug auf den Prunk an Silber, Bildern und Kleinodien auf eine Stufe stellt ³⁾, auch seinen Landesherren niemals in ähnlicher Weise wegen des Reliquienfestes angegriffen hat, so liegen die Gründe jetzt offen zutage.

Einmal brauchte er jedenfalls schon seit dem Frühjahr 1520 nicht in Sorge zu sein, daß Friedrich durch ähnliche Maßregeln wie die Hallische Ausstellung in seiner Liebhaberei noch bestärkt werden möchte ⁴⁾, aber die Hauptsache war ja doch, daß sein Kurfürst schon längst in den die Heilslehre berührenden Fragen mit dem Reformator eines Sinnes war, so daß dieser sicher sein konnte, die von ihm bekämpften Formen des Ablasses in Wittenberg nicht

1) Vgl. das Buch von O. Redlich, Kard. Albr. u. das Neue Stift zu Halle, Mainz 1900.

2) Köstlin, M. Luther, I, 452.

3) Wolters, S. 29 (Anm. 42. 44), liest aus diesem Angriff auf „Bischöfe und Fürsten, die solchem Narrenwerk wehren“ sollten, irrtümlich eine Anspielung auf den Reliquienkultus auch in Wittenberg heraus.

4) So Wolters a. a. O.; „ob Friedrich so starken Forderungen lange widerstanden oder sein Heiligtum bald beseitigt habe, sei nicht zu erweisen“ (S. 30). Dem von Wolters nicht berücksichtigten zehntägigen Hallischen Jubelablaß entsprach in Wittenberg der Allerheiligenablaß, auf dessen Anpreisung Friedrich schon 1519 stillschweigend verzichtet hatte.

wieder aufleben zu sehen; das aber konnte von dem Erzbischof trotz seines zeitweiligen duldsamen Verhaltens keineswegs mit einiger Sicherheit erwartet werden ¹⁾, und überdies redete die Ankündigung deutlich genug: sie verhieß allen, die ihr inniges Gebet sprechen und zum Stift ihr Almosen reichen würden, überschwenglichen Ablass „zu Erledigung und Abwaschung der Sünde“ ²⁾, während man in Wittenberg schon anderthalb Jahre vorher das Wort Ablass nur eben erwähnt, im übrigen aber die Bedeutung der Reliquien-schau erläutert hatte als einer Gelegenheit, sich der Fürbitte der Heiligen zu empfehlen.

Es ist damit erwiesen, daß der Kurfürst auch in den mit der Heiligenverehrung zusammenhängenden Fragen willig, wenn auch anfangs gewiß „recht gegen seine Neigung“ der ihm durch Luther dargebotenen evangelischen Auffassung sich angeschlossen, daß er „seinem reformatorischen Vorgehen“ allerdings nur „Schritt für Schritt“, aber doch nicht erst „seit 1522 Raum zur Entfaltung gewährt“ ³⁾ und sich auch nicht gesträubt hat, im geeigneten Augenblick sich von Einrichtungen der alten Kirche zu trennen, denen er früher viel Liebe und Sorgfalt gewidmet hatte. Spalatin, der ihm in diesen Dingen ebenso emsig zur Hand gegangen war, wie er sich dann bereit und brauchbar erwies, ihm Luthers Lehren zu vermitteln, hat damit gewiß unberechenbaren Nutzen gestiftet; es hiesse aber dem offenen Sinn und dem redlichen Streben des Kurfürsten unrecht tun, wenn man behaupten wollte, Spalatin's Vermittlerrolle habe Luthers Sache gerettet ⁴⁾. Friedrich war bei aller Herzensgüte ein viel zu eigenwilliger, fest in sich gegründeter, ja verschlossener Charakter, und er war auch als Politiker viel zu selbständig und stets darauf bedacht, durch eigenes Sehen und Nachdenken seinen Räten gegenüber die Führung zu behalten, als

1) In dieser Hinsicht gab sich der sonst so scharfblickende Staatsmann Capito zur Zeit seines überwiegenden Einflusses auf Albrecht einem bedenklichen Optimismus hin. Vgl. meine Arbeit „Capito im Dienste Erzbischof Albrechts v. M.“ (Neue Stud. z. G. d. Theol. u. Kirche I), Berlin 1906.

2) Wolters, S. 23.

3) G. Kawerau in der Theol. L.-Z. 1881, Sp. 618: Da Friedrichs Zugeständnisse an Luther persönlich und nicht erst unter dem Druck der Ereignisse von 1521 erfolgten, so kann man also nicht sagen, daß er eben nur „in seiner früheren Überzeugung unsicher geworden, vor dem neuen religiösen Geiste zurückgewichen sei“.

4) R. Holtzmann in Sybels Hist. Ztschr. 96, 360 zu Berbig's Arbeit.

dafs er sich in der für ihn wichtigsten Frage, der seiner religiösen Überzeugung, der Leitung einer unselbständigen Mittelsperson untergeordnet hätte. Wenn auch Aleander immer wieder darauf zurückkommt, dafs die lutherisch gesinnten Räte des Kurfürsten jede noch so eindringliche und kluge Einwirkung des Papstes und der Nuntien zu durchkreuzen wüßten, so erkennt er doch an, dafs der Kurfürst trotz seiner Verschlossenheit und Wortkargheit eine grundgütige Natur und tiefe Frömmigkeit besitze¹⁾: er sei durchaus nicht zu überführen, dafs er, obwohl man ihn fast als den eigentlichen Urheber der kirchlichen Empörung bezeichnen könne, anders als recht und fromm gehandelt habe²⁾. Damit aber widerlegt er aufs bündigste die Behauptung von dem entscheidenden Einfluß der Lutheraner in seiner Umgebung, nach deren Gutdünken alles geschehe, was in Kursachsen zum Verderben der Kirche und zugunsten Luthers vorgenommen werde. Bei der Selbständigkeit Friedrichs lag eben der letzte und einzig maßgebende Grund seines Verhaltens in seiner tief begründeten Überzeugung, dafs er nach der Richtschnur des nunmehr besser erkannten göttlichen Willens dem wahren katholischen Glauben Geltung verschaffe³⁾, dafs er „bene et sancte“ im Sinne des Evangeliums handle.

Und diese Einsicht hat er nicht erst gewonnen und nach ihr gehandelt, als mit dem Erscheinen der großen Reformationsschriften Luthers auch weiteren Kreisen des deutschen Volkes die Unhaltbarkeit der kirchlichen Zustände klar wurde. Damals trat ja auch schon die Möglichkeit einer ungeheuern politischen und sozialen Umwälzung hervor, und die Führer der ritterschaftlichen Bewegung ließen schon deutlich genug Ziele durchblicken, die Aleander nicht unzutreffend charakterisierte, wenn er meinte, es gelte ihnen nur, die Güter der Priester an sich zu reißen⁴⁾. Und gleichzeitig waren die Fürsten mit ihren Räten auf dem Reichstage am Werke, durch Wiederaufnahme der alten, jetzt vielfach erweiterten „Beschwerden der deutschen Nation“ die geistlich-weltliche Macht des Papstes und der Bischöfe auf allen Gebieten einzuschränken und

1) Reichstagsakten II, S. 459, 30 ff. 451, 17 ff. Th. Brieger, Aleander u. Luther, S. 26. Kalkoff, Depeschen Aleanders, Halle 1897, S. 25. 28. 39 f.

2) Aleanders Bericht von 1523 über „die deutschen Fürsten auf dem Wormser Reichstage“ bei Kalkoff, Aleander gegen Luther, Halle 1907.

3) ZKG. XXV, 561 f.

4) Brieger, S. 181; Kalkoff, Depeschen Aleanders, S. 210 f.

zum Vorteil ihrer Territorialhoheit zurückzudrängen, wobei sich der gut papistische Albertiner Georg eifriger erwiesen zu haben scheint als unser Kurfürst.

Friedrich dagegen hatte schon im Januar 1519 in seiner für Leo X. bestimmten Antwort auf die ihm soeben von Miltitz überbrachte Forderung der Auslieferung Luthers den Papst um scheidsrichterliche Untersuchung der Sache Luthers gebeten, damit diese nicht, wie sonst zu befürchten sei, zu nachteiliger Empörung, sondern zur Besserung der heiligen christlichen Kirche gereiche ¹⁾. Aus vorstehender Untersuchung ergibt sich also einmal, daß er noch im Laufe desselben Jahres bei dem ersten Anlaß und aus eigener Initiative die Hand dazu bot, eine Reform auf dem Gebiet des Ablafswesens ins Werk zu setzen und dabei auf mühsam erworbene materielle Vorteile verzichtete, so daß die Verbindung mit der späteren Zeit offenkundigen Entgegenkommens hergestellt und das Bild einer zwar vorsichtig zuwartenden, aber doch von vornherein grundsätzlich nach den evangelischen Lehren Luthers bemessenen Handlungsweise gewonnen wird. Und dieser Entschluß wurde aus völlig uneigennütigen Beweggründen gefaßt; er war nicht durch die Aussicht auf einen Zuwachs an irdischen Gütern und Machtmitteln beeinflusst, wie man das für die entgegengesetzte Haltung mancher Fürsten wie der bayrischen und auch der pfälzischen Wittelsbacher ²⁾ oder des Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg nachweisen kann ³⁾. Daß Friedrich zugleich auch durch keine Rücksicht auf dynastische Interessen, wie die Versorgung von Söhnen und Brüdern mit Bistümern und sonstigen kirchlichen Einkünften, zu gehorsamer Zurückhaltung und zur Unterwerfung unter die Forderungen der Kurie bestimmt wurde, ist richtig ⁴⁾; aber dieser negative Umstand reicht nicht aus, neben

1) Löscher, Vollst. Reformations-Acta, III, S. 16. Kalkoff, Forschungen, S. 170f.

2) Kalkoff, Alexander gegen Luther.

3) Vgl. meine Untersuchung über die „Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie“ in Qu. u. Forsch. aus ital. Arch., Rom 1906, IX, S. 97—109.

4) Auch Schulte, Fugger S. 187, weist auf die materielle Unabhängigkeit Friedrichs von Rom hin, da er keine jüngeren Brüder oder Söhne zu versorgen hatte; nur meint er, daß Friedrich trotz aller Opposition „innerlich noch lange ein Katholik“ blieb, während darüber gar kein Zweifel bestehen kann, daß Friedrich in den Augen unterrichteter Verteidiger der alten Kirche

der Übernahme einer unübersehbaren Gefahr für sein Haus und sein Land durch den Luther gewährten Schutz auch noch jenes tatsächliche Eingehen auf dessen kirchliche Neuerungen zu erklären. Dazu konnte sich der Kurfürst bei der Gewissenhaftigkeit, die ein Grundzug seines Wesens war, nur bewegen fühlen, wenn er die Überzeugung gewonnen hatte, daß Luthers Lehren, die er mit dem Verständnis eines gebildeten Laien zu verfolgen bemüht war, mit Gottes Wort im Einklang standen, das er an der Quelle zu schöpfen durch ihn sich anleiten liefs. Dann aber mußte er bei dem tief empfundenen Heilsbedürfnis, mit dem er früher sich der Gnadenmittel der alten Kirche zu versichern suchte, bald dazu gelangen, diese fallen zu lassen und, wie er schon vordem mit sicherem religiösem Gefühl über alle Heiligenverehrung hinweg die Andacht zu dem bitteren Leiden unseres Herrn Jesu Christi in den Vordergrund gestellt und durch eine besondere Stiftung ¹⁾ den Gläubigen näher zu bringen bemüht war, mußte er nun sich der geradeswegs auf dieses Ziel hinführenden Theologie Luthers anschließen. Wenn er dabei als einer der ersten die Kurie vor einer Kirchenspaltung gewarnt und im Jahre 1520 sehr nachdrücklich damit gedroht ²⁾ hat, so zeigt dies, daß er auch vor dieser Möglichkeit nicht zurückgeschreckt ist, die nur durch das Zugeständnis eines unabhängigen gelehrten Schiedsgerichts vermieden werden könne. Und so ist er nicht nur wegen der hartnäckigen und vielgewandten Vertretung dieser Forderung Luthers von dem Erscheinen der päpstlichen Vorladung an (August 1518), sondern auch wegen der selbständigen Annahme und Betätigung der evangelischen Lehre als einer der ersten Schüler und Anhänger Luthers zu bezeichnen. Sein Eintreten für Luthers Sache, das seinen weltgeschichtlichen Folgen nach nie unterschätzt werden konnte, war also nicht nur weit planmäßiger, entschiedener, umfassender und mutiger, als neuerdings ³⁾ angenommen wurde, sondern auch religiös

der schlimmste „Lutheraner“ im politischen Sinne war. Aber er war es auch aus demselben Grunde, aus dem auch mancher überzeugte Anhänger Luthers damals, als eine Kirchenspaltung noch nicht ins Auge gefaßt wurde, sich lieber „evangelisch“ nannte.

1) Förstemann a. a. O., S. 416 über die mit besonderen Priestern und Hilfskräften ausgestattete Stiftung „de passione domini“.

2) ZKG. XXV, 508 ff.

3) Es sei betont, daß ich damit nur der älteren Ansicht, Friedrich sei

tiefer begründet und sein Verhältnis zu Luther trotz aller äußeren Zurückhaltung persönlicher, als es selbst scharfblickenden Gegnern erscheinen konnte. Und so sollte man ferner nicht zögern, ihn allgemein anzuerkennen als den ersten überzeugten Lutheraner, den Erstling der Laienwelt, den Senior der evangelischen Gemeinde.

„ein warmer Anhänger Luthers gewesen und habe aus innerer Zustimmung zu Luthers Lehre der Reformation seinen Schutz geliehen“ (Kawerau a. a. O., Sp. 617f.), wieder zu ihrem zuerst von Muther angefochtenen Rechte verhelfen will.

Urkundliche Beilagen.

1. Bulle Julius' II. über den Allerheiligen-Ablafs vom 8. April 1510.

Rom, 8. April 1510.

Iulius episcopus etc. Pastoris aeterni, qui humanum genus sui sanguinis preciosi aspersione Deo patri reconciliare dignatus est, vices licet imparibus meritis gerentes in terris ad id vota nostri cordis ferventius extendimus, ut singulos Christi fideles ad consequendum celestis patriae praemia quibus possumus suffragiis excitemus. Dudum siquidem Bonifatius Nonus . . . cupiens, ut in ecclesia collegiata communi nomine capella nuncupata Omnium Sanctorum in oppido W. . . , quae multis reliquiis per duces Saxoniae . . . adornata existebat (*usw. mit dem Wortlaut der Bulle von 1398, wie bei Meisner p. 84 sq. in der Bulle Leos X., doch mit folgender Abweichung*): ut Christi fideles ipsi ad capellam ipsam in praedicta Omnium Sanctorum festivitate et duobus diebus praecedentibus et duobus aliis sequentibus propterea confluentes indulgentiam huiusmodi uberius consequi possent (*folgt die Ermächtigung zum Beichtehören und zur Spendung des heiligen Abendmahls durch den Propst und acht Geistliche*), nos cupientes, ut ecclesia praedicta congruis frequentetur honoribus ac Christi fideles eo libentius devotionis causa ad eandem confluant, quo ex hoc ibidem dono celestis gratiae uberius conspexerint se reflectos de omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi litteras praedictas cum concessione indulgentiae et remissionis peccatorum ac facultate deputandi confessores seculares et religiosos idoneos in quancuncque numero (*der folgende Wortlaut bei Meisner, p. 85*) approbamus etc.

Datum Romae apud Petrum anno incarnationis dominicae mille-

simo quingentesimo decimo, sexto [Idus] Aprilis, pontificatus nostri anno septimo.

Kop. von Spalatins Hand. Ern. G.-A. Reg. O. 96, JJ. 1, f. 4—5. Da von der Hist. Kommission der Provinz Sachsen ein Urkundenbuch der Schlosskirche vorbereitet wird, wurde von dem vollständigen Abdruck der Bulle De salute abgesehen, obwohl das Buch Meisners nicht mehr leicht zu beschaffen ist.

2. Bulle Julius' II. über die Verehrung der heiligen Maria und heiligen Anna vom 8. April 1510.

Rom, 8. April 1510.

Iulius episcopus etc. Universis etc. Etsi ad Sanctorum omnium festivitates et pias institutiones venerandas singuli Christi fideles intenti esse debeant, eas tamen pias commemorationes, quae in memoriam sacratissimi corporis domini nostri Jesu Christi ac eius gloriosissimae genetricis virginis Mariae necnon S. Annae praefatae Mariae virginis matris honorem et veneracionem dedicatae sunt, frequencius et devocius convenit venerari, quo ex ipso corpore sacratissimo, pane angelorum nobis dato, salubrius reficimur et per ipsam virginem ad eum, quem suis castis lactavit uberibus, ac Annam pro salute humani generis piae preces effunduntur, unde Christi fideles ad memoriam tanti sacramenti ac veneracionem virginis Mariae et S. Annae praedictarum frequentandam indulgentiis videlicet et remissionibus invitamus, ut exinde divinae gratiae facilius esse possint participes. Cum itaque, sicut accepimus, dilecti filii, nobiles viri Fridericus, sacri Romani imperii elector, et Iohannes frater germanus, duces Saxoniae, ob singularem devotionis affectum, quem ad ipsam beatam virginem Mariam gerunt, in collegiata ecclesia Omnium Sanctorum opidi Wittenberg Brandenburgensis diocesis celebrationem octo festivitatum videlicet Conceptionis, Nativitatis, Praesentacionis, Purificacionis, Annuntiacionis, Visitationis, Compassionis et Assumpcionis eiusdem beatae Mariae virginis in ipsa ecclesia celebrandarum ac decantacionem horarum ipsius beatae Mariae, et quatuor missas singulis hebdomadis videlicet tertiae de eadem S. Anna et quintae de ipso corpore Christi ac sextae feriarum de passione eiusdem domini nostri Jesu Christi ac Sabati diebus de eadem beata virgine in dicta ecclesia solemniter celebrandas canonice institui procuraverint et certo[s] redditus di-

vinos pro interessentibus celebracioni divinorum officiorum in eadem ecclesia singulis diebus perpetuo deputaverint, et pro maiori veneracione eiusdem beatae Mariae virginis quandam eius imaginem ex auro et argento et lapidibus preciosis et multis reliquiis ex vestibus ipsius beatae Mariae fabricari et decorari fecerint et in singulis vigiliis festivitatum praedictarum dicta imago ex illius sacrario seu reclusorio ad altare maius praedictae ecclesiae cum magna devocione Christi fidelium candelas seu cereos accensos in manibus tenentium deferatur et idem observetur in missa et secundis vesperis festivitatum praedictarum ac postmodum in dicto sacrario seu reclusorio deponatur et similiter imago S. Annae matris dictae Mariae virginis auro et argento ac lapidibus preciosis ac eciam reliquiis ornata processionaliter et devote tercia et ante ac post missae celebracionem huiusmodi corporis sacratissimi domini nostri Jesu Christi solenniter ac eciam processionaliter per eandem ecclesiam quinta ¹⁾ feriis cuiuslibet hebdomadae deferantur et sabati diebus nonnullae elemosinae pauperibus Christi erogentur ac eciam semel in anno feria secunda dominicam, qua in ecclesia Dei cantatur Misericordia domini, sequente multae reliquiae Sanctorum per eosdem Fridericum et Iohannem duces auro et argento, gemmis preciosis ornatae et inclusae publice demonstrantur et ostendantur, Nos cupientes, ut Christi fidelium devocio erga Deum et ipsarum beatae Mariae virginis et S. Annae veneracionem augeatur ac Christi fideles eo fervencius devocionis causa processionibus et missarum decantacionibus ac reliquiarum ostensioni huiusmodi intersint, quo ex hoc ibidem dono celestis graciae uberius conspexerint se refectos, de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis utriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui processionibus et missarum decantacionibus interfuerint, pro qualibet vice, qua illis interfuerint, ut praefertur, trecentos dies, qui vero reliquiarum ostensioni huiusmodi, ut praefertur, interfuerint, septem annos et totidem quadragenas de iniunctis eis penitenciis misericorditer in domino relaxamus, praesentibus perpetuis temporibus valituris.

Volumus autem ²⁾, quod, si alias processionibus et missarum

1) Schreibfehler statt „quintis“.

2) Das Folgende ist die Klausel: „Volumus tamen, quod, si“ usw., von der Dr. Busch auf dem Konzept zur Bulle „Illius, qui pro“ von 1516 (Reg. O. 96, f. 34*) vermerkte, man müsse bei der weiteren Bearbeitung und Aus-

decantacionibus ac reliquiarum ostensionibus huiusmodi interessentibus aliqua alia indulgentia in perpetuum vel ad certum tempus nondum elapsum duratura per nos concessa fuerit, praesentes litterae nullius sint roboris vel momenti.

Datum Romae apud S. Petrum, anno incarnationis dominicae millesimo quingentesimo decimo, sexto Idus Aprilis, pontificatus nostri anno septimo.

Kop. von Spalatins Hand; ebenda f. 5^b—7^a.

3. Gutachten des Dr. Reifsenbusch über die Ausnutzung des Allerheiligen-Ablasses.

[Anfang Juli 1512.]

Gnedigster her. Ich hab uberlesen die copien der ablassbullen mir zugeschicket von Wittenberg und find unter allen bis auf die bullen Raimundi und des itzigen babst nicht mer dan zwei beb[st]-liche bullen, eine von dem ablass Omnium Sanctorum, ein andere, welche zu etlichen festen im jar ein anzal jar verleigt den, die do besuchen die kirchen aller gotz heiligen und Unser Lieben Frauen auf dem Bultersberg, desgleichen von vil bischofen anzal tag gegeben, aber dieweil die kirch vorandert und versatzt ist, so ist aller der alte ablass zersturt, es werd dan, das sie ¹⁾ auch eine bulle neulich impetrirt hetten, als ich mich dunken lass, wiwol sie kein copien darvon hergeschicket haben, der in allen vorigen ablass widder bekreftigte.

In dem ablass Omnium Sanctorum befind ich, dass Julius der babst im vorbeheld omnes casus papales, derhalben werd mein bedenken, man suppliciret an S. Heiligkeit, dass sie sulchen ablass milder erstreckt und verleiet umb heil willen des folkes plenariam adder plenissimam indulgentiam in meliori forma mit disen faculteten, dass auch des ablass teilhaftig mochten werden die, de mit straf der kirchen behaft weren, als mit excommunication, interdict, suspension etc. sine tamen ordinarii loci iactura, ut decet etc.; auch dass man mochte mit den beichtkindern in den kleinern adder minnern gelobden dispensiren und commutiren; auch mit den, die

fertigung genau darauf achten, das diese Klausel wegbleibe. Forsch. S. 187 ist die Beziehung auf obige Bulle Julius' II. zu lesen: „prout vos in ecclesia alias literas expeditas habetis“.

1) Gemeint sind die Mitglieder des Kapitels der Stiftskirche.

Kalkoff, Ablass und Reliquienverehrung.

do etwas in unrechter besitzung zu sich gebracht hetten, dass sie eins teils desselbigen, wo sie anderst den waren besitzer nicht haben mochten, der kirchen zuwenden.

Ich [rate], Euer Gn. wolde auch lassen suppliciren, dass die stad widder exempt wurde und keinen obergeistlichen richter erkennt dan den propst doselbigst und den papst, wi sie dan, als ich hor, vorgewest ist, so wurde das folk von vil bands, citation und geistlicher beschwerung der bischof und official entlediget etc.

Adder was dan mehr wisse Euer kurf. Gn., das do gutz und nutz dem folk und der kirchen sei etc.

Reg. O. p. 96. JJ. 3, f. 7. Auf der Rückseite des Blattes von der Hand des Verfassers der Instruktion von 1512: Dr. Reissenpusch.

4. Instruktion des Kurfürsten für seine Gesandtschaft an Julius II.

[Anfang Juli 1512.]

Schluß der Erklärung über die Beschickung des Konzils, der erste Satz vom Kurfürsten unterstrichen:

Mein gn. her ist auch des verhoffens, E. H. gesandter soll mit gefelliger und guter antwort abgefertigt werden, darzu meins gn. hern geschickten, als sie dan befelh haben, treulich furdern werden. Mein gn. herre were auch ganz willig gewest, als fur sich E. H. auf das begern an sein f. Gn. bescheen, antwort zu geben, so haben doch E. H. zu ermessen, weil dergleichen an die andern stend auch gelangt hat, das sein f. Gn. hinder inen die zugebung nit geburen wil. Derhalb ist meins gn. hern demutige bete, E. b. H. wolt sein f. Gn. in dem entschuldigen, sein f. Gn. auch als ein gehorsamen churfursten in gnedigen befelh haben, das werd sein f. Gn. in gehorsam zu verdienen als der willig befunden werden.

Zu den vom Kurfürsten unterstrichenen Worten: als ein gehorsamen churfursten bis das werd *machte er am Rande die Bemerkung:* Nota: „als ainen curfursten des heiligen reich und als ainen gehorsamen sone in seinen furstlichen gnaden“; sagen: die wir an E. H. zu tragen haben, „das wurd sein Gnad“ etc. Dise wort gefallen uns bass; dan das wort „gehorsamen kurfursten“ wil sich nit wol angen bebstlicher Heiligkaid, sundern „gehorsamer sone“, dan er schreibt „und son“, als wir nit anders wissen.

Soll bei b. H. und cardinalen sollicitirt werden mit dem grosten vleis, ein ablas zu erlangen allen den, die die kirch, weil die licht brennen un ir gebet zu er dem pittern leiden unsers lieben herren Jhesu Cristi in der kirchen sprechen; und je mer des ablas erlangt wird, je lieber es unserm gn. hern ist.

Am R. von Friedrichs Hand: Nota: das gebet sal sein VII Paternoster und ains glaube, dieweile die lerer davon schreiben, das Cristus VII stund am kreuze gehangen ist. Nota: ab zu erlangen, das diser apblas meher dan ains des tages zu erlangen were, als wan ain mensche in disser zeit disse VII und darnach [den glauben] an 11 stund, als zu der vesper und complet, disse sibem Paternoster sprech und den glauben. Were aber nit, das man mit fleis darauf arbeite, des tages ein male ain ganze summa, ain jar ader jhe ain ganze summa hundert jar etc.

Zu gedenken, weil die von Erfurt hospitalien, stiftung und lehenen vil zins schuldig und nichts geben, dadurch der gotsdinst diser stiftung und ander fallen, ob nit zu erlangen sein solt, das ine interdict gelegt wurd. Es werden auch, ob es not, die von Zwickau und ander gern an b. H. suplicirn.

Am R. von Friedrichs Hand: Ob nod werd sein, des ain schein vorzulegen, werden das kloster und spitale das gerne hin nein schicken.

Uf die andern artikel, so der magister [Spalatin] und Dr. Reissenpusch verzeichent haben, sol auch mit fleis gehandelt werden, doch erstlich gut acht genommen werden, wie die sachen zw Roma steen und ob etwas aldo zu erlangen und wie das ansehen sei.

Dr. Reissenpusch sol gut achtung haben, in was vertrauen mein gn. her bei b. H. sei und ob er bei ir H. vertrauen finde, un wer dem also, so sol er vleis haben, das er von b. H. allein und in geheim gehort werde und dise meinung anzeigen: mein gn. her were vorlangst wol geneigt gewest, sein potschaft zu E. H. zu schicken und E. H. als ein gehorsamer churfurst der hl. cristl. kirchen etlich anzeige tun [zu] lassen, das aber der gesamten leuft halb, die ein zeit her und noch vorhanden gewest, nit wol hat bescheen mogen, aber itzo sein f. Gn. mich, als den sein f. Gn. erzogen, auch vertrauet, zu E. H. geschickt, wiewol der leuft halb nur beschwerung, und wo es on die, so wurd sein f. Gn. nit unterlassen haben, ein tapfer botschaft zu schicken. Und nit allein der sachen willen als den ablas und anders, so an E. H. gelangt hat.

sondern das ist die sache, so sein f. Gn. zu sin und gemut geth, das das christlich blut also vertilgt werden soll *, das sein f. Gn. treulich leid; sein Gn. auch gern wolt bereit und beholfen sein, das solchs mocht verkommen werden.

* *Hierzu Friedrich am R.:* auch fast ungeru gesehen, das die grosse widerwertigkaid entstanden, daraus unserm heiligen glauben nit wenig verachts bescheen.

Weiss dann mein gn. her, das itzo von vertregen und anderm gehandelt und sein f. Gn. je gern wolt, das es dergestalt beschee, das es bestand [habe] und furder das cristlich blut so leichtlich nit vertilgt und ausgelescht wurd; so hat mein gn. her mich zu E. H. geschickt aus liebe, die sein f. Gn. zu E. H. als dem heubt der hl. cristl. kirchen tregt, dan sein f. Gn. E. H. person, wie E. H. weiss, nit kent, mit bevelh, E. H. dise anzeige zu tun, wiewol E. H. als der weise und verstendige sich in annemung solcher vertrege wol werde zu halten wissen, so hat doch sein f. Gn. nit unterlassen wollen, E. H. dise erinnerung zu tun, das sein f. Gn. nit fur unschicklich ansehe, das E. H. in die vertrege nit willigt, sie wurden dan mit wissen und willen churfursten, fursten und stend aufgericht; dan wu das beschee, so helt es sein f. Gn. dafur, es solt bestand haben und must gehalten werden (*am R. von Friedrichs Hand:* dan seiner Heilligkaid werhe unferborgen, wie biss weillen vertrege und bundnis gehalden), dadurch vergissung cristlichs bluts und vil ubels verkommen und verhut wurde, das seiner b. H. als das oberst heu[b]t der cristenheit sonder zweifel wille, gemut und meinung were. Das wel mein gn. her E. H. als ein gehorsamer churfurst in geheim und vertrauen E. H. angezeigt haben, dem E. H. auch als der verstendige und weise wol weiter werd nachzугedenken wissen; und bit mein gn. herre solchs treulich und wol von ime zu versteen als es dan sein Gn. meint.

Am R. von Friedrichs Hand: Nota: und in disem allen auch zum furderlichsten seiner H. willen und gemuth in disem unsern treuen antragen (?) wissen lassen oder verstendigen, wie dan das werd sich am besten schicken wellen.

Unten von Friedrichs Hand: Ditz alles haben wir in grosser eile geschriben, darumb so thue mit sampt dem Doctor in disem dingk flugs und das der Doctor jhe dise dingk also abschreibe ader

du das mit ime machest, das es nimands verste, ab es in ander hend komen solte.

Konzept. Reg. O. p. 96. JJ. 3, f. 1—9. Auf dem Umschlag von Kanalistenhand: Techant zu Naumburg und Dr. Reissenbusch abfertigung gein Roma.

5. Spalatin an den Prokurator Dr. Busch in Rom.

[Ende 1515.]

S. p. Ill^{mo} principi meo d. electori duci Friderico Saxoniae etiam placet, ut diligentissime attendatis, clarissime domine praeposite, circa expeditionem bullae confirmationis et renovationis et augmentationis indulgentiarum, quas cardinalis Raimundus ad ostensionem reliquiarum dedit, ut ita extendatur ¹⁾, ut, quicumque aliquid eorum fecerit, ad quod cardinalis Raimundus dedit centum dies indulgentiarum et quadragenam, ex indulgentia S^{mi} D. N. papae moderni totiens, quotiens aliquid tale fecerit, mereatur XXX annos et XXX quadragenas.

Item, ut pro unoquoque transitu reliquiarum (sunt enim XII transitus) praesentes etiam mereantur XXX annos et XXX quadragenas una cum prioribus et antiquis indulgentiis ²⁾.

6. Die Suppliken der Ablafsbulen vom 31. März 1516.

a. Copia supplicationis concessae, super quibus literae expediri debent iuxta copiam minutae infra scriptae.

Neben dem Eingang am Rande: hanc supplicationem habeo in manu et non solvit compositionem.

Beatissime pater. Dudum bo. mem. Raimundus (*es folgt das Privileg Peraudis vom 1. Februar 1503, wie es in der endgültigen Fassung der Bulle Illius, qui pro, Forschungen S. 184—186 inseriert ist, bis zu dem Satze: prout in literis etc.*). Cum autem, pater sancte, praefatus Fridericus dux . . . cupiat literas praedictas per S. V. confirmari et approbari, supplicat idem dux . . . , quatenus eius pio desiderio huiusmodi annuentes cumque specialibus favori-

1) *Am Rande von der Hand des Dr. Busch: Bullae aliter extendi non possunt, quam prout minuta dicitur.*

2) *Am R.:* Concessa sunt. — *Konzept von der Hand Spalatin's, doch ist die untere Hälfte weggeschnitten. A. a. O. f. 10.*

bus et gratiis prosequentes literas ... cum omnibus ... clausulis approbare ... supplereque omnes et singulos tam iuris quam facti defectus ... ac omnia ... in ipsis ... contenta de novo concedere ac easdem literas cum omnibus ... in eis contentis ... ad hoc, ut septies in anno diebus ad hoc per Fridericum et pro tempore existentem ducem ... statuendis ostensio et delatio etiam processionalis publice fieri et celebrari possint, ac omnes et singuli Christi fideles (*folgt der Wortlaut der Bulle a. a. O. S. 186 über die Bedingungen zur Erlangung des Ablasses bis zu den hier von Dr. Busch am Rande nachgetragenen Worten*: et quae ... habebuntur *und dann durchstrichen*: centum, *am R. aber*: triginta annorum et totidem quadragenarum) ... consequantur, extendere et ampliare ... dignemini de gratia speciali. Non obstantibus (*folgt die Bitte um die a. a. O. S. 187 wiedergegebene Klausel über den Ablass für die Peterskirche*). Cum clausulis optimis et consuetis. (*Dann die Formel der päpstlichen Genehmigung*:) Fiat, ut petitur. J.

Et cum absolute a censuris ad effectum.

Et quod tenor literarum Raimundi legati huiusmodi habeantur pro expressis, seu in toto vel in parte exprimi possunt. Et de approbatione, confirmatione, decreto, supplicatione, [de] novo concessione, extensione, ampliacione ac statuto et ordinatione praedicta in forma gratiosa ad perpetuam etc. memoriam. Et quod praemissorum omnium et singulorum maior et una expressio fieri possit in literis absque clausula „volumus autem“, si videbitur expedientum et latissime extendendum — Fiat. J.

(*Von der Hand des Dr. Busch*:) Datum Romae etc. pridie Kal. Aprilis anno quarto; *und darunter*: Registrata lib. 2, fol. 96.

b. *Von Dr. Busch über dem Eingang*: Petit compositionem et datarius detinet illam. Est signata et petit 200 ducat.

Beatissime pater. Dudum postquam Bonifatius Nonus (*folgen im Wortlaut der bei Meisner p. 84—87 abgedruckten Bulle De salute mit ihren in der Minute auftretenden kleinen Abweichungen die in Beilage 1 enthaltenen Privilegien Bonifatius' IX. und Julius' II.*). Ut autem, pater sancte, ecclesia praedicta (*folgt das Privileg Leos X. mit dem Randvermerk des Prokurators*: Adverte novam concessionem per modernum pontificem; *kleine stilistische Abweichungen wie*: ut eo largius suas erogent elemosinas) ... *supplicat humiliter* S. V. Fridericus elector et Johannes duces, *quatenus in praemissis optime providendis singulas literas praedictas*

cum omnibus ... clausulis, ad hoc, ut omnes (*folgen die einzelnen Klauseln, auf die Dr. Busch mit seinen Randbemerkungen hinweist: extensio plenaria ad octavam; etiam pro defunctis; hier die besseren Lesarten: de iniunctis eis penis, quibus in purgatorio secundum divinam iustitiam ... , die dann von den Schreibern offenbar entstellt wurden: etiam que absolvi possunt ab excommunicatione mit der Lesart: ab excommunicationis aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et penis etiam ob non partitionem iudicate in eos latis; die gesperrten Worte unterstrichen und dann verändert in: a iure vel ab homine in eos pro tempore; am R.: commutatio votorum mit der Erläuterung zu ultramarina: sepulchri domini und dem Zusatz des Prokurators: ac S. Petri et Pauli apostolorum de Urbe, die beide nicht in die Minuten aufgenommen wurden; am R.: de bonis male acquisitis ad summam 500 duc.; dispensatio in tertio vel quarto gradu mit der dann weggefallenen, weil überflüssigen Wiederholung: ac die Omnium SS. et per totam octavam ...; von der Forderung, daß der Dispens von dem Ehehindernis gelten solle, wenn die Ehe scienter vel ignoranter geschlossen sei, wurde die erstere Voraussetzung in der Minute nicht aufrecht erhalten; statt vel scandalum non generet hieß es hier generare non posset; am R.: absoluti molestari non possunt. Der Schluß: decernere dignemini de gratia speciali etc. wie in der ersten Supplik. Fiat, ut petitur. J.*

Et de absolutione etc. Et de extensione, ampliatione et decreto ac aliis omnibus praemissis, quae hic pro plene et sufficienter repetitis habere placeat, in forma gratiosa ad perpetuam etc. memoriam, ac deputatione conservatorum, qui praemissis assistant invocato etiam ad hoc, si opus fuerit, brachio seculari. Et quod praemissorum (*etc. wie oben*). Fiat. J.

Datum Romae (*etc. wie oben*).

A. a. O. f. 11sqg. Aufschrift:

Supplicationum copiae signatarum. *Daneben von Spalatins Hand: Die supplication. Römisches Papier mit dem Wasserzeichen: weibl. Oberkörper in einem Kreise. Die Weglassung überflüssiger Formeln und Titel wurde durch ... angedeutet.*

7. Information für den Dr. Busch mit dessen Antwort.

[Mitte 1516.]

D. Friderici, ducis Saxoniae etc. jussu.

Primo summa adhibeatur diligentia, ut derogationum clausulae in utraque bulla fiant specialissimae et huiusmodi indulgentiae non intelligantur suspensae vel revocatae sub quibusvis concessionibus aut revocationibus pro tempore factis aut faciendis, etiam si concederentur pro fabrica basilicae Petri et Pauli de Urbe aut cruciatae seu ex alia quacunque excogitabili ratione etc.

Am Rande: Haec clausula poterit obtineri in meliori forma in utrisque literis.

Secundo addantur etiam in bulla confirmationis indulgentiarum a Raimundo cardinale datarum et de novo concessarum etc. hae clausulae et ita extendantur:

a. Ut quicumque aliquid earum fecerit, ad quae cardinalis Raimundus ad ecclesiam Omnium Sanctorum in Wittenberg dederit indulgentias, quotiens id fecerit, totiens habeat XXX annos et totidem quadragenas indulgentiarum.

Am R.: Nisi concessae [essent] indulgentiae, quae praeter consuetum concedi solent, alias indulgentias obtinere non possumus.

b. Ut quicumque interfuerit missae mortuorum sabbatum diebus in choro minori, XXX annos et totidem quadragenas indulgentiarum consequatur.

c. Ut quicumque interfuerit Salve Regina a dominica quinquagesimae usque ad pascha et Regina celi a pascha usque ad octavam pentecostes, XXX annos (*wie vorher*).

d. Ut quicumque unum Paternoster et unum Ave Maria coram altaribus patrocinarum pro tempore dicit, pro una quaque particula reliquiarum in altari positarum XXX annos (*wie vorher*).

Am R.: Satis dicit concessisse et amplius concedi non vult tam facile indulgentias.

e. Ut quicumque interfuerit offitio beatae Virginis in eius choro in omnibus eius festis, item in omnibus summis offitiis dominicarum et aliorum festorum in maiore choro dicendo Paternoster et Ave Maria, XXX annos (*wie vorher*).

Am R.: S. Videntur antiquae concessae indulgentiae; multis annis nunquam similes concessae videntur; quare cum insolita praeter stilum petimus, tantocitius nobis denegantur.

f. Ut quicumque interfuerit alicui processioni vel in ecclesia vel extra ecclesiam Omnium Sanctorum, totiens mereatur XXX annos et XXX quadragenas, quot in eadem processione particulae reliquiarum in eadem ecclesia deferuntur.

Am R.: Concessum est.

Tertio, ut bulla, cuius supplicationem signatam d. Georgius Posch penes se habet, sine hac clausula expediatur: Volumus tamen, quod si aliquae indulgentiae alias per nos concessae etc., sint nullae etc.

Am R.: Necesse est, ut expediatur absque illa clausula, alias esset surrepticia.

Quarto, ut clausula in bulla, cuius supplicatio est de retentis contra molestatores absolutorum in Wittenberg, ita extendatur, ut penitentes ibidem absoluti non possent etiam a quocunque ordinario molestari non obstante quacunque consuetudine etc. praesumpta contraria.

Am R.: Dari possunt executores ad illos defendendum et desuper alia bulla expediri, ut eis assistant etiam, si opus fuerit, invocato auxilio brachii secularis.

Quinto, ut minutae utriusque bullae mittantur principi cum omnibus suis clausulis et derogationibus sicut expediri debent.

Sexto, perscrutetur d. Georgius Pusck item diligentissime apud penitentiarios et ubicunque potest, quantum sit temporis quadragena et carena et in quot annos et dies quadragena et carena resolvantur. Dubitant enim nonnulli de quadragenae et carenae resolutione. Scribat igitur d. G. P. determinationem utriusque et quadragenae et carenae principi ill^{mo} cum proximis literis.

Septimo, ut egregiam d. G. P. det operam ad consequendum reliquias praecipue cuspidem lanceae S. Georgii et caput S. Dorotheae, sicut specialiter ill^{mo} principi easdem reliquias expressit anno praeterito.

Am R.: Data est supplicatio ad signandum; spero illam signatam obtinere. Ergo praesentatis literis rev^{mo} d. cardinali S. Georgii promisit saltem partem capitum daturum. Exitus acta probat.

Auf der Außenseite: Informatio et responsio ad obiecta. *Wasserzeichen des Bogens*: Schild mit sechs Kugeln (Wappen der Medici).
A. a. O. f. 16. 17.

8. Die bebstliche begnadung auf das gnadenreich fest aller Gottes Heiligen zu Wittenberg mer den man bis anher gehabt hat.

[Mitte Oktober 1519.]

Zum ersten verleiht bebstliche Hailickeit allen den menschen, die Aller Gottes Heiligen stiftkirchen zu Wittenberg mit andacht ersuchen und ir almusen darzu geben, acht ganze tag, so oft sie das tun, vergebung aller sunde und von pein und schuld an Aller lieben Heiligen fest und die ganze acht tag desselben festes uber.

Am Rande neben diesem Artikel: Das ist die vergebung aller sunde und von pein und schuld sol jerlich zu Wittenberg acht ganze tag aneinander steen.

Zum andern, das man auch fur die verstorbene in der lieb Gottes einlegen und dissen grossen ablas fur sie verdienen mag.

Zum dritten, das alle, die auf disse romische gnad beichten, mugen von allen bennen und allen schweren sunden absolvirt werden, so sie auch dermassen und so grausam weren, das man bebstliche Hailickeit derhalben must ersuchen, allein ausgenommen die felle, so man am heiligen grunen Donnerstag aus der bebstlichen bull zu Rom liset.

Zum vierten, das aller der, die auf disse gnad beichten, gelubdnus mugen in andere gute werk der stiftkirchen Aller Gottes Heiligen zu Wittenberg zu gut und genies verandert und gewandelt werden, allein ausgenommen die gelubdnus zum heiligen grab, gin Rom und zu Sant Jacof dem Fernern zu wallen, auch das gelubdnus der keuschheit und geistlich zu werden.

Zum funften, das alle, die auf disse gnad beichten, mugen von wegen der ubelgewonnenen guter mit rat irer beichtveter einlegen und darnach dieselben guter ane beschwerung ires gewissens behalten, doch also, wenn dieselben ubelgewonnenen guter nicht uber funfhundert ducaten laufen und so man nicht weiss, wem man domit oder dofur soll wandel und widerstatung tun.

Zum sechsten mugen leut, die auf dise gnad beichten, die sich eelich zusammengefugt haben, wiewol sie im vierten glid der mogenschaft oder aber schwegerschaft aneinander bewant seint, auf bebstliche dispensation disser gnad beieinander bleiben, auch von *neuem aneinander nemen*, die noch nicht sich eelichen vertrauet

hätten, doch also, so es noch heimlich und nicht für das gericht kummen ist oder kein ergernus daraus erwachse.

Zum sibenden, das alle die, so die person, die auf disse gnad gebeicht haben und absolvirt seint, beschweren oder anfechten an irer absolution, mit der tat in den bebstlichen bann fallen sollen und also, das sie daraus von nimants den von bebstlicher Heiligkeit und sonst in tots noten mügen absolvirt werden, und das man zu hanthabung unt unterhaltung disser gnaden, so es die notturft erfordert, auch die weltlich obrickeit mug anrufen.

Und zum achten, das disse gnade durch kein andere gnad soll aufgehoben sein. Die expedition diser gnad wil zweihundert ducaten gesteen.

Orig.; ein Bogen von Spalatins Hand beschrieben; auf dem Umschlage: Unterricht, wie der bebstlich ablas auf Aller Heiligen fest zu Wittenberg acht tag uber vom babst Leo dem zehenden erhohet und gemert ist. 1519. Ebenda JJ. 1, f. 46—48.

9. Verkundung des grossen apas der weisung des hochwirdigen heiligtumbs in Aller Heiligen stiftkirchen zu Wittenberg.

Wittenberg, 18. März 1520.

Hiemit sei menglich kund, das der allerheiligst in got vater, herr Leo itzt regirender bapst des namens der zehend, den grossen ablas der weisung des hochwirdigen heiligtumbs in Aller Heiligen stiftkirchen zu Wittenberg in massen, wie hernach folget, gemert und erhöcht hat.

Zum ersten, das hochbenants hochwirdig heiligtumb doselbst jerlich zu sibem maln nach ordnung und austeilung des regirenden churfürsten zu Sachsen etc. zur zeit mag geweist werden.

Zum andern, das alle die cristliche menschen, so an berurter sibem tag einen, oder aber am montag nach Misericordia domini bei gedachter heiligtumb weisung seint oder aber der selben tag einen von der ersten vesper bis zu dem nidergang der sunnen benante kirchen Aller Gottes Heiligen mit andacht ersuchen und ir almusen in die selb kirchen geben, von einem jeden stuck hochwirdigen heiligtumbs, der itzo achtzehen tausent, achthundert und funf und funfzig seint, sollen *[hierzu am Rande von Kanzleihand: ein hundert jar und]* ein hundert quadragen ablas verdienen.

Zum dritten, das alle cristliche menschen, die durch krankheit, gescheft, alder oder ander ursach verhindert zu dieser weisung des hochwirdigen heiligtumbs gin Wittenberg nicht mogen kommen, nichts dester weniger, wen si ir almusen in vil berurte Aller Gottes Heiligen kirchen schicken, disen ablas mogen verdienen.

Zum vierden, das dise bebstliche gnad soll ewig und unwiderflich sein und durch kein andere bebstliche gnaden, wie die sein oder heissen mocht, aufgehoben oder verhindert werden.

Wer nun andacht und innigkeit darzu hat, mag auf den sonntag Misericordia domini zu oder nach der ersten vesper oder des nechstfolgenden montags zu Wittenberg in Aller Heiligen kirchen erscheinen, sich aller heiligen seligen vorbitt zu befelen. Datum zu Wittenberg, am sonntag Letare. Anno domini XVC. xx.

Ebenda JJ. 2.: sechs Exemplare dieses Einblattdruckes und eines in besonderem Umschlag.

10. a. Friedrich an Dr. Busch, Altenburg, 20. Juli 1517.

Hat dessen Schreiben erhalten, in dem er mitteilte, wie er sich in dem Datum des Sankt Margaretentages geirret habe; der Kurfürst hat etliche Tage in Torgau verzogen und geglaubt, B. werde nicht ausbleiben; „und obwohl Sant Margaretentag zu Rom langsamer (20. Juli) dan hie zu lande (13. Juli) gefelt, ...ir..wurdt S. Margareten tag, weil Ir hie seit, wie [hie] gewonet ist, halten“; er habe, da er keine Botschaft von B. erhielt, seine Ankunft erwartet, und sie sei auch in Wittenberg verkündet worden. Aber weil B. zu Lichtenburg sei und das hochw. Heiligtum bei sich habe, so bittet der Kurfürst, er wolle das eilig zu Wittenberg einführen und dem Stift überantworten, auch die Einführung dem Stift vorher anzeigen. Der Kurfürst schreibt auch zugleich dem Meister (Präzeptor) von Lichtenburg (Dr. Reifsenbusch), dafs er Dr. B. darin förderlich sein und mit ihm gen Wittenberg gehen solle.

„Adenburg, am Montag nach Sant Alexientag anno d. XV° XVII°.“
Aufschrift: Dr. Pusch des heiligthumbs halben.

b. Dr. Niclas von Heynitz ¹⁾ an den Kurfürsten. Eistent (?), 13. August 1517.

Hat dessen Schreiben mit der Aufforderung, die beiliegenden Briefe an Dr. Busch zu übergeben, wenn dieser noch in Meissen

¹⁾ Vgl. F. Gels, Akten und Briefe, S. 39, Anm. 2 u. ö. G. Knod,

oder in der Nähe wäre, gestern erhalten. Dr. B. ist des Tags zuvor von hier nach Bautzen gegangen, wohin er ihm die Briefe nachgeschickt habe.

„Eistent (?), Dornstag nach Laurentii anno etc. XVII.“

Ern. G.-Arch. Reg. O. p. 94, FF. 1, f. 9 u. 10.

11. Die Gesellschaft der heiligen Ursula.

Für die außerordentliche Beliebtheit, deren sich die Reliquien der Elftausend Jungfrauen in Köln erfreuten, mögen außer den Bemühungen Friedrichs¹⁾ hier noch angeführt werden die auf dasselbe Ziel gerichteten Wünsche des kaiserlichen Hoftheologen und Grosalmoseniers Pedro Ruiz de la Mota, Bischofs von Palencia, der den zweimaligen Aufenthalt Karls V. in Köln im November 1520 und Juni 1521 benutzte, um für spanische Kirchen einen Anteil an den überreichen Schätzen der rheinischen Metropole zu erlangen und zu diesem Zwecke vom Papste das nötige Licentia-torium mit folgendem Begleitschreiben erhielt.

Episcopo Palentino.

Rom, 3. Juli 1521.

Exposito nobis alias pro parte tua, quod in Alemaniae partibus et Coloniensi praecipue civitate tam ex XI milium virginum, quae martirio decoratae ibidem obdormierunt, quam aliis martirum corporibus reliquiae plurimae erant, cum ecclesiae Palentinae abbatibusque forsan, monasteriis et aliis locis religiosis praeesses, loca huiusmodi sanctorum illustrare reliquiis exoptabas, nos ad supplicationem tuam, ut ex dictis partibus quascunque sanctorum reliquias de illorum licentia, qui eas custodiendi curam habeant, extrahere valeres, licentiam elargiti sumus, prout eisdem literis plenius continetur etc., *sowie die Erlaubnis, diese Reliquien* seu aliqua forsan virginum praedictarum capita . . . partim inter aliquas devotas

Deutsche Studenten, nr. 1386: H. (gest. 1526) hatte in Leipzig und in Bologna die Rechte studiert, war Dr. iur., seit 1510 Propst zu Bautzen, Domherr und Kustos zu Meissen, Kanonikus in Altenburg, früher Assessor am Reichskammergericht, später noch Rat Herzog Georgs, dessen Kanzler er 1500 bis 1506 war.

1) Der Kurfürst gehörte selbst zu der Bruderschaft von S. Ursulae Schifflein in Köln, die ihren Mitgliedern einen großen Schatz geistlicher Gnaden und frommer Werke zugute kommen liefs. Vgl. K. Benrath, *An den christlichen Adel*, S. 106 f.

et de te bene meritas personas distribuere, partim vero in aliquibus ecclesiis . . . collocari facere. Romae, III. Julii 1521.

Arch. Vat. Brev. Leonis X. Arm. XXXIX, tom. 34, fol. 59.

12. Der Arm des heiligen Friedrich von Utrecht.

a. Dekan und Kapitel der Kirche S. Salvatoris zu Utrecht an Friedrich. Utrecht, 22. Mai 1518.

Der verstorbene Bischof, Markgraf Friedrich von Baden (resign. 1516, † 24. Sept. 1517), hatte ihnen angezeigt, daß der Kurfürst für das von ihm gestiftete Kollegium zu Ehren des Bischofs und Märtyrers S. Friedrich eine Reliquie von den in ihrer Kirche ruhenden Gebeinen zu erhalten wünsche. Sie haben darauf das Behältnis (tumbam sive capsam) mit gebührender Ehrfurcht öffnen und ihm den rechten Arm des Heiligen entnehmen lassen in der Hoffnung, daß der Kurfürst ihnen dafür eine ansehnliche Partikel von den Reliquien der heiligen Apostel ihres Landes, des hl. Bonifatius oder des hl. Willebrord senden werde. Als nun Rat und Gemeinde von Utrecht dies erfuhren, erhoben sie Einspruch gegen die Ausführung eines so großen Teiles der Reliquien, doch verständigte man sich mit ihren Vertretern dahin, daß ein Austausch stattfinden solle gegen ein bemerkenswertes Stück der in Fulda beruhenden Gebeine des hl. Bonifatius, das der Kurfürst von dem dortigen Abt und Kapitel auswirken solle, oder gegen eine Reliquie des hl. Willebrord unter Beigabe eines hinlänglichen Zeugnisses über die Echtheit.

Orig. Ern. Ges.-Arch. Reg. O. p. 94, FF. 1, f. 12.

b. Friedrich an Dekan und Kapitel zu Utrecht. Altenburg, 17. Juni 1518.

Dankt ihnen für ihre Bereitwilligkeit, ihm die schon von seinem Vetter, Bischof Friedrich, verheißene Reliquie zu überlassen, auf die er besonderen Wert lege sowohl wegen des besonderen Ruhmes des Märtyrers, als weil er dessen Namen trage („Sancti cognominis nostri reliquias“); die Gabe werde in dem schon über 17 000 Partikeln umfassenden Schatze der Stiftskirche in gebührenden Ehren gehalten werden. „Petimus etiam, ut nobis vitam et miracula S. Friderici etiam nostro sumptu describenda curetis;“ er werde ihnen dafür je eine Partikel des hl. Bonifatius und des hl.

Willibrord senden, wenn es auch unmöglich sei, ansehnliche (notabiles) Teile in Aussicht zu stellen. Altenburg, XVII. m. Junii XVIII.

Zwei Konzepte von Spalatins Hand. A. a. O. f. 16—17. 20—21.

c. „Johannes Tuleman, Senior oder der eldist Tumherr zu Sant Salvator zu Eutricht“ an . . . Herzog Friedrichs Kaplan. Paderborn, 7. Juli 1518.

Vor zwei Jahren und länger hat der verstorbene Bischof Friedrich auf Anregung des Kurfürsten bei Dechanten und Kapitel um ein Stück vom Körper Sant Friedrichs, des heiligen Bischofs und Mertrers, angesucht. Man habe vor zwei Notarien, vielen Zeugen und dem gesamten Kapitel aus S. Friedrichs Grab seinen rechten Arm genommen und ihn in den Chor an einen ehrenvollen Platz bei dem hl. Sakrament gebracht. „Es ist auch der allersust geruch aus S. Friedrichs grab gangen.“ Auf die am folgenden Tage von Rat und Gemeinde erhobene Einsprache wurde die Antwort erteilt, die Reliquie werde bei der Kirche bleiben, bis der Kurfürst Partikeln der beiden Apostel schicken werde. Und also ist die Sache nicht vollzogen worden. Darauf hat Bischof Friedrich sein Amt abgegeben und ist dann gestorben. Da er nun als der älteste Domherr vorzeiten die Universität Leipzig besucht und bei Friedrichs von Sachsen Bruder, dem Erzbischof von Magdeburg, Vikar gewesen sei, sei er dem fürstlichen Hause Sachsen untertänig geneigt und habe deshalb bei seinem Kapitel die Ausführung der Sache angeregt, worauf Dechant und Kapitel dem Kurfürsten dies alles schreiben. „Ich bin auf dem Weg gewest zu seinen Ch. Gn. zu kommen, aber ich werd von wegen des gebrechen, so ich hab, allhie zu Padeborn, bis zeiger disser schrift, mein diener, widerkumpt, bleiben.“ Es werde dem Kurfürsten ein leichtes sein, eine Partikel des hl. Bonifatius vom Abt von Fulda zu erlangen, und sobald man diese erhalten, werde S. Friedrichs Arm für ihn bereit sein. Bittet, ihm die Absicht des Kurfürsten mitzuteilen, denn, wenn in Kürze nichts geschehe, möchte das Kapitel das Heiligtum wieder in das Grab legen, „bei welchem stetigs zwei ewige brinnende licht gehalten werden“.

„Itzund neulich ist der kor im tumstift alhie weiter gebauet worden und doselbst in einem grab ein bischof zu Eutricht mit

namen Friedrich von Blankenheim ¹⁾ begraben, neher dan inwendig hundert jaren gestorben. In demselben grab ist nichts den aschen gefunden worden und die gebein seint alle verzeret und verwesen. Aber S. Fridrichs gebein, welche uber sibenhundert jar unter der erden gewest seint, alle nach ganz und unversert. Padeborn, am siebenten tag des monats Julii 1518.“

Bitte um ein Trankgeld zur Zehrung für den Überbringer.

Übersetzung Spalatins a. a. O. f. 22—24.

d. Friedrich an Herzog Philipp von Burgund, Bischof von Utrecht. Altenburg, 16. Mai 1519.

Hat ihm früher schon zwei Briefe geschrieben mit der Bitte, ihm bei der Kirche S. Salvatoris den rechten Arm S. Friedrichs zu erwirken, und obwohl er keine Antwort erhalten hat, hofft er doch, daß der Bischof in seinen Bemühungen nicht nachlassen werde, da er ja wisse, daß dieser sich schon beim Kapitel und einigen Mitgliedern des Magistrats für ihn verwendet habe; er werde dem Kapitel dagegen je eine Reliquie der beiden Heiligen Bonifatius und Willibrord senden. „Altenburg, die XVI. Maii XIX.“

Orig. mit der Unterschrift und dem kleinen Siegel Friedrichs und dem Signet des Sekretärs Hieronymus Rudloff. A. a. O. f. 28.

e. Konrad Hof, Sekretär des Bischofs Friedrich von Utrecht, an den Kurfürsten. Mecheln, 11. März 1521.

Hat ihm zur Zeit der Kaiserwahl in Frankfurt ein Buch, die Chronik des Stifts von Utrecht und Landes von Holland, mit einer Schrift von der Legende S. Friedrichs und anderen Dingen, die ihm Bischof Friedrich von Baden bei seiner Gesundheit wie auf seinem Totenbette nebst mündlichen Aufträgen für den Kurfürsten anvertraut hatte, überbracht. Da es ihm unmöglich war, den Kurfürsten dort anzusprechen, befahl ihm dieser, alles, auch die mündliche Mitteilung seinem Kaplan [Spalatin] mitzuteilen, und da er ihn der Geschäfte halber noch nicht verabschieden konnte, ihm nach Aschaffenburg zu folgen, wo er ihm durch den Kaplan fünf Gulden „in schenkelberger ²⁾ schencken lassen, die ich mit habe

1) Vgl. über diesen P. J. Cosijn, *De regeering van Frederik van Blankenheim, bisschop v. Utrecht (1393—1423)*. Leiden 1899, wo jedoch nichts über sein Grab bemerkt wird.

2) Offenbar mißverständene Bezeichnung der unter Friedrich aufkommenen sächsischen Münze, der Schreckenberger Groschen. Tutzschmann, *a. a. O., S. 51*.

wollen versmahen“, wiewohl er sich versehe, das der Befehl des Kurfürsten anders gelauret habe: denn er habe auf der Reise über 30 Goldgulden verzehrt, da er vor halb Fasten (14. März) ausgeist sei in der Erwartung, ihn mit den anderen Kurfürsten auf dem Tage zu (Ober-)Wesel am Rheine zu treffen, wo aber Friedrich nicht erschien. Er habe dann in Frankfurt bis nach S. Johann Bapt. auf ihn gewartet. Er habe auch das Ansuchen des Kurfürsten an den Bischof um die Reliquie auf des letzteren Befehl mit vieler getreuer Arbeit bei dem Kapitel zu Altmünster in Utrecht und einigen „singularen personen“ betrieben, so das allein auf sein Sollizitieren des Heiligen Grab „mit großer swerheit ufgetan worden ist“. Dazu habe er auch zu Förderung der Sache etlichen Personen, so des Dechanten zu Altmünster Vetter, Gisbert von Lochorst, aus seinem Beutel XII Goldgulden geschenkt und ihm in seinem Hause eine Gasterei gehalten, die ihn mehr als ein Pfund Groß gekostet habe. So habe er nachweislich über 50 Gulden Kosten gehabt, und da der Kurfürst dann „seinen ganzen Willen mit dem Heiltum gekriegt habe“, so hoffe er, das er ihm den Schaden ersetzen und die Summe durch den Überbringer des Briefes Steffan von Wortzo schicken werde.

Orig. a. a. O. f. 31.

f. Spalatin an den Kurfürsten.

Bestätigt den Inhalt dieses Briefes, das Hof in Frankfurt die Chronik, das Heiligenleben und eine „schöne, gedruckte, gemalte Rolle, der Herren zu Holland Geschlecht“ überbracht und zu Aschaffenburg vielleicht wegen der anderen großen Obliegen des Kurfürsten mit fünf G. abgefertigt worden sei. Ist aber ein feiner, grauer Mann, der sich sogleich beschwert habe und wohl auch, die Reliquie zu erlangen und die Chronik zu schreiben, viele Mühe und Kosten gehabt habe, wie er auch anzeigte. Möglich, das er, Sp., selbst die Schuld trage.

Orig. a. a. O. f. 32.

g. Konrad Hof an Friedrich. Lewarden in Friesland, 8. April 1523.

Hat den Kurfürsten schon zweimal, zuerst in der Stadt Worms (zur Zeit des Reichstags von 1521) und danach in dessen eigenem Fürstentum brieflich um Ersatz seiner Auslagen vermahnt; auch hat *letztmals* der Generalstatthalter von Friesland, Georg Schenk

von Tautenburg, deswegen geschrieben, worauf der Kurfürst um Beweise gebeten habe dafür, daß H. in der Reliquiensache auf Befehl des verstorbenen Bischofs gehandelt habe. Er sendet nun drei glaubhaftige Testifikatien von dem Dechanten zu Altenmünster, vom bischöflichen Kastellan des Schlosses zu Duerstede und von dem bischöflichen Sekretär Meister Jakob von Broeckhofen und hofft, daß er nun, nachdem er den dritten Botenlohn darauf ausgegeben habe, durch den Überbringer, Ulrich von Yfsbruck, seine „usgelegten pfenning“ erhalten werde. Nachschr.: Da doch auch der Herr von Nassau und andere mehr zu Utrecht den Dank des Kurfürsten erlangt hätten, so werde dieser auch berücksichtigen, daß H. „der principal furderer“ gewesen sei, der auf Befehl des verstorbenen Bischofs durch seine tägliche Vermahnung die Öffnung des Grabes durchgesetzt habe.

Orig. a. a. O. f. 34. 35.

h. 1. Georg Schenck, vryheer zu T. etc., bestätigt die Angaben des C. H. Mecheln in Brabant, 8. April 1523. *Orig.*

2. Hermann von Lochorst, Dechant zu Aldenmünster, bestätigt, daß C. H. auf Befehl des Bischofs sollizitiert und an Personen, die in dieser Sache Arbeit und Mühe gehabt, von seinem eigenen Gelde an dreißig Gulden verschenkt, auf wiederholten Reisen von Wyck nach Utrecht viel Zehrung verauslagt und im Auftrag des Bischofs die Chronik des Stifts von Utricht ausgeschrieben habe.

3. Bernt Freyse von Dolre, castellein uff Duersteden, 1. Februar 1523. Bestätigt, daß C. H. an barem Geld und Gastereien, die er um dieser Sache willen mit einer großen Gesellschaft zu Wyck in seinem Hause gab, 32 rhein. G. aufgewendet habe.

4. Jakob von Broeckhouen, Sekretär des Bischofs Philipp von Bourgondien, 1. Februar 1523 „nach dem style des Landes“. Bestätigt den Auftrag des Bischofs sowie die Hergabe von 32 rhein. G. durch C. H. aus seinen eigenen Mitteln, von denen er selbst einundzwanzig rh. G. dem Ghysbert von Lochorst gehandreicht und ausgezahlt habe.

Nur das letzte Stück im Orig. (fol. 38), drei überdies in den von C. H. verfaßten Kopien „von Utrichtscher sprach in oberlantsche sprache gesetzt“. F. 37. 38.

i. Friedrich an G. Schenk v. T. Schloß Kolditz, 22. August

1523. Hat dem C. H. auf die vorgelegten Zeugnisse hin durch dessen Boten U. von Insbruck 33 Goldgulden geschickt.

Konzept. A. a. O. f. 40.

Zettel von Spalatin's Hand; Kolditz, 29. August 1523: am Donnerstag nach S. Bartholomäi (27. August) ist „U. v. Insbruck, von Vmbst burtig“, mit den Schreiben nach Kolditz gekommen, und am Sonnabend der Enthauptung S. Johans des hl. Taufers hat ihm der Kurfürst durch Sp. 33 Gulden rh. in Gold in Beisein Otten von Ebleben für C. H. auszahlen lassen.

Orig. a. a. O. f. 41.

13. Zur Abschaffung des Reliquienfestes.

a. Friedrich an das Kapitel der Schloßkirche. Kolditz, 26. April 1522.

... dieweil Ir wisst, das die zeigung des heiltumbs hie vor des ablas halben bescheen und was jetziger zeit davon gehalten, auch wie die leuft steen, und die von Nurnberg und andere, wann sie ursachen haben, ir heiligtum etlich jar zu zeigen unterlassen, darumb bedenken wir, das Ir es auf dismal in ansehung aller gelegenheit auch unterlasst, aber nichtsdesterweniger das heiligtum heraus (*durchgestrichen ist*: uf den altar) setzet und jemand's von priestern darzu verordnet. So schreiben wir hirbei dem schosser und rat, das sie etlich wepener bestellen, die dar ufsehen haben, damit nichts beschwerlichs furgenomen werde; aber die messen, predigt und andere solennitet wollet bestellen und ausrichten, wie hievor bescheen, und wellen solchs in euer weiter bedenken gestalt haben. Datum Colditz, sonnabend in der osterwochen, a. d. etc. XXII. *Mehrfach korrigiertes Konzept.*

b. Friedrich an Schosser und Rat zu Wittenberg. Kolditz, am sambstag in der osterwochen (26. April 1522).

Begehrt, sie wollen „itzo uf Misericordias domini, wan vil frembder leut pflegen gen Wittenberg zu kommen“, etliche Trabanten im Harnisch verordnen, die in der Kirche und unter den Toren und sonst allenthalben Aufsicht führen sollen, „domit nit aufrur entsteen“ noch andere Beschwerung vorgenommen, sondern „alle sachen in guter verwarung“ gehalten werden. . (*Konzept.*)

c. Friedrich an Valten Forster, seinen Schosser zu Wittenberg. Lochau, 18. April 1523.

Nachdem man das heiligtum im vergangenen jar am montag nach Misericordias domini (5. Mai) alles herausgesetzt hat und wir bericht werden, wo es das jar beschee, das demselben, als zu besorgen, unehre begegnen mocht (*statt des urspr.:* sol), als begern wir, du wellest darob sein, domit desselben heiligtumbs auf itzige zeit, ainstails in massen, wie man es auf die grossen fest pfligt zu halten, auf den hohen altar gesetzt und das ander in dem heiligtumgewelbe (*statt:* in der sacristei) verwart werd, und ob imants frömbdes komen und das heiligtum in dem heiligtumgewelb (*statt:* in der sacristen) zu sehen begern wurd, das solchs gestat, und das vleissig zugesehen werd, domit dem heiligtum kein unehre widerfare, noch sonst durch nimants nichts ungeburlichs furgenomen werd. Datum Lochau, am sambstag nach Quasi[modogeniti] a. d. XXIII.

Mehrfach korrig. Konzept. Ernest. Ges.-Arch. Reg. O. p. 94. FF. 3, fol. 1—5.



~

Vertical line on the right side of the page.



~~SEP 20 1983~~

~~41 09 28~~



3 2044 052 794 344

1	2	3	4	5	6	7	8	9
KALKOFF, Paul							Call Number	
AUTHOR							BR	
Ablass und Reliquien-							359	
TITLE							.W57	
verehrung an der							K3	
							1907	

KALKOFF, Paul
Ablass und Reliquien-
verehrung an der
Schlosskirche zu
Wittenberg ...

~~1907~~
53

the 1990s, the number of people in the UK who are aged 65 and over has increased from 10.5 million to 13.5 million, and the number of people aged 75 and over has increased from 4.5 million to 6.5 million (Office for National Statistics 2000).

There is a growing awareness of the need to address the needs of older people, and the need to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people. The Department of Health (2000) has published a strategy for older people, which sets out the government's commitment to improve the health and well-being of older people, and to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people.

The strategy for older people is based on three main principles: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes. The strategy sets out a range of measures that the government will take to achieve these aims, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes.

The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes. The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes.

The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes. The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes.

The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes. The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes.

The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes. The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes.

The strategy also sets out a range of measures that the government will take to ensure that older people are able to live independently in their own homes, including: (1) to improve the health and well-being of older people, (2) to ensure that the health care system is able to meet the needs of older people, and (3) to ensure that older people are able to live independently in their own homes.